

# Gewerbemiete Und Teileigentum

**1-3/13**

**13. Jahrgang**

**Heft 67**

**Jan./Feb./März 2013**

**S. 1-52**

**Erscheinungsort Bonn**

**Mit Beilage  
GuT-W Heft 2**

**Dem Heft liegt bei das  
Inhaltsverzeichnis der  
Jahrgänge 2010-2011**

## **Beiträge**

**M. J. Schmid: Übergang zum Wärmecontracting  
im Gewerberaummietverhältnis**

## **Wirtschaft und Verbände**

**K. Schröder: Frauen und Männer in Führungsgremien**

**D. Cameron: Die Zukunft der EU**

**A. Merkel: Deutsch-Türkisches Wirtschaftsforum**

## **Gewerbemiete**

**Aufklärungspflicht des Verkäufers über Mieterträge  
des Hausgrundstücks (BGH)**

**Schriftform; Unterzeichnung für die GbR (BGH)**

**Vereinbarung des Mieterwechsels im Unternehmenskaufvertrag  
(BGH)**

**Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung der Mietkaution (BGH)**

**Arztpraxis der Mitmieter; Objektversicherung  
(OLG Frankfurt am Main)**

**Parteifähigkeit der aufgelösten GbR i.L. (OLG Brandenburg)**

**Sonderkündigungsrecht des Insolvenzverwalters im Verhältnis  
zum nicht-insolventen Mitmieter (BGH)**

**Kfz-Miete; Schadensschätzung nach Mietpreisspiegel (BGH)**

## **Teileigentum**

## **Wettbewerb**

**D. Dingeldey: Internet – Umschau März 2013**

**Marktverhaltensregelung in der Taxi-Personenbeförderung (BGH)**

## **Besteuerung**

## **Magazin**

# Inhalt

## Beiträge

Michael J. Schmid,  
**Der Übergang zum Wärmecontracting im  
Gewerberaummietverhältnis  
Die Neuregelungen des  
Mietrechtsänderungsgesetzes 2013**

3

## Wirtschaft und Verbände

Kristina Schröder,  
**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung  
gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und  
Männern in Führungsgremien  
Rede vor dem Deutschen Bundestag  
am 18. April 2013 in Berlin**

5

David Cameron,  
**Die Zukunft der EU und Großbritanniens  
Rolle in ihr  
Rede des britischen Premierministers  
David Cameron an 23. Januar 2013  
in der Bloomberg-Zentrale in London**

6

**Meldungen zu Außenwirtschaft und  
Außenpolitik**

12

Angela Merkel,  
**Deutsch-Türkisches Wirtschaftsforum  
Rede auf dem deutsch-türkischen  
Wirtschaftsforum am 25. Februar 2013  
in Ankara**

14

## Gewerbemiete

Grundstückskauf; Aufklärungspflicht des Verkäufers  
über Mieterträge des Hausgrundstücks; EKZ,  
Einkaufszentrum; Vereinbarung spezifischer  
Informationspflichten des Verkäufers; due diligence  
des Käufers (BGH)

15

Gewerberaummiete; Schriftform; Unterzeichnung  
eines Gesellschafters und Abstempeln mit dem  
Betriebs- oder Firmenstempel der GbR; Erlaubnis  
zur vorbehaltenen Untervermietung (BGH)

17

Gewerberaummiete; Befristung; Schriftform;  
Mieterwechsel; Vertragsübernahme; formlose  
Zustimmung des Vermieters; Unternehmenskauf;  
„share-deal“; „asset-deal“; Betrieb eines  
Logistikunternehmens; Vereinbarung des  
Mieterwechsels im Unternehmenskaufvertrag (BGH)

19

Gewerberaummiete; Mietsicherheit; Verjährung des  
Anspruchs auf Rückzahlung der Mietkaution;  
Hemmung der Verjährung; Anerkenntnis durch  
Aufrechnung (BGH)

22

Gewerberaummiete; Arztpraxis der Mieter;  
Rechtsschutzversicherung; Objektversicherung;  
Übergang des Versicherungsschutzes auf die Erben  
eines Mitmieters; Mehrvertretungsgebühr  
(OLG Frankfurt am Main)

24

Eigentümer- und Vermieterstellung bei Veräußerung  
der Mietsache (BGH)

25

Gewerberaummiete; Eheleute als Vertragsparteien;  
Rechtsstreit; Rechtsweg zu den Familiengerichten nach  
Trennung der Eheleute; sonstige Familiensache;  
Prüfungskriterien der Zuständigkeit; doppelrelevante  
Tatsachen (BGH)

25

Gewerbemiete; Mieterin als BGB-Gesellschaft;  
Motel mit Gastronomie; Parteifähigkeit der aufgelösten  
GbR in Liquidation; ordnungsgemäße gesetzliche  
Vertretung durch einen Gesellschafter  
(OLG Brandenburg)

28

Gewerberaummiete; Insolvenz des Mitmieters;  
Sonderkündigungsrecht des Insolvenzverwalters  
im Verhältnis zum nicht-insolventen Mitmieter (BGH)

29

Kfz-Miete; Unfallersatztarif; allgemeiner Tarif,  
Normaltarif; Schadensschätzung nach Mietpreisspiegel;  
Schwacke-Liste; Fraunhofer-Mietpreisspiegel;  
Rechtsdienstleistung des Vermieters (BGH)

31

Kurzfassungen / Leitsätze Gewerbemiete etc.

33

## Teileigentum

Kurzfassungen / Leitsätze Teileigentum etc.

35

## Wettbewerb

– Novelle des Außenwirtschaftsrechts  
(CDU/CSU-Bundestagsfraktion, PM)  
– Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse  
Geschäftspraktiken (S. Leutheusser-Schnarrenberger,  
Bundestagsrede)

36

D. Dingeldey, Internet – Umschau März 2013

37

Wettbewerb; Marktverhaltensregelung in der  
Personenbeförderung; Taxenverkehr;  
Betriebssitz-Gemeinde; Taxibestellungen;  
Taxikonzessionen am Hauptsitz und an einer  
Niederlassung; maßgeblicher Kundenauftrag (BGH)

39

Kurzfassungen / Leitsätze Wettbewerb etc.

41

## Besteuerung

Kurzfassungen / Leitsätze Steuerrecht etc.

45

## Magazin

Politik und Recht

48

## Impressum

47

### GuT Heft 67 – Themenschwerpunkt: Wettbewerb in Europa und in Deutschland

#### Hinweis

BGH GuT 2012, 296;  
zuvor: Berufungsgericht LG Stuttgart in GuT 2011, 176

#### Korrekturhinweis:

**GuT 2012, 402  
BGH, Urteil vom 13. 7. 2012 – V ZR 204/11:**

Das Urteil vom 13. Juli 2012 wird wegen offener Unrichtigkeit gemäß § 319 Abs. 1 ZPO wie folgt berichtigt (BGH, Beschluss vom 18. 10. 2012):

In Rn. 3 muss es richtig lauten:

Mit der zugelassenen Revision möchten die Beklagten eine Wiedereinsetzung des erstinstanzlichen Urteils erreichen. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

In Rn. 11 muss es richtig lauten:

Damit fehlt es schon an einer tatsächlichen Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob den Beklagten ein Zustimmungsanspruch zusteht.

RiOLG, RiBayObLG a.D. Dr. Michael J. Schmid, München

## Der Übergang zum Wärmecontracting im Gewerberaummietverhältnis

### Die Neuregelungen des Mietrechtsänderungsgesetzes 2013

#### I. Einführung

Das Mietrechtsänderungsgesetz 2013 brachte einen neuen § 556c BGB, der nach jahrelanger Diskussion in der Rechtswissenschaft und kontroversen Entscheidungen der Gerichte eine Regelung für die Einführung der Wärmelieferung, gemeinhin häufig als Wärmecontracting bezeichnet, bringt. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf sind nunmehr auch Mietverhältnisse über Gewerberäume in die Regelung teilweise einbezogen.

#### II. Gesetzeszweck

Das Gesetz will die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umlage von Kosten einer gewerblichen Wärmelieferung durch Dritte in bestehenden Mietverhältnissen regeln.<sup>1</sup> Mit dem neuen § 556c BGB soll das Gesetz einen Anspruch zur Umlage von Contracting-Kosten als Betriebskosten auf den Mieter schaffen,<sup>2</sup> wobei es sich allerdings nicht um einen Anspruch im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB handelt. Tatsächlich wird auch kein Anspruch geschaffen, sondern der Anspruch oder dessen Entstehen beschränkt.<sup>3</sup>

Nach der Einzelbegründung des Gesetzes<sup>4</sup> soll § 556c BGB die Umstellung auf das Contracting als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Energieeffizienz ermöglichen. Wie das durch Beschränkungen und Vertragsreglementierungen erfolgen soll, wird nicht aufgezeigt. Dass die Interessen aller Beteiligten (Vermieter, Mieter, Wärmelieferanten) „angemessen“ berücksichtigt werden „sollen“,<sup>5</sup> ist loblich. Derartige allgemeine Aussagen helfen aber in der Sache auch nicht weiter.

Bezweifelt werden darf auch, ob angesichts der komplizierten Regelungen wirklich Rechtsklarheit geschaffen wird,<sup>6</sup> oder ob – was näher liegt – bis zur höchstrichterlichen Klärung neu aufgeworfener Rechtsfragen wieder Rechtsunsicherheit herrscht.<sup>7</sup> Frühzeitige Hinweise,<sup>8</sup> dass die Regelungen gegenüber der bisherigen Rechtslage<sup>9</sup> eine Erschwerung der Umstellung auf das Wärmecontracting bringen, wurden nicht beachtet. Das gesetzgeberische Ziel, das Wärmecontracting zu fördern, dürfte wohl nicht erreicht werden.

#### III. Anwendungsbereich

##### 1. Wohnraum und Gewerberaum

§ 556c BGB gilt nach seiner systematischen Stellung im Gesetz für Mietverhältnisse über Wohnraum. Ein neuer § 578 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmt jedoch, dass § 556c Abs. 1 und 2 BGB und die nach § 556c Abs. 3 BGB erlassene Rechtsverordnung (Wärmelieferverordnung – WärmeLV)<sup>10</sup> auch für Mietverhältnisse über andere Räume gelten, dass aber abweichende Vereinbarungen hier zulässig sind. Die Gesetzesbegründung<sup>11</sup> führt

hierzu nur aus, dass damit insbesondere die einheitliche Umstellung von gemischt genutzten Grundstücken ermöglicht werden soll.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist aber nicht hierauf begrenzt. Die Regelung gilt auch für ausschließlich gewerblich genutzte Objekte.

##### 2. Kostentragungspflicht des Mieters

Entgegen der zumindest missverständlichen Begründung<sup>12</sup> schafft § 556c BGB keinen Anspruch des Vermieters auf Tragung der Kosten für Heizung und Warmwasser durch den Mieter, sondern erfordert nach dem eindeutigen Wortlaut einen solchen. Eine fehlende Vereinbarung über die Betriebskostenumlegung wird durch § 556c BGB nicht ersetzt.<sup>13</sup> Das gilt auch für Gewerberaummietverhältnisse. Inwieweit die HeizkostenV zu einem Anspruch auf Kostenumlegung führt, kann an dieser Stelle nicht vertieft werden.<sup>14</sup> Im Übrigen findet § 556c BGB auch dann Anwendung, wenn kein Vorrang der HeizkostenV nach § 2 HeizkostenV besteht oder eine Ausnahme nach § 11 HeizkostenV vorliegt.<sup>15</sup>

Nach dem Gesetz genügt es jedoch, wenn der Mieter überhaupt die Betriebskosten für Wärme und Warmwasser zu tragen hat (§ 556c Abs. 1 BGB). Nicht erforderlich ist es entge-

1) Gesetzentwurf der Bundesregierung BTDrucks. 17/10485 unter A. Problem und Ziel.

2) Gesetzentwurf der Bundesregierung BTDrucks. 17/10485 unter B. Lösung.

3) Schmid, CuR 2011, 52.

4) Gesetzentwurf der Bundesregierung BTDrucks. 17/10485 unter Begründung B. – Besonderer Teil, Einzelbegründung Zu Art. 1. zu Nr. 6 (§ 556c neu).

5) Referentenentwurf Begründung B. – Besonderer Teil, Einzelbegründung zu Nr. 6 (§ 556c neu).

6) So Fleindl, NZM 2012, 57 (61).

7) Stellungnahme des DAV abgedruckt in NZM 2012, 105 (107); Fritz, NZM 2012, Heft 3 S. 5 (7).

8) Z. B. Schmid, CuR 2011, 52 (59); Stellungnahme des DAV abgedruckt in NZM 2012, 105 (107); Stellungnahme von Haus und Grund, DWV 2012, 324 (337).

9) Vgl. BGH, ZMR 2007, 851 = NJW 2007, 3060 = NZM 2007, 769 = ZfR 2007, 669 = WuM 2007, 571 = GuT 2007, 384 KL.

10) Referentenentwurf vom 13. 2. 2013.

11) Gesetzentwurf der Bundesregierung BTDrucks. 17/10485 unter Begründung B. – Besonderer Teil, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 6 (§ 578 neu).

12) Gesetzentwurf der Bundesregierung BTDrucks. 17/10485 unter B. Lösung.

13) Schmid, CuR 2011, 52 (53).

14) Vgl. hierzu Schmid, Handbuch der Mietnebenkosten, 13. Aufl., 2013, Rn. 6003 und 6094 ff.

15) Schmid, CuR 2011, 52 (54).

gen der Rechtsprechung zum bisherigen Recht,<sup>16</sup> dass die Wärmelieferung oder Nah-/oder Fernwärme im Mietvertrag ausdrücklich erwähnt sind. Auch die bloße Erwähnung der zentralen Heizungsanlage genügt, um die Umlegungsmöglichkeit zu begründen. Unberührt bleiben jedoch entgegenstehende Vereinbarungen zugunsten des Mieters.<sup>17</sup>

#### IV. Abweichende Vereinbarungen

##### 1. Allgemeines

Da nur Abweichungen zum Nachteil des Mieters unwirksam sind, kann zum Vorteil des Mieters von den gesetzlichen Regelungen abgewichen werden. Das heißt, dass die Umlegung von Wärmelieferungskosten beschränkt oder auch gänzlich ausgeschlossen werden kann. Bei in jüngerer Zeit abgeschlossenen Verträgen ist eine solche Regelung eher selten. Bedeutung hat die Möglichkeit einer Abweichung zugunsten des Mieters vor allem dann, wenn die Auslegung vorwiegend älterer Verträge ergibt, dass die Umlegung von Wärmelieferungskosten ausgeschlossen sein soll. Solche Ausschlüsse bleiben wirksam. Insoweit besteht bei Gewerberaummietverhältnissen kein Unterschied zu Wohnraummietverhältnissen.

Der wesentliche Unterschied bei Gewerberaummietverhältnissen zur Rechtslage bei Wohnraummietverhältnissen liegt darin, dass anders als nach § 556c Abs. 4 BGB abweichende Vereinbarungen nach § 578 Abs. 2 Satz 2 BGB auch zu Lasten des Mieters zulässig sind. Das hat trotz der im Übrigen pauschalen Verweisung auf § 556c BGB ganz erhebliche praktische Auswirkungen, die im Folgenden anhand der möglichen Fallkonstellationen dargestellt werden.

##### 2. Fehlen einer vertraglichen Regelung

Fehlt eine vertragliche Regelung, sind § 556c BGB und die WärmeLV auch bei Mietverhältnissen über Gewerberäume uneingeschränkt anzuwenden. Das gilt sowohl für Altverträge als auch für neu abzuschließende Verträge.

##### 3. Regelungen in Neuverträgen

In neu abzuschließenden Verträgen können abweichende Regelungen auch zu Lasten des Mieters getroffen werden. Das gilt bis hin zu einem völligen Ausschluss der Anwendung der Regelungen des § 556c BGB und der WärmeLV. Solche Regelungen können auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden. §§ 307, 310 BGB stehen nicht entgegen. § 556c BGB gehört nicht zu den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung eines Gewerberaummietvertrages.

##### 4. Regelungen in Altverträgen

###### a) Grundsätzliches

Die Neuregelung gilt entsprechend dem Grundsatz des Art. 171 EGBGB auch für bereits bestehende Mietverträge.<sup>18</sup> Dort enthaltene abweichende Vereinbarungen zu Lasten des Mieters wurden also mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei Wohnraummietverhältnissen unwirksam. Die Folge ist eine Erschwerung des Überganges zum Wärmecontracting.<sup>19</sup> Bei Gewerberaummietverträgen bleiben die getroffenen Vereinbarungen dagegen wegen § 578 Abs. 2 Satz 2 BGB wirksam. Das gilt sowohl für Abweichungen zugunsten als auch zu Lasten des Mieters. Es kommt also auf den Inhalt der jeweiligen Mietverträge an.

###### b) Keine Erwähnung der Wärmelieferung

Ist die Wärmelieferung im Mietvertrag nicht erwähnt, waren nach bisheriger Rechtsprechung die Wärmelieferungskosten auch nicht umlegbar.<sup>20</sup> Hierüber hilft nun § 556c BGB hinweg. Die Möglichkeit der Umlegung der Wärmelieferungskosten muss im Mietvertrag nicht mehr ausdrücklich vorgesehen sein.<sup>21</sup> Der Umlegung steht es deshalb nicht entgegen, wenn vor allem ältere Verträge die Wärmelieferung, insbesondere in Form der Nahwärme, nicht ausdrücklich erwähnen.<sup>22</sup>

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn derartige Verträge dahin auszulegen wären, dass aus der Nichterwähnung der Wärmelieferungskosten folgt, dass diese auch nicht umlegbar

sind. Davon kann aber nicht generell ausgegangen werden, da § 556c BGB sonst weitgehend leer liefe. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen dürfte die Vertragsauslegung etwas anderes ergeben können.

##### c) Umlegungsvereinbarung zu den Wärmelieferungskosten

Der BGH<sup>23</sup> lässt es für die Umlegung genügen, wenn Nahwärme und Fernwärme im Mietvertrag genannt sind, sei es auch nur durch die Bezugnahme auf die Anlage 3 zu § 27 II. BV oder § 2 BetrKV. Diese Bezugnahme ist ausreichend und zwar auch dann, wenn die Umstellung auf Wärmelieferung erst während des Mietverhältnisses erfolgt.<sup>24</sup> Strikt getrennt wird zwischen Nahwärme, die im beheizten Gebäude produziert wird, und Fernwärme, die außerhalb erzeugt wird.<sup>25</sup> Eine Vereinbarung über die Umlegung von Fernwärmekosten deckt nicht die Kosten einer Wärmelieferung ab, wenn sich die Heizungsanlage im versorgten Haus befindet. Für Altverträge, die das Wärmecontracting in Form der Nahwärme noch nicht vorsehen konnten, weil eine entsprechende Umlegungsmöglichkeit in der Anlage zu § 27 II. BV noch nicht vorgesehen war, liegt eine ergänzende Vertragsauslegung nahe,<sup>26</sup> wird vom BGH<sup>27</sup> aber auch hier nicht vorgenommen. Etwas anderes wird zu gelten haben, wenn die Verweisung im Vertrag ausdrücklich als dynamisch bezeichnet ist.<sup>28</sup> Durch den Oberbegriff Wärmelieferung wird sowohl die Nah- als auch die Fernwärme einbezogen.<sup>29</sup>

Ist nach diesen Grundsätzen eine Umlegung der Wärmelieferungskosten möglich, verbleibt es dabei. Es handelt sich nämlich dabei um abweichende Vereinbarungen, die nach § 578 Abs. 2 Satz 2 BGB wirksam bleiben.<sup>30</sup>

##### 5. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen sind jederzeit auch zu Lasten des Mieters ohne die Beschränkungen des § 556c BGB und der WärmeLV möglich.

##### 6. Wärmeliefervertrag

§ 578 Abs. 2 Satz 2 BGB gestattet auch abweichende Vereinbarung von der WärmeLV. Diese enthält in ihrem Abschnitt 2 auch Regelungen zum Wärmeliefervertrag. Dieser wird ohne formelle Beteiligung des Mieters zwischen dem Wärmelieferer und dem Vermieter abgeschlossen. Die Regelungen der WärmeLV sind aber im Zusammenhang mit dem Mietrecht zu sehen, was sich schon daraus ergibt, dass sie nur gelten sollen, wenn eine Umstellung auf Wärmelieferung im Sinne des § 556c BGB erfolgen soll.

Nach § 7 WärmeLV sind von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen im Wärmeliefervertrag unwirksam. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn der Wärmeliefervertrag ein rein gewerblich genutztes Objekt betrifft. Insoweit hat die Regelung des § 578 Abs. 2 Satz 2 BGB

16) BGH, CuR 2007, 98 = WuM 2007, 445 = ZMR 2007, 768.

17) Siehe IV. 1.

18) Gesetzentwurf der Bundesregierung BTDrucks. 17/10485 unter Begründung B. – Besonderer Teil, Einzelbegründung zu Art. 1. Nr. 6 (§ 556c neu); Schmid, CuR 2011, 52 (55); Beyer, CuR 2012, 48 (59); Stellungnahme des DAV abgedruckt in NZM 2012, 105 (108).

19) Beyer, CuR 2012, 48 (59).

20) BGH, NJW 2006, 2185 = ZMR 2006, 595 = WuM 2006, 322; a.A. Schmid, ZMR 2008, 25 (26).

21) Oben III. 2.

22) Anders zum bisherigen Recht: BGH, CuR 2007, 98; a.A. bereits zur gegenwärtigen Rechtslage Schmid, Handbuch der Mietnebenkosten, 13. Aufl., 2013, Rn. 6019a.

23) ZMR 2007, 851 = ZfIR 2007, 669 = GuT 2007, 384 KL.

24) LG Berlin, GE 2011, 1620.

25) BGH, WuM 2007, 445 = ZMR 2007, 768.

26) Schmid, ZMR 2008, 25 (26).

27) NJW 2006, 2185 = ZMR 2006, 595 = WuM 2006, 322 = NZM 2006, 534 = GE 2006, 839.

28) Schmid, Handbuch der Mietnebenkosten, 13. Aufl., 2013, Rn. 6019a.

29) Kinne, GE 2007, 1082.

30) Oben IV. 1.

über die Zulässigkeit abweichender Regelung Vorrang. Bei gemischt genutzten Objekten ist dagegen das Verbot abweichender Vereinbarungen zu beachten, wenn auch Wohnräume versorgt werden. Der gleiche Vertrag kann nämlich nicht zugleich wirksam und unwirksam sein, da eine sinnvolle Trennung weder wirtschaftlich noch rechtlich möglich ist.

Da die WärmeLV nicht als bloßer Selbstzweck interpretiert werden kann, sondern auch dem Mieterschutz dient, stellt sich die Frage, ob der Mieter an solchen abweichenden Vereinbarungen beteiligt werden muss oder ob andernfalls ein Vertrag zu Lasten Dritter vorliegt. M. E. ist eine Beteiligung des Mieters nicht erforderlich, da er nicht Vertragspartner ist. Er ist aber an solche Vereinbarungen auch nur gebunden, wenn er diesen zugestimmt hat. Andernfalls geht der Vermieter das Risiko ein, dass er Nachteile, die sich aus dem Wärmelieferungsvertrag er-

geben, nicht im Rahmen der Mietnebenkostenabrechnung auf den Mieter umlegen kann.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, in neuen Verträgen, die Anwendung des § 556c BGB und der WärmeLV gänzlich auszuschließen.<sup>31</sup>

#### V. Fazit

Die Gestaltung von Gewerberaummietverträgen wird weiter verkompliziert. Zwar wahrt § 578 Abs. 2 Satz 2 BGB die Vertragsfreiheit. Diese muss aber auch sinnvoll genutzt werden. Das Unterlassen einer Regelung führt automatisch zur Anwendung der für Wohnraum geltenden Vorschriften.

31) Oben IV. 1.

## Wirtschaft und Verbände

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Kristina Schröder, Berlin

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern in Führungsgremien

Rede vor dem Deutschen Bundestag am 18. April 2013 in Berlin\*

Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es ist schon dreist, wie sich SPD und Grüne hier präsentieren. Sie waren es doch, die 2001 das Thema „Frauen in Führungspositionen“ in einen zehn Jahre langen Dornröschenschlaf versetzt haben.

Sie waren es, die rot-grüne Bundesregierung, die 2001 mit den Arbeitgeberverbänden einen Handel abgeschlossen hat, der nur ein einziges Ziel hatte, nämlich die Frauen ruhigzustellen. Das, was Sie, Herr Steinmeier, uns eben wieder tränenreich als gescheiterte Selbstverpflichtung der Wirtschaft verkauft haben, war in Wahrheit ein Deal auf dem Rücken der Frauen.

Ich lese Ihnen gerne einmal vor, was Gerhard Schröder damals mit viel jovialem Schulterklopfen als rot-grüne Selbstverpflichtung präsentiert hat:

„Die Spitzenverbände der Wirtschaft sagen zu, ihren Mitgliedern betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (...) zu empfehlen.“

Na, Donnerwetter! Das kann man sich ja richtig vorstellen, wie da der Herr Hundt dem Herrn Ackermann begegnet und sagt: „Du, ich empfehle dir da mal ‘ne Maßnahme.“

Das ist einfach nur naiv.

Schmutzig wurde dieser Deal aber dann durch die Gegenleistung der rot-grünen Bundesregierung. Ich zitiere noch einmal:

„(...) wird die Bundesregierung keine Initiative ergreifen, um die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft auf gesetzlichem Wege zu erreichen.“

Was Sie damals gemacht haben, war nichts anderes als ein Stillhalteabkommen zulasten der Frauen. Außerdem behaupten Sie permanent, das seien damals Selbstverpflichtungen von Unternehmen gewesen. Ich sage Ihnen, wie viele Unternehmen da unterschrieben haben: null, kein einziges Unternehmen. Sie ha-

ben sich mit unverbindlichen Absichtserklärungen auf Funktionärschicht zufriedengegeben, und Sie haben kein einziges Unternehmen direkt in die Pflicht genommen.

Die Behauptung, es gebe seit 2001 Selbstverpflichtungen von Unternehmen, ist schlichtweg falsch.

Erst seit 2011 gibt es konkrete Zielvorgaben von Unternehmen, nämlich seitdem ich das eingefordert habe, und diese Methode wirkt. Ja, da können Sie ruhig schreien. Schreien können Sie gut.

Sie können auch gut Anträge schreiben. Aber was tun Sie denn, wenn Sie konkret etwas zu sagen haben?

Beispiel VW. Das Land Niedersachsen kann zwei Plätze im Aufsichtsrat dieses Unternehmens besetzen. Und wen hat die neue rot-grüne Landesregierung auf diese Plätze gesetzt? Zwei Männer!

Wenn Sie nur eine einzige Frau dafür genommen hätten, dann läge die Frauenquote im VW-Aufsichtsrat heute schon dort, wo sie nach dem von Hamburg in den Bundesrat eingebrachten Gesetzesantrag 2018 sein soll.

Was Sie hier inszenieren, das ist einfach scheinheilig und verlogen.

Nächstes Beispiel: öffentlicher Dienst. Die rot-grüne Landesregierung hat drei Polizeipräsidien neu besetzt. Die Präsidenten dieser Polizeipräsidien waren zwei Männer und eine Frau. Als erste Amtshandlung hat Rot-Grün sie abgesetzt und ersetzt durch – Sie ahnen es – drei Männer.

\*) Beitrag zu der insgesamt nachlesenswerten Debatte im BT-ParlProt 17/29193 A ff., 17/29201 B – 17/29203 A; Ablehnung des Gesetzentwurfs in zweiter Beratung, 17/29217 D. (Red.)

Da hat sich eine Frau in dieser Männerdomäne nach oben gekämpft, und was machen Sie? Sie haben nichts Besseres zu tun, als sie durch einen Mann zu ersetzen, damit die in den Spitzenpositionen wieder unter sich sind!

Ein letztes Beispiel? Gerne! Der Hamburger Gesetzesantrag betrifft zum Beispiel auch den Aufsichtsrat von Borussia Dortmund, einem börsennotierten Unternehmen im CDAX. In diesem Aufsichtsrat sitzt der Kanzlerkandidat Peer Steinbrück zusammen mit – Sie ahnen es – fünf anderen Männern.

Dann fragen Sie Herrn Steinbrück doch mal hier und jetzt, ob er denn bereit ist, seinen Posten im Aufsichtsrat für eine Frau zu räumen! Das wäre doch mal ein Zeichen, dass er es ernst meint!

Im Moment kann man Ihre Frauenpolitik leider nicht ernst nehmen. Sie scheitern an Ihren eigenen Ansprüchen. Sie glauben, damit ein Wahlkampfthema gefunden zu haben und die Koalition zu spalten. Damit werden Sie auch heute scheitern.

*Premierminister David Cameron, London*

## Die Zukunft der EU und Großbritanniens Rolle in ihr

### Rede des britischen Premierministers David Cameron am 23. Januar 2013 in der Bloomberg-Zentrale in London\*

#### Einführung

Ich möchte heute Morgen über die Zukunft Europas sprechen.

Aber wir sollten uns zunächst einmal an die Vergangenheit erinnern.

Vor 70 Jahren wurde Europa durch den zweiten Konflikt katastrophalen Ausmaßes innerhalb einer Generation auseinander gerissen. Durch einen Krieg, der die Straßen europäischer Städte mit Schutt überhäufte. Der den Himmel über London Nacht für Nacht mit Flammen erleuchtete. Und der in einem Kampf um Frieden und Freiheit Millionen von Todesopfern auf der ganzen Welt forderte.

Während wir ihres Opfers gedenken, sollten wir uns auch in Erinnerung rufen, wie der Wandel in Europa von Krieg zu dauerhaftem Frieden zustande gekommen ist. Er vollzog sich nicht wie ein Wetterumschwung. Er vollzog sich, weil über Generationen hinweg entschlossen gehandelt wurde. Weil man sich zu Freundschaft bekannte und der Wille bestand, dass sich dieses dunkle Kapitel nie wiederholen möge – ein Engagement, das verkörpert wurde durch den Elysée-Vertrag, der diese Woche vor 50 Jahren unterzeichnet wurde.

Nach dem Fall der Berliner Mauer habe ich diese Stadt besucht, und das werde ich nie vergessen.

Die verlassenen Grenzposten. Die Aufbruchstimmung. Das Bewusstsein, dass sich ein großartiger Kontinent jetzt zusammenschloss. Diese Wunden unserer Geschichte geheilt zu haben, ist der wichtigste Erfolg der Europäischen Union.

Krieg und Gewaltherrschaft, nach Churchill die beiden großen Marodeure, sind inzwischen fast vollständig aus unserem Kontinent verbannt worden. Heute leben Hunderte von Millionen Menschen in Freiheit, von der Ostsee bis zur Adria, vom Atlantik bis zur Ägäis.

Und wir dürfen dies zwar niemals für selbstverständlich betrachten, aber der erste Zweck der Europäischen Union, den Frieden zu sichern, ist erreicht worden, und neben der EU schulden wir allen in der EU, die dies bewirkt haben, unsere Anerkennung dafür.

#### Der globale Wettlauf

Heute jedoch ist der wichtigste, übergreifende Zweck der Europäischen Union ein anderer: er ist nicht mehr, den Frieden herbeizuführen, sondern den Wohlstand zu sichern.

Die Herausforderungen gehen nicht von unserem Kontinent selbst aus, sondern sie kommen von draußen, aus den schnell wachsenden Volkswirtschaften im Osten und Süden. Natürlich nützt eine wachsende Weltwirtschaft uns allen, aber wir sollten uns nicht darüber hinwegtäuschen, dass heute ein neuer globaler Wettlauf der Nationen im Gange ist. Ein Wettlauf um den Wohlstand und die Arbeitsplätze der Zukunft.

Die geographische Verteilung des globalen Einflusses verändert sich vor unseren Augen. Und diese Veränderung bekommen der Unternehmer in den Niederlanden, der Arbeitnehmer in Deutschland und die Familie in Großbritannien schon jetzt zu spüren.

Deshalb möchte ich heute eindringlich und freimütig über die Europäische Union sprechen und auch darüber, wie sie sich verändern muss – damit sie sowohl Wohlstand bringt als auch die Unterstützung ihrer Völker behält.

#### Großbritannien und Europa

Zunächst einmal möchte ich jedoch etwas zu der Geisteshaltung sagen, mit der ich diese Fragen angehe.

Ich weiß, dass das Vereinigte Königreich manchmal als streitbares und ziemlich eigensinniges Mitglied der europäischen Staatenfamilie betrachtet wird.

Und es stimmt, dass unsere Geographie auch unsere Mentalität geprägt hat.

Unser Charakter ist der eines Inselstaats – unabhängig, direkt, leidenschaftlich in der Verteidigung unserer Souveränität.

Diese britische Befindlichkeit können wir genauso wenig ändern, wie wir den Ärmelkanal trockenlegen können.

Und aufgrund dieser Befindlichkeit gehen wir an die Europäische Union in einer Geisteshaltung heran, die eher pragmatisch als emotional ist.

Für uns ist die Europäische Union kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Zweck – Wohlstand, Stabilität, ein Anker von Freiheit und Demokratie sowohl in Europa wie auch jenseits seiner Grenzen.

Beharrlich fragen wir immer wieder: Wie? Warum? Wozu?

\*) Redetext in Deutsch veröffentlicht von der Britischen Botschaft in Berlin. Original in Englisch: <http://www.number10.gov.uk/news/david-cameron-eu-speech/>

Aber deswegen sind wir noch nicht uneuropäisch. Tatsache ist, dass unsere Geschichte nicht nur eine Inselgeschichte ist – sie ist auch eine Kontinentalgeschichte.

Trotz all unserer Verbindungen in die übrige Welt – auf die wir zu Recht stolz sind – sind wir immer eine europäische Macht gewesen und werden es auch immer bleiben.

Von den Legionen Cäsars bis zu den Napoleonischen Kriegen. Von der Reformation, der Aufklärung und der Industriellen Revolution bis zum Sieg über den Nationalsozialismus. Wir haben die europäische Geschichte mit geschrieben, und Europa hat unsere Geschichte mit geschrieben.

Im Laufe der Jahre hat Großbritannien seinen eigenen, unverwechselbaren Beitrag zu Europa geleistet. Wir haben Menschen, die vor Gewaltherrschaft und Verfolgung geflohen sind, Zuflucht gewährt. Und in Europas dunkelster Stunde haben wir dazu beigetragen, die Flamme der Freiheit nicht erlöschen zu lassen. Auf Friedhöfen in ganz Europa liegen hunderttausende britische Soldaten begraben, die ihr Leben für die Freiheit Europas gegeben haben.

In jüngerer Zeit haben wir unseren Teil dazu beigetragen, den Eisernen Vorhang niederzureißen und den Ländern, die durch den Kommunismus so viele Jahre verloren haben, den Weg in die EU zu ebnen. Und in dieser Geschichte ist das verkörpert, was Großbritannien ausmacht, unser Nationalcharakter, unsere Einstellung zu Europa.

Großbritannien zeichnet sich nicht nur durch seine Unabhängigkeit aus, sondern vor allem durch seine Offenheit.

Wir waren immer ein Land, das nach außen orientiert ist. Das der Welt sein Gesicht zuwendet. Das aktiv für den Welthandel und gegen den Protektionismus kämpft.

Das ist Großbritannien, heute wie damals: unabhängig, ja – aber auch offen.

Ich will keineswegs, dass wir die Zugbrücke einholen und uns aus der Welt zurückziehen.

Ich bin kein britischer Isolationist.

Ich will nicht nur bessere Bedingungen für Großbritannien. Ich will auch bessere Bedingungen für Europa.

Deshalb spreche ich hier als britischer Premierminister mit einer positiven Vision für die Zukunft der Europäischen Union. Eine Zukunft, in der Großbritannien eine engagierte und aktive Rolle spielen will – und dies auch wollen sollte.

### Warum Veränderungen notwendig sind

Man könnte fragen: Warum grundsätzliche Fragen zur Zukunft Europas aufwerfen, wenn Europa jetzt schon mitten in einer tiefen Krise steckt?

Warum Fragen zur Rolle Großbritanniens aufwerfen, wenn die Unterstützung in Großbritannien jetzt schon so gering ist?

Es gibt immer Stimmen, die die schwierigen Fragen lieber nicht gestellt haben wollen.

Aber es ist wichtig für Europa – und für Großbritannien –, dass wir das tun, denn wir stehen heute vor drei großen Herausforderungen.

Erstens befördern die Probleme in der Eurozone einen grundlegenden Wandel in Europa. Zweitens befindet sich die europäische Wettbewerbsfähigkeit in der Krise, da andere Staaten auf der ganzen Welt vorpreschen. Und drittens klafft zwischen der EU und ihren Bürgern eine Lücke, die in den letzten Jahren dramatisch gewachsen ist, und die in einem Mangel an demokratischer Verantwortlichkeit und Zustimmung besteht, der in Großbritannien – das ist richtig – besonders akut empfunden wird.

Wenn wir diese Herausforderungen nicht anpacken, besteht die Gefahr, dass Europa scheitert und das britische Volk auf den Austritt zutreibt.

Ich will nicht, dass es dazu kommt. Ich will, dass die Europäische Union Erfolg hat. Und ich will ein Verhältnis zwischen Großbritannien und der EU, das für unseren Verbleib sorgt.

Deshalb bin ich heute hier: Um klar zu machen, wie die Herausforderungen aussehen, mit denen wir heute konfrontiert sind. Um darzulegen, wie die Europäische Union aus meiner Sicht darauf reagieren sollte. Und um zu erklären, was ich für Großbritannien und seine Rolle in der Europäischen Union erreichen will.

### Die Herausforderungen, mit denen wir konfrontiert sind

Ich möchte mit den Herausforderungen beginnen, mit denen wir konfrontiert sind.

Erstens, die Eurozone.

Das zukünftige Europa wird gerade gestaltet. Dabei stellen sich einige gravierende Fragen, die die Zukunft der Europäischen Union – und die Zukunft eines jeden Landes, das ihr angehört – mit bestimmen werden.

Die Union verändert sich, um die Währung zu stabilisieren – und das hat profunde Auswirkungen für uns alle, ob wir die gemeinsame Währung eingeführt haben oder nicht.

Großbritannien hat die gemeinsame Währung nicht eingeführt, und das werden wir auch nicht. Aber es ist für uns alle wichtig, dass die Eurozone über die richtige Steuerung und die richtigen Strukturen verfügt, um den langfristigen Erfolg der Währung sichern zu können.

Und diejenigen von uns, die außerhalb der Eurozone stehen, brauchen auch gewisse Garantien, damit zum Beispiel unser Zugang zum Binnenmarkt nicht in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Und wir tun gut daran, uns jetzt mit diesen Fragen zu befassen.

Zweitens gibt es zwar einige Länder in der EU, denen es recht gut geht, aber insgesamt wird Europas Anteil an der globalen Wirtschaftsleistung in den nächsten zwei Jahrzehnten voraussichtlich um fast ein Drittel schrumpfen. Das ist die Herausforderung der Wettbewerbsfähigkeit – und wir sind großenteils selbst daran schuld, dass wir so schlecht damit umgehen können.

Komplexe Regeln, die unseren Arbeitsmärkten Beschränkungen auferlegen, sind kein natürliches Phänomen. Genauso wenig, wie die exzessive Regulierung unserer Wirtschaft eine Seuche ist, die von außen eingeschleppt wurde.

Diese Probleme bestehen schon zu lange. Und bei ihrer Lösung kommen wir zu langsam voran.

Wenn Europa – sagt Bundeskanzlerin Merkel – heute einen Anteil von etwas mehr als 7 Prozent an der Weltbevölkerung hat, rund 25 Prozent der globalen Wirtschaftsleistung erbringt und für 50 Prozent der globalen Sozialausgaben aufkommt, ist es offensichtlich, dass es sehr hart arbeiten muss, um seinen Wohlstand und seine Lebensweise zu erhalten.

Drittens wächst die Frustration darüber, dass die EU als etwas gesehen wird, das den Menschen zugefügt, statt in ihrem Namen gemacht wird. Und dieser Eindruck wird ausgerechnet durch die Lösungen verstärkt, mit denen die wirtschaftlichen Probleme überwunden werden sollen.

Die Menschen sind immer frustrierter darüber, dass Beschlüsse, die immer weiter entfernt von ihnen gefasst werden, dazu führen, dass ihr Lebensstandard durch erzwungene Sparmaßnahmen drastisch sinkt oder dass ihre Steuern zur Rettung von Staaten auf der entgegengesetzten Seite des Kontinents verwendet werden.

Diese Frustration erleben wir jetzt in den Demonstrationen in Athen, Madrid und Rom. Wir erleben sie in den Parlamenten von Berlin, Helsinki und Den Haag.

Und ja, natürlich erleben wir diese Frustration über die EU sehr dramatisch in Großbritannien.

Europas Politiker haben die Pflicht, sich diese Bedenken anzuhören. Wir haben sogar die Pflicht, danach zu handeln. Und es reicht nicht, die Probleme in der Eurozone zu beseitigen.

Denn gerade so, wie man in Katastrophensituationen nicht nur die Krise selbst überwinden, sondern auch Vorsorge für die Zeit danach treffen sollte, müssen wir bei all unseren gegenwärtigen Problemen auch vorausplanen für die Zukunft und für die Welt, wie sie aussehen wird, nachdem die Schwierigkeiten in der Eurozone überwunden sein werden.

Die größte Gefahr für die Europäische Union geht nicht von denen aus, die für Veränderungen plädieren, sondern von denen, die jedes neue Denken als Ketzerei anprangern. In der Geschichte Europas gibt es durchaus Beispiele für Ketzer, die letzten Endes Recht hatten.

Es geht mir um Folgendes: Mehr vom Gleichen wird der Eurozone keine langfristige Zukunft sichern. Mehr vom Gleichen wird nicht dazu führen, dass die Europäische Union mit den neuen wachstumsstarken Volkswirtschaften Schritt hält. Mehr vom Gleichen wird die Europäische Union ihren Bürgern nicht näher bringen. Mehr vom Gleichen wird nur mehr vom Gleichen bedeuten: weniger Wettbewerbsfähigkeit, weniger Wachstum, weniger Arbeitsplätze.

Und dadurch werden unsere Länder nicht stärker, sondern schwächer.

### Wie die Veränderungen aussehen sollten

Deswegen brauchen wir grundlegende, weitreichende Veränderungen.

Lassen Sie mich also meine Vision für eine neue Europäische Union vortragen, die fit für das 21. Jahrhundert ist.

Sie beruht auf fünf Prinzipien.

Erstens: Wettbewerbsfähigkeit. Im Zentrum der Europäischen Union muss auch weiterhin der Binnenmarkt stehen. Großbritannien ist im Herzen dieses Binnenmarkts und muss es auch bleiben. Aber wenn der Binnenmarkt für Dienstleistungen, Energie und die Digitalwirtschaft – den Wachstumsmotoren moderner Volkswirtschaften – nach wie vor unvollendet ist, ist der Erfolg nur halb so groß, wie er sein könnte.

Es ist irrsinnig, dass Online-Käufer in manchen Teilen Europas keinen Zugang zu den besten Angeboten erhalten, nur weil sie ihren Wohnsitz dort haben. Ich will, dass wir die Vervollständigung des Binnenmarkts als unsere große Mission ansehen.

Ich will, dass wir uns im Bemühen um weltweiten Freihandel für transformative Handelsabkommen mit den USA, Japan und Indien einsetzen. Und ich will, dass wir uns dafür stark machen, Europas kleinste Unternehmen von mehr EU-Richtlinien zu befreien.

Dies sollten die Aufgaben sein, weswegen europäische Beamte morgens aufstehen – und bis in die Nacht hinein arbeiten. Und deshalb sollten wir dringend etwas gegen den verkrusteten, ineffektiven Entscheidungsprozess unternehmen, der uns zurückhält.

Hierfür müssen wir eine schlankere, weniger bürokratische Union schaffen, die sich unermüdlich dafür einsetzt, die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu stärken.

Können wir angesichts des globalen Wettlaufs die enorme Zahl der teuren peripheren europäischen Institutionen wirklich rechtfertigen?

Können wir eine Kommission rechtfertigen, die immer größer wird?

Können wir mit einer Organisation weitermachen, die über ein Budget von mehreren Millionen Pfund verfügt, sich aber nicht genug dafür einsetzt, die Ausgaben zu kontrollieren und nicht funktionierende Programme aufzugeben?

Und ich möchte auch fragen: Wenn die Wettbewerbsfähigkeit des gemeinsamen Marktes so wichtig ist, warum gibt es dann einen Rat für Umwelt, einen Rat für Verkehr, einen Rat für Bildung, aber keinen Rat für den Binnenmarkt?

Das zweite Prinzip sollte die Flexibilität sein.

Wir brauchen eine Struktur, die der Vielfalt ihrer Mitglieder gerecht wird – Nord, Süd, Ost, West, klein, groß, alt und neu. Manche könnten sich eine viel engere wirtschaftliche und politische Integration vorstellen. Viele andere, darunter Großbritannien, würden dieses Ziel nie anstreben.

Damit der Binnenmarkt funktionieren kann, brauchen wir natürlich einen gemeinsamen Katalog von Regeln und eine Möglichkeit, sie durchzusetzen. Aber wir müssen auch in der Lage sein, auf die neuesten Entwicklungen und Trends rasch zu reagieren.

Wettbewerbsfähigkeit setzt Flexibilität, Wahlfreiheit und Offenheit voraus – sonst landet Europa im Niemandsland zwischen den aufstrebenden Volkswirtschaften Asiens und dem marktorientierten nordamerikanischen Kontinent.

Die EU muss so schnell reagieren können wie ein flexibles Netzwerk, sie darf kein schwerfälliger, starrer Block sein.

Wir dürfen uns die Arbeit nicht erschweren, indem wir auf einem „Einheitsmodell“ bestehen, das von der Annahme ausgeht, dass alle Länder das gleiche Maß von Integration anstreben. Fakt ist: Sie wollen das nicht, und wir sollten auch nicht vorgeben, dass sie es wollen.

Einige werden darin einen Verstoß gegen ein wesentliches Prinzip der Gründungsphilosophie der EU sehen. Ich sage, es spiegelt lediglich die Realität der heutigen Europäischen Union wider. 17 Mitglieder gehören der Eurozone an. Zehn nicht.

26 europäische Staaten sind Schengen-Mitglieder – darunter vier Nicht-EU-Länder – die Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island. Zwei EU-Länder – Großbritannien und Irland – halten an ihren Grenzkontrollen fest.

Einige Mitgliedstaaten, wie Großbritannien und Frankreich, sind bereit, willens und fähig, in Libyen oder Mali einzugreifen. Andere fühlen sich beim Einsatz militärischer Gewalt unwohl.

Lassen Sie uns diese Vielfalt begrüßen, statt sie zu ersticken.

Beenden wir das Gerede über ein Europa der zwei Geschwindigkeiten, von langsamen und schnellen Spuren, von Ländern, die Züge und Busse verpassen – und stellen wir den ganzen leidigen Konvoi von Metaphern aufs Abstellgleis.

Unsere Prämisse sollte vielmehr sein: Wir sind eine Familie demokratischer Nationen, allesamt Mitglieder einer Europäischen Union, deren Fundament der Binnenmarkt, nicht die gemeinsame Währung ist. Die Nicht-Euro-Länder erkennen an, dass die Euro-Länder einige große institutionelle Veränderungen herbeiführen müssen.

Umgekehrt sollten die Mitglieder der Eurozone akzeptieren, dass wir, beziehungsweise alle Mitgliedstaaten, Änderungen haben wollen, um unsere Interessen schützen und die demokratische Legitimation untermauern zu können. Und auch wir sollten diese Änderungen vornehmen können.

Manche sagen, dass dies das Prinzip der EU aushöhlen wird und dass man sich nicht – auf der Basis dessen, was ein Land braucht – nach Belieben etwas herauspicken kann.

Weit davon entfernt, die EU auszuhöhlen, wird dies vielmehr die Mitgliedstaaten enger aneinander binden, weil eine flexible, freiwillige Zusammenarbeit ein viel stärkeres Bindemittel ist als eine von der Zentrale verordnete Zwangsmaßnahme.

Lassen Sie mich einen weiteren ketzerischen Vorschlag machen.

Der EWG-Vertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten, „die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“. Dies ist kontinuierlich so ausgelegt worden, als beziehe es sich nicht auf die Völker, sondern

auf die Staaten und Institutionen, und auch der Europäische Gerichtshof hat eine stärkere Zentralisierung konsequent unterstützt.

Wir kennen und achten die Rechte derer, die sich weiter zu diesem Ziel bekennen wollen. Aber es ist nicht das, was Großbritannien – und vielleicht auch andere Länder – sich zum Ziel gesetzt haben.

Wir würden uns auch viel wohler fühlen, wenn der Vertrag das konkret festschreiben würde, so dass diejenigen, die weiter oder schneller vorangehen wollen, dazu die Freiheit hätten, ohne von den anderen zurückgehalten zu werden.

Denen, die uns vorhalten, wir hätten keine Vision für Europa, sage ich: Wir haben eine.

Wir glauben an eine flexible Union freier Mitgliedstaaten, die gemeinsame Verträge und Institutionen haben und gemeinsam das Ideal der Zusammenarbeit verfolgen. Um die Werte europäischer Zivilisation in der Welt zu vertreten und zu verbreiten. Um unsere gemeinsamen Interessen zu fördern, indem wir durch Einsatz unserer kollektiven Macht Märkte öffnen. Und um in ganz Europa eine starke wirtschaftliche Basis aufzubauen.

Und wir glauben an eine Zusammenarbeit unserer Nationen, um die Sicherheit und Diversität unserer Energieversorgung zu schützen. Um den Klimawandel und die Armut auf der Welt zu bekämpfen. Um gemeinsam gegen den Terrorismus und das organisierte Verbrechen vorzugehen. Und um weiterhin neue Staaten in die EU aufzunehmen.

Diese Vision von Flexibilität und Zusammenarbeit ist nicht die gleiche wie die Vision derer, die einen immer engeren Zusammenschluss wünschen – aber sie ist nicht weniger berechtigt.

Mein drittes Prinzip ist, dass es auch möglich sein muss, dass Macht an die Mitgliedstaaten zurückfließt, anstatt nur von ihnen abgetreten zu werden. Dies wurde vor einem Jahrzehnt in Laeken von den europäischen Staats- und Regierungschefs versprochen.

Es wurde in den Vertrag geschrieben. Aber das Versprechen ist nie wirklich eingelöst worden. Wir müssen dieses Prinzip angemessen umsetzen.

Nutzen wir also diesen Augenblick, um, wie der niederländische Premierminister vor kurzem angeregt hat, gründlich zu prüfen, was die EU als Ganzes tun sollte, und was sie nicht mehr tun sollte.

In Großbritannien haben wir bereits eine Überprüfung der Aufteilung der Kompetenzen auf den Weg gebracht, die uns eine sachliche und objektive Analyse dazu liefern soll, wo die EU nützt und wo sie schadet.

Wir sollten uns nicht zu dem Irrglauben verleiten lassen, dass ein tiefer und funktionsfähiger Binnenmarkt es erfordert, dass alles harmonisiert wird – nur um ein unerreichbares Ideal absolut gleicher Ausgangsbedingungen zu verwirklichen.

Jedes Land ist anders. Jedes Land trifft andere Entscheidungen. Wir können nicht alles harmonisieren. Es ist zum Beispiel weder richtig noch nötig zu behaupten, die Integrität des Binnenmarktes oder die volle Mitgliedschaft in der Europäischen Union erfordere es, dass die Arbeitszeiten von britischen Krankenhausärzten in Brüssel festgelegt werden, unabhängig davon, was britische Abgeordnete oder Experten davon halten.

Genauso müssen wir prüfen, ob in so vielen Bereichen, in denen die Europäische Union Rechtsvorschriften erlassen hat – darunter Umwelt, Soziales und Kriminalitätsbekämpfung – die Kompetenzenverteilung die richtige ist.

Nichts sollte von vornherein ausgeschlossen werden.

Mein viertes Prinzip ist die demokratische Verantwortlichkeit: Wir brauchen eine größere und bedeutendere Rolle für die nationalen Parlamente.

Einen europäischen Demos gibt es meines Erachtens nicht.

Vielmehr sind und bleiben die nationalen Parlamente die eigentliche Quelle demokratischer Legitimität und Verantwortlichkeit in der EU.

Angela Merkel muss sich gegenüber dem Bundestag verantworten. Antonis Samaras muss die Sparmaßnahmen seiner Regierung durch das griechische Parlament bringen. Ich muss gegenüber dem britischen Parlament Rechenschaft ablegen über die EU-Haushaltsverhandlungen oder über die Sicherung unseres Platzes im Binnenmarkt.

Dies sind die Parlamente, die den staatlichen Politikern wirklichen Respekt – und sogar Angst – einflößen.

Dies müssen wir in den Arbeitsweisen der EU berücksichtigen.

Mein fünftes Prinzip ist die Gerechtigkeit: Was immer an neuen Regelungen für die Eurozone in Kraft gesetzt wird, muss fair gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern sein.

Für Großbritannien wird das besonders wichtig sein. Wie gesagt, werden wir der gemeinsamen Währung nicht beitreten. Aber es gibt keinen überzeugenden wirtschaftlichen Grund, warum die gemeinsame Währung und der gemeinsame Markt unbedingt die gleiche Grenze haben müssen, genauso wenig, wie der Binnenmarkt und der Schengen-Raum.

Unsere Teilnahme am Binnenmarkt und unsere Fähigkeit, die Regeln mitzubestimmen, ist der Hauptgrund für unsere EU-Mitgliedschaft.

Wir haben also ein vitales Interesse daran, die Integrität und Fairness des Binnenmarktes für alle seine Mitglieder zu schützen.

Und das ist auch der Grund, warum Großbritannien angesichts dessen, dass die Krise in der Eurozone die Regeln zur Haushaltskoordination und zur Bankenunion neu schreibt, so sehr darum bemüht ist, den Binnenmarkt zu fördern und zu verteidigen.

### Was das für Großbritannien bedeutet

Diese fünf Prinzipien bieten, was ich für die richtige Herangehensweise der EU halte.

Lassen Sie mich also nun dazu kommen, was das für Großbritannien bedeutet.

Die Enttäuschung über die EU ist in der Bevölkerung heute größer denn je. Das hat mehrere Gründe.

Die Leute finden, dass die EU sich in eine Richtung bewegt, der sie niemals zugestimmt haben. Sie ärgern sich über die Eingriffe in unser nationales Leben durch Regeln und Vorschriften, die sie für unnötig halten. Und sie fragen sich, wozu das alles gut sein soll.

Kurz gesagt, viele fragen, „warum können wir nicht einfach das haben, für das wir uns bewusst entschieden haben, nämlich einen gemeinsamen Markt?“

Sie sind verdrossen über manche juristischen Entscheidungen, die Europa trifft und die sich auf das Leben in Großbritannien auswirken. Ein Teil dieser Antipathie gegenüber Europa im Allgemeinen bezieht sich jedoch eigentlich auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, und nicht auf die EU. Großbritannien ist denn auch federführend bei den europäischen Anstrengungen, dieses Problem anzugehen.

An dieser Front gibt es tatsächlich noch einiges zu tun. Aber die Menschen haben auch das Gefühl, dass die EU sich inzwischen auf einen Grad der politischen Integration zubewegt, der weit über das hinausgeht, womit die Briten sich wohlfühlen können.

Sie erleben, wie ein Vertrag nach dem anderen das Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten und der EU verschiebt. Und sie stellen fest, dass sie dabei nie mitreden konnten.

Es sind ihnen Referenden versprochen worden, die aber nie umgesetzt wurden. Sie sehen, wie es dem Euro ergangen ist.

Und sie erinnern sich daran, dass viele unserer Politiker und Wirtschaftsführer damals darauf gedrängt haben, dass Großbritannien sich dem Euro anschließen sollte. Was sie jedoch kaum gehört haben, waren Bekundungen von Reue.

Sie schauen sich an, welche Schritte die Eurozone unternimmt, und fragen sich, was eine tiefere Integration der Eurozone für ein Land bedeuten mag, das dem Euro nicht beitreten wird.

All das hat dazu geführt, dass die demokratische Akzeptanz der EU in Großbritannien inzwischen nur noch verschwindend gering ist.

Manche sagen, es sei unverantwortlich, das offen auszusprechen, weil es die Wirtschaft verunsichert und Großbritanniens Platz in Europa in Frage stellt.

Aber dieses Fragezeichen steht ja schon im Raum, und es verschwindet auch nicht, wenn man es ignoriert.

Ganz im Gegenteil. Diejenigen, die eine Befragung des britischen Volkes ablehnen, erhöhen in meinen Augen sogar die Wahrscheinlichkeit, dass wir irgendwann austreten.

Die Briten dazu aufzufordern, europäische Verträge, bei denen sie kaum mitreden konnten, immer weiter einfach zu akzeptieren, führt nur dazu, dass die Briten, wenn sie denn schließlich gefragt werden – und das muss irgendwann geschehen – mit viel größerer Wahrscheinlichkeit gegen die EU stimmen werden.

Das ist der Grund, warum ich mich für ein Referendum stark mache. Ich halte es für das Richtige, sich dieser Debatte zu stellen, sie mit zu gestalten und anzuführen. Und nicht einfach zu hoffen, dass eine schwierige Situation von allein vorbeigeht.

### Die Wahl des Zeitpunkts

Manche argumentieren, die Lösung sei ein klares Drinnen-oder-Draußen-Referendum, und zwar jetzt gleich.

Ich habe ja Verständnis für die Ungeduld, jetzt sofort abstimmen zu wollen.

Aber ich glaube nicht, dass eine Entscheidung im jetzigen Moment der richtige Weg nach vorn wäre, weder für Großbritannien noch für Europa insgesamt.

Heute zwischen dem Status Quo und dem Austritt entscheiden zu wollen, wäre eine Abstimmung unter völlig falschen Voraussetzungen.

Die EU gerät gerade in Bewegung, und wir wissen gar nicht, was auf uns zukommt und in welcher Form die EU aus dieser Krise hervorgehen wird. Deshalb ist jetzt nicht der richtige Zeitpunkt für eine so schwerwiegende Entscheidung über die Zukunft unseres Landes.

Es wäre falsch, die Menschen zu fragen, ob wir bleiben oder gehen sollen, bevor wir überhaupt eine Chance hatten, unser Verhältnis zu korrigieren.

Wie können wir die Frage nach „drinnen oder draußen“ überhaupt vernünftig beantworten, wenn wir nicht einmal eine Antwort auf die grundlegendste aller Fragen haben, nämlich „was genau ist es eigentlich, über das wir entscheiden sollen, ob wir dazugehören wollen oder nicht?“

Die Europäische Union wird eine ganz andere sein, wenn sie die Krise der Eurozone überstanden hat. Die Maßnahmen, die zur Rettung der Eurozone notwendig sind, werden sie möglicherweise bis zur Unkenntlichkeit verändern.

Wir müssen dafür etwas Zeit einplanen – und dabei helfen, die Zukunft der Europäischen Union zu gestalten, damit wir, wenn es dann soweit ist, über eine echte Option entscheiden können.

Eine echte Option zwischen einem Austritt oder dem Verbleib unter einer neuen Vereinbarung, bei der Großbritannien die Regeln des Binnenmarkts mit gestaltet und sie respektiert, gleichzeitig aber auch durch faire Garantien geschützt und von störender, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigender Regulierung befreit ist.

Eine Entscheidung zwischen einem Austritt und einer neuen Vereinbarung, unter der Großbritannien bei gemeinsamen Maßnahmen z. B. in der Außenpolitik oder im Handel mit an der Spitze steht, und bei der wir die Tür für neue Mitglieder weit offen halten.

Eine neue Vereinbarung, die der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht der nationalen Parlamente unterliegt, bei der die Mitgliedstaaten flexibel zusammenarbeiten, bei der die nationalen Unterschiede respektiert werden und nicht ständig versucht wird, sie zu beseitigen, und mit der wir unter Beweis stellen, dass manche Befugnisse auch wieder an die Mitgliedstaaten rückübertragen werden können.

Mit anderen Worten, eine Vereinbarung, die voll und ganz in Einklang steht mit der Vision für eine moderne Europäische Union, die ich vorhin beschrieben habe. Flexibler, anpassungsfähiger und offener – also fit für die Herausforderungen der heutigen Zeit.

Und denen, die meinen, es könne keine neue Vereinbarung ausgehandelt werden, würde ich sagen, hören Sie sich doch einmal die Meinungen anderer Parteien in anderen europäischen Ländern an, die dafür plädieren, Befugnisse in die europäischen Staaten zurückzuholen.

Und schauen Sie doch einmal, was wir schon erreicht haben. Wir haben dafür gesorgt, dass Großbritannien sich nicht mehr an der Rettung von Mitgliedern der Eurozone beteiligen muss. Wir haben Großbritannien aus dem Fiskalpakt herausgehalten. Wir haben einen Prozess in Gang gesetzt, um einige der bisherigen EU-Befugnisse im Bereich Justiz und Inneres zurückzuholen. Wir haben für Schutzklauseln bei der Bankenunion gesorgt. Und wir haben eine Reform der Fischereipolitik erreicht.

Jetzt sind wir dabei, die Reformen zu gestalten, die wir brauchen. Für manche davon ist gar keine Änderung der Verträge erforderlich.

Aber ich stimme auch dem zu, was Präsident Barroso und andere gesagt haben. In den nächsten Jahren wird die EU sich irgendwann auf eine Änderung der Verträge verständigen müssen, um die Neuerungen einzuführen, die langfristig für die Zukunft des Euro notwendig sind, und um dieses von Vielfalt, Wettbewerbsfähigkeit und demokratischer Rechenschaftspflicht geprägte Europa, das wir anstreben, fest zu verankern.

Nach meiner Überzeugung ist der beste Weg, das zu erreichen, ein neuer Vertrag, und so schließe ich mich denen an, die diese Forderung schon erhoben haben.

Ich bin ausdrücklich dafür, dass diese Veränderungen für die gesamte EU umgesetzt werden, nicht nur für Großbritannien.

Aber wenn kein Interesse an einem neuen Vertrag für uns alle besteht, dann sollte Großbritannien natürlich bereit sein, die Veränderungen, die wir brauchen, durch Verhandlungen mit unseren europäischen Partnern anzugehen.

Mit ihrem nächsten Wahlprogramm wird die Konservative Partei 2015 die britischen Wähler auffordern, einer Konservativen Regierung das Mandat zu erteilen, in der nächsten Legislaturperiode eine neue Vereinbarung mit unseren europäischen Partnern auszuhandeln.

Es wird um ein Verhältnis gehen, bei dem der Binnenmarkt im Mittelpunkt steht.

Und wenn wir diese neue Vereinbarung ausgehandelt haben, lassen wir die britischen Bürger in einem Referendum mit einer ganz einfachen Fragestellung darüber entscheiden, ob wir unter diesen neuen Bedingungen in der EU bleiben oder ob wir austreten sollen.

Es wird ein „Drinnen-Draußen-Referendum“ werden.

Ein entsprechender Gesetzentwurf wird noch vor den nächsten Wahlen erstellt. Und wenn eine Konservative Regierung gewählt wird, werden wir das Gesetz für ein Referendum sofort einbringen und bis zum Ende des entsprechenden Jahres

verabschieden. Und wir werden die Verhandlungen in der ersten Hälfte der nächsten Legislaturperiode zum Abschluss bringen, und auch das Referendum wird in dieser Zeit abgehalten.

Es ist an der Zeit, dass die britischen Bürger das Recht bekommen mitzureden. Es ist an der Zeit, dass das Thema Europa in der britischen Politik beigelegt wird.

### Die Entscheidungsfindung

Ich sage den Menschen in Großbritannien: Sie werden darüber entscheiden.

Und wenn Sie das tun, haben Sie eine bedeutende Entscheidung über die Zukunft unseres Landes zu treffen.

Ich verstehe durchaus den Reiz, den es hätte, unseren Kurs im Alleingang selbst zu bestimmen. Aber diese Entscheidung müssen wir ganz sachlich und mit kühlem Kopf treffen. Die Befürworter der einen wie der anderen Seite sollten darauf verzichten, in ihrer Argumentation zu übertreiben.

Natürlich könnte Großbritannien seinen Weg in der Welt auch allein gehen, ohne die EU, wenn wir uns so entscheiden würden. Das könnte jeder andere Mitgliedstaat auch.

Aber die Frage, die wir uns stellen müssen, lautet doch: Ist das die bestmögliche Zukunft für unser Land?

Wir werden sorgfältig abwägen müssen, was wirklich in unserem nationalen Interesse liegt.

Alleine stünde es uns frei, unsere Entscheidungen allein zu treffen. Genauso wie wir von unserer Pflicht, die Verbündeten zu verteidigen, entbunden wären, wenn wir aus der NATO austräten. Wir verlassen die NATO aber nicht, weil es in unserem nationalen Interesse liegt, in ihr zu bleiben und von ihrer Garantie der kollektiven Verteidigung zu profitieren.

Wir haben mehr Macht und Einfluss – sei es bei der Umsetzung von Sanktionen gegen Iran oder Syrien oder bei der Förderung der Demokratie in Burma –, wenn wir gemeinsam handeln.

Wir können zwar aus der EU austreten, aber Europa können wir nicht verlassen. Es wird noch auf viele Jahre unser größter Markt sein, und es wird immer unsere geografische Nachbarschaft bleiben. Wir sind durch ein komplexes Netz rechtskräftiger Verpflichtungen verbunden.

Hunderttausende britischer Bürger sehen es heute als ihr selbstverständliches Recht an, in jedem anderen EU-Land zu leben und zu arbeiten oder sich dort zur Ruhe zu setzen.

Selbst wenn wir uns vollständig aus der EU zurückziehen würden, hätten die Entscheidungen, die in der EU getroffen werden, immer noch tiefgreifende Auswirkungen auf unser Land. Wir aber hätten alle unsere Vetomöglichkeiten, die wir jetzt besitzen, und unser Mitspracherecht bei diesen Entscheidungen eingebüßt.

Wir müssen sorgfältig abwägen, welche Konsequenzen es hätte, wenn wir nicht mehr als volle Mitglieder in der EU und im Binnenmarkt wären.

Der Zugang zum Binnenmarkt ist lebenswichtig für britische Unternehmen und britische Arbeitsplätze. Seit 2004 ist jede fünfte Direktinvestition aus Drittstaaten in Europa nach Großbritannien geflossen.

Und der Schlüssel zu diesem Erfolg war unsere Mitgliedschaft im Binnenmarkt.

Es wird genug Zeit geben, alle Argumente sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, was für und was gegen die Vereinbarung spricht, die wir aushandeln werden. Ich möchte hier nur auf einen Punkt eingehen, über den viel geredet wird.

Es hat Stimmen gegeben, die meinten, wir könnten es Norwegen oder der Schweiz gleichtun – mit Zugang zum Binnenmarkt, ohne aber Zugehörigkeit zur EU. Doch wäre das wirklich in unserem besten Interesse?

Ich bewundere diese beiden Länder, die unsere Freunde sind – aber sie sind ganz anders als wir. Norwegen hat die größten

Energiereserven in Europa und besitzt einen Staatsfonds mit mehr als 500 Milliarden Euro. Und Norwegen gehört zwar dem Binnenmarkt an und muss dafür auch kräftig zahlen, aber es hat keinerlei Mitspracherecht, wenn die Regeln festgelegt werden: Ihm bleibt nur, die Richtlinien der EU umzusetzen.

Die Schweiz muss den Zugang zum Binnenmarkt für jede Branche einzeln aushandeln. Und sie muss die EU-Regeln – über die sie nicht mitzuentcheiden hat – akzeptieren, sonst erhält sie keinen uneingeschränkten Zugang zum Binnenmarkt. Und das gilt auch für so zentrale Branchen wie den Finanzdienstleistungssektor.

Fakt ist einfach, wenn man einer Organisation wie der Europäischen Union beiträgt, gelten bestimmte Regeln. Da bekommt man nicht immer alles, was man gerne hätte. Das bedeutet aber nicht, dass wir austreten sollten – jedenfalls nicht, wenn der Verbleib und die Zusammenarbeit vorteilhafter sind.

Wir sollten auch gründlich über die Auswirkungen auf unseren Einfluss auf höchster Ebene in der internationalen Politik nachdenken. Es besteht keinerlei Zweifel daran, dass wir in Washington, Peking und Neu-Delhi mehr Einfluss haben, weil wir ein starkes Mitglied der EU sind.

Das ist wichtig für britische Arbeitsplätze und für die britische Sicherheit.

Davon hängt unsere Fähigkeit ab, die Dinge in der Welt zu bewegen. Und das ist wichtig für die Vereinigten Staaten und andere Freunde überall in der Welt. Deshalb haben uns auch schon viele ganz klar gesagt, dass sie wollen, dass Großbritannien in der EU bleibt.

Wir sollten sorgfältig überlegen, bevor wir diese Position aufgeben.

Wenn wir die Europäische Union verlassen, wäre das ein One-Way-Ticket, dann gäbe es kein zurück.

Wir werden also Zeit haben für eine ordentliche, vernünftige Diskussion.

Und am Ende dieser Debatte werden Sie, die Bürger Großbritanniens, entscheiden.

Und an unsere europäischen Partner, die zweifelsohne zum Teil recht frustriert sind von der Haltung Großbritanniens, richte ich die Bitte: Arbeiten Sie in dieser Sache mit uns zusammen.

Bedenken Sie, was für außerordentliche Schritte die Mitglieder der Eurozone unternehmen, um den Euro zu erhalten – Schritte, die noch vor einem Jahr unvorstellbar gewesen wären.

Die Schritte, die nötig wären, um es Großbritannien – und auch anderen – möglich zu machen, sich in ihrem Verhältnis mit der EU wohl zu fühlen, erscheinen mir eigentlich gar nicht so außergewöhnlich oder unzumutbar.

Und genauso wie ich der Meinung bin, dass Großbritannien in der EU bleiben wollen sollte, so sollte die EU auch wollen, dass wir bleiben.

Denn eine EU ohne Großbritannien, das zu den stärksten Mächten Europas zählt, das in vielfacher Hinsicht den Binnenmarkt erfunden hat und das dem Einfluss Europas auf der Weltbühne echtes Gewicht verleiht, das sich an die Regeln hält und sich mit Nachdruck für liberale Wirtschaftsreformen einsetzt, wäre eine völlig andere Art von Europäischer Union.

Und es lässt sich nur schwer argumentieren, dass die EU durch einen Austritt Großbritanniens nicht auch starke Einbußen würde hinnehmen müssen.

### Schlussfolgerungen

Lassen Sie mich nun für heute zum Schluss kommen.

Ich habe keinerlei Illusionen, was das Ausmaß der vor uns liegenden Aufgabe angeht.

Ich weiß, dass einige sagen werden, die Vision, die ich skizziert habe, sei unerreichbar. Unsere Partner würden da keinesfalls mitmachen. Die Briten hätten sich auf eine Marschroute

begeben, die unweigerlich zum Austritt führt. Und wenn wir uns nach 40 Jahren Mitgliedschaft in der EU immer noch nicht wohl fühlen, dann würden wir es nie tun.

Aber ich weigere mich, eine so defätistische Haltung einzunehmen – sowohl was Großbritannien als auch was Europa angeht.

Denn wenn wir die Sache couragiert und überzeugt angehen, glaube ich, dass es uns durchaus gelingen kann, eine flexiblere, anpassungsfähigere und offenere Europäische Union zu schaffen, in der die Interessen und Ambitionen aller ihrer Mitglieder verwirklicht werden können.

Wenn wir es couragiert und überzeugt angehen, glaube ich, dass es uns gelingen kann, eine neue Vereinbarung zu schließen, mit der Großbritannien sich wohlfühlen kann und mit der alle unsere Länder prosperieren können.

Und ich sage Ihnen an dieser Stelle, wenn es uns gelingt, eine solche Vereinbarung auszuhandeln, dann werde ich mich, wenn das Referendum dann ansteht, von ganzem Herzen und von ganzer Seele für sie stark machen.

Denn an eines glaube ich ganz fest: Dass Großbritanniens nationalem Interesse am besten in einer flexiblen, anpassungsfähigen und offenen Union gedient ist, und dass eine solche Europäische Union am besten ist, wenn Großbritannien dazu gehört.

Ich werde in den kommenden Wochen, Monaten und Jahren nicht nachlassen in meinen Anstrengungen, bis diese Debatte gewonnen ist. Für die Zukunft meines Landes. Für den Erfolg der Europäischen Union. Und für den Wohlstand unserer Völker, auch in künftigen Generationen.

---

### Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (13. 4. 2013)

#### Deutschland/Großbritannien Weltpolitik ganz familiär

Abstand von der Hauptstadt, um sich in Ruhe miteinander auszutauschen - das ist das Ziel von Bundeskanzlerin Angela Merkel, wenn sie befreundete Regierungschefs auf Schloss Meseberg empfängt. Am Wochenende trifft sie dort mit dem britischen Premierminister David Cameron zusammen.

Bei dem Meinungsaustausch geht es um aktuelle weltpolitische Themen wie die Lage in Syrien und das iranische Atomprogramm. Weitere Themen des Gesprächs am Samstagvormittag sind die EU-Politik und der bevorstehende G8-Gipfel. Er findet am 17./18. Juni unter britischer Präsidentschaft im nordirischen Lough Erne statt.

Der Gruppe der Acht (G8) gehören neben Deutschland auch Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, die USA und Russland an; außerdem ist die Europäische Union vertreten. Der Vorsitz innerhalb der Gruppe wechselt jährlich unter den Mitgliedern. Seit Januar 2013 hat Großbritannien die G8-Präsidentschaft inne.

Der britische Premierminister ist auf Schloss Meseberg zusammen mit seiner Frau Samantha und den drei Kindern zu Gast. Angela Merkel wird von ihrem Mann Joachim Sauer begleitet. Mit der Einladung Camerons nach Schloss Meseberg erwidert Merkel einen Besuch auf dem Landsitz des britischen Premierministers in Chequers im Jahr 2010.

Nach dem Eintrag ins Gästebuch unternahmen beide Regierungschefs noch am Freitagabend einen Spaziergang durch den Barockgarten des Schlosses. Es folgte ein gemeinsames Abendessen im kleinen Kreis.

Das zweigeschossige Barockschloss Meseberg bei Gransee wurde 1738 erbaut. Nach der Wende fiel es ans Land Brandenburg. 1995 erwarb die Messerschmitt-Stiftung das sanierungsbedürftige Bauwerk und restaurierte es denkmalgerecht.

### Zum Tod von Margaret Thatcher

#### Premierminister David Cameron am 8. April 2013

Heute ist ein wahrhaft trauriger Tag für unser Land. Wir haben eine große Premierministerin, eine bedeutende Führungspersönlichkeit, eine große Britin verloren. Als erste Frau im Amt des Premierministers war Margaret Thatcher außerordentlich erfolgreich, und das wirklich Bemerkenswerte an ihr ist, dass sie unser Land nicht nur geführt, sondern es gerettet hat. Ich denke, sie wird als die bedeutendste britische Premierministerin in Friedenszeiten in die Geschichte eingehen.

<https://www.gov.uk/government/news/death-of-former-prime-minister-lady-thatcher.de>

#### Bundeskanzlerin Angela Merkel am 8. April 2013

Mit Trauer habe ich vom Tode Margaret Thatchers erfahren. Als langjährige Premierministerin hat sie das moderne Großbritannien geprägt wie wenige vor oder nach ihr. Sie war eine der überragenden Führungspersönlichkeiten der Weltpolitik ihrer Zeit.

Die Freiheit des Einzelnen stand im Zentrum ihrer Überzeugungen; so hat Margaret Thatcher früh die Kraft der Freiheitsbewegungen Osteuropas erkannt und sich für sie eingesetzt. Ihren Anteil an der Überwindung der Teilung Europas und am Ende des Kalten Krieges werde ich nicht vergessen.

Margaret Thatcher war keine Frauenpolitikerin - aber indem sie sich zu Zeiten, als dies noch nicht selbstverständlich war, als Frau im höchsten demokratischen Amt behauptete, hat sie vielen nach ihr ein Beispiel gegeben. Meine Anteilnahme und mein Beileid gelten ihren Kindern.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 8. 4. 2013

---

Seit 2007 wird es als Gästehaus der Bundesregierung genutzt. Auf Schloss Meseberg finden sowohl Regierungsklausuren als auch bi- und multilaterale Gespräche in informellem Rahmen statt.

Das Gesprächsformat der so genannten „Meseberg-Treffen“ geht auf eine Initiative von Bundeskanzlerin Merkel zurück.

### Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (7. 3. 2013)

#### Deutschland/Visegrád-Staaten Merkel und Hollande zu Gast in Warschau

Bundeskanzlerin Merkel und der französische Präsident Hollande haben an einem Treffen der Visegrád-Staaten teilgenommen. Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion standen im Mittelpunkt. Darüber hinaus befassten sich die Staats- und Regierungschefs auch mit Verteidigungs- und Sicherheitsfragen.

Der polnische Ministerpräsident Tusk hat als diesjähriger Präsident der Visegrád-Gruppe die Bundeskanzlerin zusammen mit dem französischen Staatspräsidenten Hollande zu diesem Treffen in Warschau eingeladen. Die weiteren Visegrád-Staaten wurden durch Ministerpräsident Nečas (Tschechien), Ministerpräsident Orban (Ungarn) und Ministerpräsident Fico für die Slowakei vertreten.

#### *Euro-Staaten wollen kein geschlossener Club sein*

Der informelle Gedankenaustausch diente unter anderem dazu, auch Nicht-Eurostaaten in die Überlegungen zur Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion einzubeziehen. Von den Visegrád-Staaten gehört nur die Slowakei der Währungsunion an. Bundeskanzlerin Merkel sagte, man wolle keinen abgeschlossenen Club als Euro-Staaten bilden. Alle EU-Staaten sollten daran mitarbeiten, dass die EU mehr Wachstum und Stabilität erreiche. Im Übrigen gelte der Stabilitätspakt für alle 27 EU-Staaten, nicht nur für die Euro-Zone.

Bundeskanzlerin Merkel sprach sich weiter dafür aus, die europäische Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu vertiefen. Man müsse für die europäische Sicherheit gemeinsam Verantwortung übernehmen, so die Kanzlerin.

#### *Kooperationsabkommen von Visegrád*

Am 15. Februar 1991 – nach Ende des Kalten Krieges – schlossen die Tschechoslowakei – jetzt Tschechien und die Slowakei – sowie Ungarn und Polen ein Abkommen über eine vertiefte Kooperation.

Heute nutzen die Visegrád-Staaten ihren Zusammenschluss, um in der EU mit einer gemeinsamen, gewichtigeren Stimme aufzutreten. Die V4, wie sie genannt werden, setzen sich in der EU auch für die Einbindung ihrer Nachbarstaaten ein. Unter tschechischer EU-Ratspräsidentschaft entstand 2009 die Östliche Partnerschaft.

#### **CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 24. 3. 2013**

##### **Kauder reist nach China Dialog mit der neuen Staats- und Parteiführung**

Der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Volker Kauder, bricht am Sonntag zu einer dreitägigen Reise nach China auf. In Peking wird er sich am Montag und Dienstag unter anderem mit Vertretern der chinesischen Regierung, der Kommunistischen Partei und des Nationalen Volkskongresses treffen. Zu der Reise erklärt der Fraktionsvorsitzende:

„In Peking will die CDU/CSU-Bundestagsfraktion den notwendigen intensiven Dialog mit der neuen Staats- und Parteiführung Chinas fortführen. Wir freuen uns, dass wir so rasch nach dem Wechsel an der Spitze von Partei und Regierung dort zahlreiche Gespräche führen können. Deutschland und China verbindet eine strategische Partnerschaft, die weiter intensiviert werden muss. Die Volksrepublik wird auch in den nächsten Jahren ein zentraler Partner für die deutsche Wirtschaft sein. Das gilt sowohl für die deutsche Industrie wie für den Mittelstand. Deutschland und China haben ein großes Interesse an stabilen Finanzmärkten. Gemeinsam mit meiner Delegation werde ich unseren chinesischen Partnern die Maßnahmen zur langfristigen Stabilisierung des Euro näher erläutern. Von unseren vorherigen Besuchen wissen wir, dass China – wie Deutschland und die EU – auch Interesse an einer Regulierung der Finanzmärkte hat. Der Dialog in den weltpolitischen Fragen muss ebenfalls weiter geführt werden. Die Haltung Chinas ist für Europa und Deutschland von großer Bedeutung, etwa wenn es um die Beilegung der Atomkonflikte mit dem Iran und vor allem mit Nordkorea geht.“

Hintergrund:

Der Fraktionsvorsitzende reist nach zwei Aufenthalten in den Jahren 2008 und 2011 zum dritten Mal nach China. Auf dieser Reise wird er vom stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Andreas Schockenhoff, vom außenpolitischen Sprecher Philipp Mißfelder und vom Mitglied des Fraktionsvorstands Max Straubinger begleitet.

#### **Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 8. 4. 2013**

##### **Putin auf Hannover Messe: Die deutsche Wirtschaft muss Farbe bekennen**

Anlässlich des Messe-Besuchs von Wladimir Putin in Hannover erklärt Marieluise Beck, Sprecherin für Osteuropapolitik:

Angesichts des Besuchs von Präsident Putin auf der Hannover Messe sei daran erinnert, dass es die deutsche Wirtschaft ist, die Russland zum Thema der Messe gemacht hat. Die enge

Verflechtung der deutschen und der russischen Wirtschaft ist eine gute Nachricht, solange die Moral dabei nicht auf der Strecke bleibt.

Während in Russland die Zivilgesellschaft durch den Kreml immer stärker bedrängt wird, ist von Seiten der deutschen Wirtschaft nicht mal ein leises Räuspern zu vernehmen. Dabei weiß der Ost-Ausschuss der deutschen Wirtschaft sehr gut, dass wirtschaftliche Modernisierung ohne Rechtsstaat, Erfindungsreichtum, Neugier, Vielfalt, Pressefreiheit und Korruptionsbekämpfung nicht zu haben ist. Eben dafür steht die russische Zivilgesellschaft.

Die Liste der Möglichkeiten zur Unterstützung Russlands auf dem Weg in die Demokratie ist lang: Unternehmer können vor Ort die aktiven NGOs besuchen, sie durch Spenden unterstützen und die Wichtigkeit ihrer Arbeit hervorheben. Ein Gefängnisbesuch bei den Frauen von Pussy Riot oder die Durchbrechung der Isolation im Lager von Michael Chodorkowski wären ebenfalls ein starkes Zeichen.

Der Vorsitzende des deutschen Ost-Ausschusses würde sicherlich von NGOs wie Memorial, Golos, den LGBTI-Initiativen oder Transparency International gerne empfangen. Auch hier wäre eine offensive finanzielle Unterstützung angebracht. Präsident Putin müsste dann der Wirtschaft erklären, weshalb solche Partner in seinen Augen ausländische Agenten sind.

Die Politik allein wird gegen den Kurs der bleiernen Zeit in Russland nichts ausrichten können, wenn sich die Wirtschaft nicht endlich offen an ihre Seite stellt.

#### **CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 12. 4. 2013**

##### **Russische Gesellschaft ist bereits weiter als Kremispitze Wirtschaftsaustausch mit Deutschland muss auf einer breiteren Basis stehen**

Der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Bernhard Kaster, hielt sich vom 8. bis 10. April zu Gesprächen in Moskau auf. Mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sprach er insbesondere über den verschärften Umgang des russischen Staates mit ausländischen Stiftungen. Zu der Reise erklärt Kaster, der auch Vorsitzender der Deutsch-Russischen Parlamentariergruppe ist:

„Das von der russischen Regierung initiierte Vorgehen gegenüber ausländischen Stiftungen und annähernd 100 inländischen Nichtregierungsorganisationen (NGO) wurde zu Recht als Einschüchterung empfunden und ist in keinster Weise zu akzeptieren. Hier muss Vertrauen wieder neu aufgebaut werden. Immer wieder verfällt Russland in alte Denk- und Handlungsmuster.“

Die drei Tage in Russland haben auch gezeigt, dass sich in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine zunehmend aufgeschlossene und moderne Bürgerschaft gebildet hat, die für ständige Kontrollen und erst recht für Razzien kein Verständnis hat. Vor allem die Wirtschaft in Russland hat erkannt, dass dieses Vorgehen der Regierung ein falsches Licht auf Russland wirft und schlicht schädlich ist. Man setzt sich deshalb dafür ein, ein anderes, modernes Bild Russlands zu vermitteln. Somit ist die russische Gesellschaft in großen Teilen weiter, als es solche Handlungsweisen wie gegenüber den Stiftungen vermuten lassen.

Die Wirtschaftsgespräche haben besonders deutlich gezeigt, dass bei der notwendigen Diversifizierung der Wirtschaft der Blick auf kleinere und mittlere Unternehmen in den Mittelpunkt gerückt ist. Der Wirtschaftsaustausch mit Deutschland muss auf einer breiteren Basis - weit über den Energiebereich hinaus - stehen.

Ungeachtet des verschärften Umgangs mit deutschen Stiftungen und russischen NGOs, treten wir weiterhin für Visa-Erleichterungen gegenüber Russland ein. Hierbei muss sich zeigen, ob auch Russland im Hinblick auf biometrische Pässe und

den Wegfall der zahlreichen Registrierungspflichten Entgegenkommen zeigt. Die Beziehungen zu Russland sollten auf einer breiten Basis offensiv weiter ausgebaut werden. Die besonderen Beziehungen zwischen Russland und Deutschland greifen tief, sie schlagen sich immer wieder im wirtschaftlichen und kulturellen Austausch deutlich nieder. Hier wird sich das Rad nicht mehr zurückdrehen lassen.“

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
Pressemitteilung vom 19. 4. 2013**

**Parlamentarische Mitwirkung und Eigenverantwortung der Exekutive in europäischen Angelegenheiten gestärkt  
Mehr Transparenz und mehr demokratische Legitimation**

Am gestrigen Donnerstag hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung die Neufassung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) verabschiedet. Hierzu erklärt der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Bernhard Kaster:

„Die gestern mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedete Neufassung des EUZBBG wahrt die notwendige Balance zwischen der parlamentarischen Kontrolle und Mitwirkung einerseits und der Handlungsfähigkeit und der Eigenverantwortung der Exekutive andererseits. Wir schaffen mit diesem Gesetz mehr Transparenz durch stärkere Kontrolle und mehr demokratische Legitimation durch Mitwirkung.

Die Rechte des Bundestages in EU-Angelegenheiten werden deutlicher gefasst und ausgedehnt. Die Verpflichtung zur Herstellung eines Einvernehmens zwischen Bundestag und Bundesregierung wird auf die Einführung des Euro in weiteren EU-Mitgliedstaaten erweitert. Gegenstand des Gesetzes sind ebenfalls der Unterrichtsanspruch des Bundestages und die Berücksichtigung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung des Bundes.

Mit diesem Gesetz wird geradezu modellhaft ein Weg aufgezeigt, wie parlamentarische Mitwirkung und Kontrolle besser gestaltet und gestärkt werden. Das Gesetz ist eine wichtige Grundlage, um die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für parlamentarisch legitimierte europäische Entscheidungen zu gewinnen.“

*Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel , Berlin*

## Deutsch-Türkisches Wirtschaftsforum

### Rede auf dem deutsch-türkischen Wirtschaftsforum am 25. Februar 2013 in Ankara

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,  
sehr geehrte Präsidenten, Herr Yilmaz und Herr Grillo,  
meine Damen und Herren,

Ich möchte Sie ganz herzlich zu diesem Wirtschaftssymposium begrüßen und freue mich, dass dieses stattfinden kann, nachdem wir bereits eine ausführliche Diskussion zwischen CEOs aus Deutschland und der Türkei hatten. Es geht hier bei unserem Treffen um erfolgreiche Zusammenarbeit, die auf gegenseitigem Vertrauen gründet. Die Türkei hat den Unternehmen aus Deutschland verlässliche Investitionsbedingungen zu bieten. Das gilt umgekehrt auch für Deutschland. Das heutige Wirtschaftsforum der beiden großen Verbände und auch die Vorbereitungen, die dazu getroffen wurden, zeigen, dass die Zusammenarbeit sehr intensiv ist.

Das Handelsvolumen ist groß – es sind über 30 Milliarden Euro –, aber es kann noch mehr werden. Auch die Investitionen aus Deutschland sind durchaus beträchtlich. Wir haben die Gebiete identifiziert, in denen wir die Dinge voranbringen können. Ich glaube, es gibt ein großes Bedürfnis der Kooperation in der Energiewirtschaft. Das ist sowohl auf der deutschen Seite als auch auf der türkischen Seite gesagt worden. Wenn man sieht, mit welchen Wirtschaftswachstumsraten und mit welchem Wohlstandswachstum hier insgesamt gerechnet werden kann – etwa mit dem Ausbau der Städte und der gesamten Infrastruktur –, dann bietet sich hier ein sehr interessantes Feld.

Es ist nicht nur über klassische Energieträger gesprochen worden, sondern auch über den Bereich der erneuerbaren Energien, für die jetzt auch in der Türkei bestimmte Rahmenbedingungen vorliegen. Ich glaube, das schafft Investitionssicherheit. Wir können auch im Bereich der Infrastruktur kooperieren. Hier ist durch Siemens und andere Unternehmen deutlich gemacht worden, dass ein großes Interesse am Ausbau der Schieneninfrastruktur besteht. Genauso ist großes Interesse im Bereich der Luftfahrt bekundet worden. Ich glaube, unsere Unternehmen haben hier einen sehr großen Bereich an Erfahrung.

Wir haben mit dem Präsidenten der Deutschen Industrie- und Handelskammer hier auch einen Vertreter des Mittelstandes – neben einzelnen Unternehmensvertretern des Mittelstandes. Hier ist die Kooperation noch nicht so weit gediehen, wie es möglich wäre. Hier haben wir noch große Bereiche, in denen wir unsere wirtschaftliche Kooperation intensivieren können. Gerade mittelständische Unternehmen sind in Deutschland an vielen Stellen das Rückgrat unserer wirtschaftlichen Entwicklung. Sie haben sich oft auch als Puffer in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten erwiesen. Natürlich würden wir gern am Aufschwung in der Türkei durch gute Kooperation teilhaben. Ich sage allerdings auch, dass türkische Unternehmen in Deutschland recht herzlich willkommen sind. Es ist nicht so, dass unsere Kooperation eine Einbahnstraße sein soll. Wir sind ein Land, die Bundesrepublik Deutschland, das sich immer dem Wettbewerb gestellt hat.

Ich habe mich gefreut, dass heute auf türkischer Seite noch einmal gesagt wurde, dass man daran interessiert ist, an den europäisch-amerikanischen, also an den transatlantischen Verhandlungen teilzunehmen und seine Erfahrungen einzubringen. Deutschland setzt auf diese transatlantische Kooperation sehr viele Hoffnungen. Wir wissen, dass da noch sehr viele Hürden zu überwinden sind, wenn ich zum Beispiel an den Agrarbereich denke. Aber insgesamt bietet sich für beide Seiten ein großes Wachstumspotenzial. Und dabei soll die Türkei ein Partner sein, der dabei ist. Bis jetzt hat sie Beobachterstatus. Es ist darum gebeten worden, dass sie sich möglichst aktiv einbringen kann. Ich kann gerade auch mit Blick auf den Transatlantic Business Council versprechen, dass wir es jedenfalls von politischer Seite aus immer fördern werden, dass die Türkei mit ihren Erfahrungen und Verbindungen daran teilhaben kann.

Es ist immer wieder eine Reihe von Rahmenbedingungen angesprochen worden, die aus Sicht der türkischen Unternehmen von Wichtigkeit sind. Das ist auf der einen Seite die Frage der Visa. Hierzu gibt es ein Dialogprogramm, das wir seitens der

EU – ich spreche hier ja nur für ein Mitgliedsland, für die Bundesrepublik Deutschland – mit der Türkei aufgelegt haben. Es ist ein bisschen ins Stocken geraten, weil man sich nicht ganz einig ist, was das Rückübernahmeabkommen anbelangt, also die Frage der Rückführung von Bürgerinnen und Bürgern aus der Türkei, die sich nicht rechtlich korrekt in anderen Staaten aufhalten. Dieses Abkommen ist fertig verhandelt, es ist parapiert. Jetzt stellt sich eigentlich die Frage: Muss erst der Unterzeichnungprozess beginnen oder muss man erst den Dialogprozess für die Visa beginnen? Irgendwie werden wir auch dieses Problem noch lösen. Vielleicht muss beides gleichzeitig beginnen. Es wäre eine der möglichen Lösungsformen. Auf jeden Fall wollen wir da vorankommen.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland hat hier im Lande verschiedene Visa-Vergabestellen eingeführt, sodass wir Visa leichter erteilen können. Wir wollen versuchen, gerade für Geschäftsleute möglichst viel Rechtssicherheit zu schaffen, solange wir noch keine europäischen Regelungen haben.

Natürlich stellt sich andererseits auch immer wieder die Frage: Wie kann die Wirtschaft im Zuge der Beitrittsverhandlungen ihre Kontakte zur Europäischen Union insgesamt intensivieren? Es gibt ja bereits sehr enge Verbindungen. Ich habe mich heute dafür ausgesprochen, dass wir ein neues Kapitel in den Beitrittsverhandlungen öffnen. Ich muss allerdings sagen: Solange die Ankara-Protokoll-Frage, die engstens mit Zypern zusammenhängt, nicht gelöst ist, werden wir Schwierigkeiten haben, so viele Kapitel zu öffnen, wie es vielleicht richtig und gut wäre. Wir wollen einen ergebnisoffenen Beitrittsprozess. Von mir ist bekannt, dass ich zu einer Vollmitgliedschaft eine skeptische Haltung habe. Aber ich stehe voll dazu, dass dieser Pro-

zess ergebnisoffen geführt wird. Wir haben da noch eine lange Wegstrecke zu gehen.

Insgesamt darf ich Ihnen politisch versichern – es ist auch das Ziel meiner Reise, das deutlich zu machen –: Es gibt viele Brücken zwischen der Türkei und Deutschland. Dazu gehören 250 Jahre diplomatische Beziehungen und auch, dass wir jetzt seit rund 200 Jahren wirtschaftliche Kooperationen zwischen Deutschland und der Türkei haben. Wir haben über drei Millionen türkischstämmige Bürgerinnen und Bürger in Deutschland – viele mit deutscher Staatsbürgerschaft, andere noch mit türkischer Staatsbürgerschaft. Sie sind eine Brücke zwischen unseren Ländern.

Wir wollen, dass unsere Beziehungen sehr, sehr intensiv sind. Wir sehen, welchen dynamischen Weg die Türkei geht. Wir sehen, welche Wirtschaftswachstumsraten Sie haben. Wir sehen, wie der Wohlstand in Ihrem Land wächst. Es ist ein Beispiel und sicherlich auch ein Hoffnungszeichen für viele Länder in der Europäischen Union, wie schnell Sie Ihre Staatsverschuldung abgebaut haben und damit auch für Investoren ein gutes Pflaster bieten. Das ist sicherlich auch für manch anderen in Europa ein großer Ansporn. Deutschland hat übrigens eine Gesamtverschuldung von noch rund 80 Prozent. Also können auch wir von Ihnen lernen und schauen, wie Sie Ihr Wachstum bekommen haben.

Herzlichen Dank Ihnen allen, die Sie heute da sind und durch Ihre Anwesenheit zeigen, dass Sie an guten deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen interessiert sind. Ich wünsche Ihnen noch gute Gespräche im Anschluss und werde dem Premierminister natürlich von den Erfahrungen, die ich heute hier gesammelt habe, berichten.

## Gewerbemiete

**§§ 280, 311, 433 BGB  
Grundstückskauf; Aufklärungspflicht des Verkäufers  
über Mieterträge des Hausgrundstücks;  
EKZ, Einkaufszentrum; Vereinbarung spezifischer  
Informationspflichten des Verkäufers;  
due diligence des Käufers**

**a) Vermitteln die von dem Verkäufer eines Hausgrundstücks angegebenen Mietinnahmen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund besonderer Umstände ein falsches Bild über die Ertragsfähigkeit des Grundstücks, muss er den Käufer über diese Umstände aufklären, wenn sie für dessen Kaufentschluss erkennbar von Bedeutung sind.**

**b) Die in einem Kaufvertrag vereinbarten Informationspflichten können über das hinausgehen, was der Verkäufer aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis mitzuteilen verpflichtet gewesen wäre.**

(BGH, Urteil vom 1. 2. 2013 – V ZR 72/11)

1 **Aus den Gründen:** Mit notariellem Vertrag vom 14. März 2007 verkaufte der Beklagte der Insolvenzschuldnerin (im Folgenden: Schuldnerin) unter anderem ein mit einem Einkaufszentrum bebautes Grundstück in M. Der Kaufpreis von 11.779.699 € war durch Multiplikation der Jahresmieten mit dem Faktor 11,33 errechnet worden. Die Richtigkeit dieser Mieten wurde von dem Beklagten garantiert.

2 Von der mehr als 7.000 qm großen Gesamtfläche des Einkaufszentrums war mehr als die Hälfte durch Verträge aus den Jahren 1993 und 1994 für die Dauer von 15 Jahren an die S. AG (im Folgenden: Hauptmieter) für umgerechnet 12,42 €/qm ver-

mietet. Diese nutzte die Flächen im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses allerdings nicht mehr selbst, sondern hatte sie, mit Ausnahme einer leerstehenden Teilfläche von etwa 900 qm, untervermietet. Der aus den Untermietverhältnissen durchschnittlich erzielte Mietzins betrug bei Abschluss des Kaufvertrages 3,38 €/qm. Der Schuldnerin war aufgrund eines Exposés bekannt, dass Teile der von der Hauptmieterin angemieteten Flächen untervermietet waren.

3 In dem notariellen Kaufvertrag garantierte der Beklagte, dass die von den Mietern geschuldete jährliche Nettokaltmiete den in einer Anlage aufgeführten Beträgen entspricht, und dass dem Käufer und seinen Beratern die Mietvertragsunterlagen einschließlich aller Nachträge und Zusatzvereinbarungen sowie der Mieterkorrespondenz übergeben werden. Ferner heißt es in dem Vertrag, die Schuldnerin werde den Kaufgegenstand in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüfen lassen (due diligence) und behalte sich daher das Recht vor, innerhalb von neun Tagen nach Vertragsschluss Nachverhandlungen zu verlangen, bei deren Scheitern jede Partei vom Vertrag zurücktreten könne.

4 Im Hinblick auf die von den Hauptmieten erheblich abweichenden Untermieten hat die Schuldnerin von dem Beklagten Zahlung von 2.794.340,56 € verlangt. Der Beklagte hat im Wege der Widerklage die Freigabe von Mietausfallbürgschaften verlangt, die er der Schuldnerin vertragsgemäß gestellt hatte. Das Landgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das Oberlandesgericht Hamburg hat die Berufung der Schuldnerin – unter Feststellung der Erledigung des mit der Widerklage verfolgten Anspruchs – zurückgewiesen. Mit der von dem Senat zugelassenen Revision ver-

folgt der Kläger, der als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin den Rechtsstreit aufgenommen hat, die Anträge auf Zahlung und auf Abweisung der Widerklage weiter.

5 **Aus den Gründen:** I. Das Berufungsgericht meint, der Beklagte sei nicht gehalten gewesen, die Schuldnerin unaufgefordert über die Höhe der Untermieten zu informieren. Die Schuldnerin habe gewusst, dass die Hauptmietverträge nur noch eine kurze Laufzeit gehabt hätten, und dass die von der Hauptmieterin angemieteten Flächen untervermietet gewesen seien. Ihr sei daher das Risiko bekannt gewesen, bei der anschließenden Neuvermietung die bis dahin erzielten Mieten nicht mehr realisieren zu können. Jedenfalls habe der Beklagte davon ausgehen dürfen.

#### 6 II. A. Zur Klage

Die Erwägungen des Berufungsgerichts halten revisionsrechtlicher Überprüfung nicht in allen Punkten stand.

7 1. Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht einen Schadensersatzanspruch der Schuldnerin nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 311 Abs. 2 Nr. 1, § 241 Abs. 2 BGB wegen schuldhafter Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht durch den Beklagten. Dieser musste die Schuldnerin nach den gegebenen Umständen nicht ungefragt darauf hinweisen, dass die von der Hauptmieterin erzielten Untermieten weniger als ein Viertel der im Kaufvertrag garantierten (und von der Hauptmieterin tatsächlich gezahlten) Hauptmieten betragen.

8 a) Allerdings besteht auch bei Vertragsverhandlungen, in denen die Parteien entgegengesetzte Interessen verfolgen, für jeden Vertragspartner die Pflicht, den anderen Teil über Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck des anderen vereiteln können und daher für seinen Entschluss von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Vertragsanschauung redlicherweise erwarten darf (Senat, Urteile vom 2. Februar 1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 34 und vom 11. November 2011 – V ZR 245/10, NJW 2012, 846, 847 Rn. 6; BGH, Urteil vom 11. August 2010 – XII ZR 192/08, NJW 2010, 3362 [= GuT 2010, 338] Rn. 22 jeweils mwN). Dabei kann der Verkäufer auch verpflichtet sein, den Käufer über Umstände aufzuklären, die für dessen Preiskalkulation wesentlich sind, wenn er erkennt, dass der Käufer sein Angebot auf der Grundlage falscher Vorstellungen abgibt (vgl. BGH, Urteil vom 26. April 1972 – VIII ZR 32/71, WM 1972, 854, 856).

9 Eine erhebliche Diskrepanz zwischen den vereinbarten Mieten für das Kaufobjekt und die von dem Mieter erzielten Untermieten kann ein solcher Umstand sein. Da sich ein vertraglich vereinbarter Mietzins in der Regel nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bildet, gilt der zur Zeit des Vertragsabschlusses von dem Eigentümer aus dem Grundstück gezogene Nutzen nach der Verkehrsanschauung als ein sicherer Maßstab und als eine der wichtigsten Grundlagen für die Ertragsfähigkeit und damit für die Wertschätzung eines Hausgrundstücks (Senat, Urteile vom 19. Oktober 1980 – V ZR 51/87, NJW 1981, 45, 46 und vom 5. Oktober 2001 – V ZR 275/00, WM 2002, 195, 196 [= WuM 2002, 283 KL]; Beschluss vom 10. Januar 2008 – V ZR 81/07, Grundeigentum 2008, 983, 984 [= GuT 2008, 155]); dies ist auch der Grund dafür, dass die tatsächlichen Mieterträge – wie auch hier geschehen – in Grundstückskaufverträgen aufgeführt werden. Vermittelt die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erzielten Mieten aufgrund besonderer Umstände ein falsches Bild über die Ertragsfähigkeit des Grundstücks, ist also die übliche Schlussfolgerung von den vereinbarten Mieten auf die Ertragsfähigkeit nicht gerechtfertigt, muss der Verkäufer den Käufer hierüber ungefragt aufklären. Der Verkäufer hat den Käufer daher darüber zu informieren, dass die von ihm angegebenen Mieten zwar vereinbart und vereinbart worden sind, aber die rechtlich zulässige (vgl. Senat, Urteile vom 2. Dezember 1988 – V ZR 91/87, NJW 1989, 1795 [= WuM 1989, 579] und vom 22. Juni 1990 – V ZR 126/89, NJW-RR 1990, 1161, 1162 [= WuM 1990, 418] und Beschluss

vom 10. Januar 2008 – V ZR 81/07, Rn. 16 – Wohnhausgrundstücke [= GuT 2008, 155]) oder die von Kostenträgern als erstattungsfähig anerkannte Höhe (Urteil vom 26. Januar 1996 – V ZR 42/94, NJW-RR 1996, 690 – Seniorenheimgrundstück) übersteigen.

10 b) Die Aufklärungspflicht setzt allerdings voraus, dass sich die Fehlvorstellung des Käufers auf Umstände bezieht, die für seinen Kaufentschluss erkennbar von wesentlicher Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteil vom 13. Juli 1983 – VIII ZR 142/82, WM 1983, 1006, 1007). Davon wird in der Regel auszugehen sein, wenn der Kaufpreis, wie hier, auf der Grundlage der aktuellen Jahresmieten ermittelt wird. Anders kann es sich allerdings verhalten, wenn der Kaufpreis, den ein Käufer zu zahlen bereit ist, nicht an die tatsächliche Nutzung des Grundstücks im Verkaufszeitpunkt anknüpft. So liegt es hier. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe nicht davon ausgehen müssen, dass die Schuldnerin nicht bereit wäre, das Grundstück zu dem vereinbarten Preis zu kaufen, wenn ihr die Diskrepanz zwischen der Höhe der Mieten und der Höhe der Untermieten bekannt wäre, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Kaufpreis war ersichtlich nicht im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung des Einkaufszentrums im Verkaufszeitpunkt bestimmt worden; denn diese war von einer bereits mehrjährigen Aufgabe der Nutzung durch den Hauptmieter, einer nur noch zweijährigen Restlaufzeit der (langfristigen) Hauptmietverträge und erheblichen Leerständen bei den vermietbaren Flächen geprägt. Wenn die Schuldnerin in Kenntnis dieser Umstände einen Kaufpreis akzeptierte, der auf der Grundlage der von der Hauptmieterin – ersichtlich nur noch mit Rücksicht auf ihre Bindung an die 1993 bzw. 1994 geschlossenen Mietverträge – gezahlten Mieteinnahmen bemessen war, durfte der Beklagte davon ausgehen, dass die Schuldnerin – eine Investmentgesellschaft – eigene Pläne hinsichtlich des Einkaufszentrums verfolgte, mit denen sie die Erwartung verband, einen entsprechenden Ertrag aus dem Grundstück zu erwirtschaften.

11 2. Das Berufungsurteil ist jedoch deshalb rechtsfehlerhaft, weil das Berufungsgericht den vorgetragenen Sachverhalt nicht unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt hat. Es hat nicht berücksichtigt, dass die Klage wegen eines Schadensersatzanspruchs nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen Nichterfüllung einer im Kaufvertrag vereinbarten Informationspflicht begründet sein kann.

12 a) Ein Verkäufer kann sich vertraglich dazu verpflichten, dem Käufer bestimmte Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen. Die in einem Kaufvertrag vereinbarten Informationspflichten können über das hinausgehen, was der Verkäufer auf Grund der sich aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB ergebenden Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Käufers mitzuteilen verpflichtet ist (vgl. B. Grunewald, Kaufrecht, § 6 Rn. 9; PWW/D. Schmidt, BGB, 7. Auflage, § 437 Anm. 76).

13 b) So ist es hier. Die Revision verweist dazu auf das Vorbringen der Schuldnerin, dass der Beklagte in dem Kaufvertrag solche Informationspflichten übernommen, aber nicht erfüllt habe.

14 aa) Der Beklagte hat in Nr. 12 des notariellen Vertrags im Hinblick auf die Überprüfung des Kaufgegenstands durch die Schuldnerin garantiert, der Schuldnerin und deren Beratern nicht nur sämtliche Mietvertragsunterlagen, sondern auch die Mieterkorrespondenz zu übergeben. Zu dieser gehörte der von der Schuldnerin im Berufungsrechtszug vorgelegte Schriftwechsel zwischen der Vermögensverwaltung des Beklagten und der Hauptmieterin aus den Jahren 1997, 2002 und 2003, in der diese die Höhe der jeweiligen Untermieten mitteilte und in Bezug darauf – wenn auch vergeblich – um eine teilweise Entlassung aus dem Mietvertrag und um eine Mietminderung bat. Diese Korrespondenz mit den beigefügten Untermietverträgen hätte der Beklagte nach der vertraglichen Vereinbarung vorlegen müssen. Feststellungen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, fehlen, weil das Berufungsgericht seine Prüfung auf die

Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten beschränkt und sich mit dem auf die vertraglich vereinbarten Informationspflichten bezogenen Vorbringen nicht befasst hat.

15 bb) Dieses Vorbringen ist jedoch erheblich. Der Kläger könnte im Fall der Verletzung der vertraglichen Informationspflicht – wie bei einer vorvertraglichen Aufklärungspflichtverletzung – von dem Beklagten im Wege des Schadensersatzes den Betrag verlangen, um den die Schuldnerin den Kaufgegenstand zu teuer erworben hat (vgl. zum Schadensersatz aus vorvertraglichem Verschulden: Senatsurteile vom 6. April 2001 – V ZR 394/99, NJW 2001, 2875, 2877 und vom 19. Mai 2006 – V ZR 264/05, BGHZ 168, 35, 39 Rn. 22 [= GuT 2006, 263 KL]). Diese Gleichstellung in den Rechtsfolgen ist deshalb geboten, weil die Überprüfung des Kaufgegenstands – zu deren Durchführung die Unterlagen vorzulegen waren – über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses andauerte und die Schuldnerin sich das Recht vorbehalten hatte, noch nach dem Vertragsschluss innerhalb einer bestimmten Frist eine Nachverhandlung zur Anpassung des Vertrages zu verlangen.

16 Dass die Schuldnerin von diesem Recht auch dann keinen Gebrauch gemacht hätte, wenn der Beklagte seine Informationspflicht durch Vorlage der Unterlagen erfüllt und die Schuldnerin dadurch von den Untermieten und dem darauf gestützten Begehren der Mieterin auf Herabsetzung der Mieten Kenntnis erlangt hätte, ist weder festgestellt noch vorgetragen.

17 III. Das Berufungsurteil ist deshalb insoweit aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 ZPO), da die Sache nicht entscheidungsreif ist. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

18 1. Ob der Beklagte seiner vertraglichen Informationspflicht durch Vorlage der Mieterkorrespondenz nachgekommen ist, wird noch festzustellen sein.

19 2. Der Kläger hätte darzulegen und zu beweisen, dass im Fall der Erfüllung der Informationspflicht es für die Schuldnerin vernünftigerweise nur die Möglichkeit gegeben hätte, in Ausübung ihres vertraglichen Rechts eine Vertragsanpassung zu verlangen. Verhielt es sich so, wäre zugunsten des Klägers der bei der Verletzung von Aufklärungspflichten geltende Grundsatz anzuwenden, dass derjenige, der vertragliche oder vorvertragliche Aufklärungspflichten verletzt, beweispflichtig dafür ist, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte (vgl. Senat, Urteile vom 6. April 2001 – V ZR 402/99, NJW 2001, 2021, 2022 [= WuM 2001, 349] und vom 30. November 2007 – V ZR 284/06, NJW 2008, 649, 650 [= GuT 2008, 297] Rn. 10), weil der Geschädigte die Informationen über die Untermieten und das Begehren des Mieters auf Herabsetzung der Miete unbeachtet gelassen und den Vertrag so wie geschehen abgeschlossen hätte.

20 3. Sollte eingewandt werden, dass die Schuldnerin auf die ihr angebotenen Informationen über die Untermietverhältnisse verzichtet habe, wäre dies von dem Beklagten darzulegen und zu beweisen.

21 4. Ein dem Kläger wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Informationspflichten zuzuerkennender Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB wäre nicht nach § 254 Abs. 1 BGB zu kürzen. Im Fall einer Verletzung von Informationspflichten kommt ein Mitverschulden desjenigen, dem die zu erteilenden Informationen vorenthalten wurden, nämlich nur unter besonderen Umständen zur Anrechnung, da sich dieser auf die Richtigkeit und Vollständigkeit ihm erteilten Informationen verlassen darf (vgl. BGH, Urteil vom 8. Juli 2010 – III ZR 249/09, BGHZ 186, 152, 159 Rn. 21 mwN). Daran ändert auch die Mitteilung in dem Kaufvertrag nichts, dass die Schuldnerin den Kaufgegenstand in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht einer Überprüfung (Due Diligence) unterziehen werde. Ob sich aus einer solchen Vertragsbestimmung eine vorvertragliche Obliegenheit des Käufers ergibt, den Kaufgegenstand sachverständig untersuchen zu lassen (verneinend: Fleischer/Körber, BB 2001, 841, 846, 848; grund-

sätzlich bejahend: Hasselbach/Ebbinghaus, DB 2012, 216, 221), kann hier dahinstehen. Ein Mitverschulden des Käufers ist nämlich zu verneinen, wenn er – wie es hier die Schuldnerin unter Einschaltung von Anwälten und Unternehmensberatern getan hat – eine solche Risikoprüfung durchgeführt, der Verkäufer jedoch seine vertraglichen Informationspflichten durch die Vorlage unvollständiger Unterlagen verletzt hat (vgl. OLG München, Urteil vom 26. Juli 2006 7 U 2128/06, Rn. 115, juris).

## 22 B. Zur Widerklage

Diese ist zu Recht abgewiesen worden, weil die Bürgschaft nach Nr. 3.1.5 des Kaufvertrags zurückzugeben war, nachdem feststand, dass die verbürgte Verbindlichkeit des Verkäufers durch den Ablauf der Mietzeit erloschen war. Ein Zurückbehaltungsrecht der Schuldnerin nach § 273 BGB besteht aus den in dem von dem Berufungsgericht in Bezug genommenen Gründen des erstinstanzlichen Urteils nicht. Die Revision hat insoweit auch nichts vorgebracht.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

### §§ 540, 550 BGB

**Gewerbearaumiete; Schriftform; Unterzeichnung eines Gesellschafters und Abstempeln mit dem Betriebs- oder Firmenstempel der GbR; Erlaubnis zur vorbehaltenen Untervermietung**

**Das Hinzusetzen eines (Firmen-)Stempels zu einer Unterschrift des Gesellschafters weist denjenigen, der die Unterschrift geleistet hat, als unterschriftsberechtigt für die Gesellschaft aus. Eine so in den Verkehr gegebene Erklärung erfüllt das Schriftformerfordernis des § 550 BGB (Abgrenzung zu BGHZ 183, 67 = NJW 2010, 1453 [= GuT 2009, 402]).**

(BGH, Urteil vom 23. 1. 2013 – XII ZR 35/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin, eine als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführte überörtliche Sozietät von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten, mietete von der Rechtsvorgängerin der Beklagten Kanzleiräume mit Wirkung vom 1. August 2002. In dem schriftlich abgefassten Mietvertrag vom 9. August 2002, der eine feste Laufzeit von zehn Jahren vorsah, ist als Mieter die „R. W. & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte GbR, H-Straße 16, E.“ bezeichnet; einzelne Gesellschafter sind nicht aufgeführt. Unterschrieben ist der Mietvertrag auf Mieterseite nur von dem Gesellschafter B. Der Unterschrift beigefügt ist ein Stempelabdruck der „R. W. & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte GbR, H-Straße 16, E.“. Auf dieselbe Weise unterschrieben und stempelten die Vertragsparteien am selben Tag einen „Nachtrag 1 zum Vertrag vom 9. August 2002“, mit dem sie nähere Einzelheiten über den Austausch von Fußböden sowie die Mietfreiheit einer Vorabnutzung der Räumlichkeiten im Juli 2002 regelten. Vor Ablauf der Zehnjahresfrist kündigte die Klägerin den Mietvertrag mit Schreiben vom 15. September 2009, welches von sämtlichen 15 Gesellschaftern der Klägerin unterzeichnet war, zum 31. März 2010.

2 Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, dass das Mietverhältnis zum 31. März 2010 beendet sei. Das Landgericht Essen hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Hamm die Beendigung des Mietverhältnisses zum 31. März 2010 festgestellt. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten.

3 **Aus den Gründen:** Die zulässige Revision ist begründet und führt zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

4 I. Das Oberlandesgericht hat zur Begründung seiner in NZM 2011, 584 veröffentlichten Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt: Die Kündigungserklärung sei der Beklagten wirksam zugegangen. Dass die Kündigung entgegen den mietvertraglichen Bestimmungen nicht per Einschreiben, sondern per

Kurier übermittelt worden sei, stelle ihre Wirksamkeit nicht in Frage. Die mietvertraglich vorgesehene Versendung per Einschreibebrief solle nur den Zugang der Kündigungserklärung sichern, welcher jedoch auch in anderer Weise als durch einen Einschreibebrief wirksam erfolgen könne.

5 Die Kündigung sei auch materiell-rechtlich wirksam, da der auf zehn Jahre fest beabsichtigte Mietvertrag wegen Nichteinhaltung der Schriftform gemäß §§ 578 Abs. 1, 550 BGB als für unbestimmte Zeit geschlossen gelte und daher vorzeitig durch ordentliche Kündigung vom 15. September 2009 habe beendet werden können. Der Unterschrift des Gesellschafters B. der Klägerin könne nicht entnommen werden, dass er den Vertrag auch für die weiteren Gesellschafter der Klägerin mit unterzeichnet habe. Zwar sei aufgrund des Stempelabdrucks in Verbindung mit dem Rubrum des Mietvertrages unzweifelhaft erkennbar, dass Herr B. jedenfalls nicht für sich, sondern für die GbR gehandelt habe. Der Stempelaufdruck ergebe jedoch nicht hinreichend zuverlässig eine Vertretung der übrigen, an unterschiedlichen Standorten tätigen Gesellschafter. Für einen potenziellen Erwerber könne deshalb der Eindruck entstehen, dass die Urkunde unvollständig sei und es zur Wirksamkeit des Vertrages noch weiterer Unterschriften bedürfe.

6 Die Berufung auf die Schriftform verstoße auch nicht gegen Treu und Glauben. Auf die fehlende Schriftform dürfe sich jede Vertragspartei auch noch Jahre nach Abschluss des Vertrages berufen, auch wenn sie selbst ohne schuldhaftes Handeln objektiv den Schriftformmangel herbeigeführt habe. Die Beklagte könne auch nicht die Nachholung der Schriftform verlangen. Ein solcher Anspruch ergebe sich insbesondere nicht aus der vereinbarten salvatorischen Klausel, wonach unwirksame Vertragsbestimmungen sinngemäß durch solche zu ersetzen seien, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach Möglichkeit nahe kommen. Auch führe die vorzeitige Beendigung des Vertrages nicht zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis.

7 II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

8 1. Nicht zu beanstanden ist allerdings die Annahme des Berufungsgerichts, dass die im Mietvertrag enthaltene Klausel, wonach die Kündigung „schriftlich – per Einschreiben – erfolgen“ muss, kein Wirksamkeitserfordernis für eine Kündigung darstellt. Die Klausel beinhaltet die Abrede der Schriftform für die Kündigungserklärung und zusätzlich die Vereinbarung der besonderen Übersendungsart durch einen eingeschriebenen Brief. Bei einer solchen Klausel hat die Schriftform konstitutive Bedeutung im Sinne von § 125 Satz 2 BGB, während die Versendung als Einschreibebrief nur den Zugang der Kündigungserklärung sichern soll. Deswegen ist bei einer solchen Klausel regelmäßig nur die Schriftform als Wirksamkeitserfordernis für die Kündigungserklärung vereinbart, dagegen kann ihr Zugang auch in anderer Weise als durch einen Einschreibebrief wirksam erfolgen (Senatsurteil vom 21. Januar 2004 – XII ZR 214/00 – NJW 2004, 1320 mwN [= GuT 2004, 102 KL]).

9 Diesen Anforderungen hat die von der Klägerin ausgesprochene schriftliche Kündigung genügt, welche der Beklagten per Kurier zugegangen ist. Das Berufungsgericht hat in der Vereinbarung der Parteien keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass diese darüber hinaus – abweichend von der genannten Rechtsprechung – eine besondere Zugangsart als Wirksamkeitserfordernis der Kündigung vereinbart hätten. Diese Auslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

10 2. Ebenfalls im Ansatz zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass das Schriftformersfordernis des § 550 BGB nicht erfüllt ist, wenn der für die GbR abzuschließende Mietvertrag nur von einem einzelnen Gesellschafter unterzeichnet ist. Für die Einhaltung der Schriftform ist es nämlich erforderlich, dass alle Vertragsparteien die Vertragsurkunde unterzeichnen. Nur dann ergibt sich aus der Urkunde, dass ein Vertrag mit diesem Inhalt zustande gekommen ist. Unterzeichnet für eine Vertragspartei ein Vertreter den Mietvertrag, muss dies

in der Urkunde durch einen das Vertretungsverhältnis anzeigenden Zusatz hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen. Ohne einen solchen Zusatz wäre nämlich nicht auszuschließen, dass die Unterschriften der übrigen Gesellschafter noch fehlen (Senatsurteil BGHZ 125, 175, 179 = NJW 1994, 1649, 1650; vom 11. September 2002 – XII ZR 187/00 – NJW 2002, 3389, 3390 ff. [= GuT 2003, 19 KL] und BGHZ 176, 301 = NJW 2008, 2178 [= GuT 2008, 284] Rn. 25 f. mwN).

11 3. Ein Vertretungsverhältnis für die Gesellschaft wird jedoch bereits durch den der Unterschrift beigefügten Stempelabdruck angezeigt, ohne dass es dazu weiterer Unterschriften der übrigen geschäftsführenden Gesellschafter bedürft hätte.

12 a) Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit Wirkung für die GbR setzt nicht dessen Unterzeichnung durch sämtliche geschäftsführenden Gesellschafter voraus. Vielmehr kann sich die Gesellschaft gemäß § 164 BGB durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erklärung des Bevollmächtigten ist wirksam im Namen der Gesellschaft abgegeben, wenn sie mit einem das Vertretungsverhältnis anzeigenden Zusatz versehen ist. Eine so abgegebene Erklärung genügt auch der Schriftform. Denn sie erweckt – anders als die nur von einem einzelnen Gesellschafter ohne Vertretungszusatz abgegebene Erklärung – nicht den äußeren Anschein, es könnten noch weitere Unterschriften fehlen.

13 b) Zwar hat der Senat entschieden, dass wenn eines der zur gemeinschaftlichen Vertretung berufenen Organmitglieder der Gesellschaft den Vertrag unterzeichnet, die Schriftform des § 550 BGB nur gewahrt ist, wenn auch die übrigen Organmitglieder unterzeichnen oder die Unterschrift den Hinweis enthält, dass das unterzeichnende Organmitglied auch diejenigen Organmitglieder vertreten will, die nicht unterzeichnet haben (Senatsurteile BGHZ 183, 67 = NJW 2010, 1453 [= GuT 2009, 402]; vom 16. Juli 2003 – XII ZR 65/02 – NJW 2003, 3053, 3054 und vom 11. September 2002 – XII ZR 187/00 – NJW 2002, 3389, 3390 ff. [= GuT 2003, 19 KL = WuM 2002, 601]). Dies gilt aber nur, wenn dem Erscheinungsbild der Urkunde nach die Unterschrift des Unterzeichners in seiner Eigenschaft als Mitglied des mehrgliedrigen Organs abgegeben ist. Nur dann erweckt die Urkunde den Anschein, es könnten noch weitere Unterschriften, nämlich diejenigen der übrigen Organmitglieder, fehlen.

14 Anders liegt der Fall, wenn dem Erscheinungsbild der Urkunde nach der Unterzeichner für sich allein die Berechtigung zum Abschluss des fraglichen Rechtsgeschäfts in Anspruch nimmt und dies durch einen die alleinige Vertretung der Gesellschaft anzeigenden Zusatz kenntlich macht. Ein solcher Zusatz liegt in der Verwendung des vom Geschäftsinhaber autorisierten Firmen- oder Betriebsstempels. Das Hinzusetzen eines Stempels zu einer Unterschrift weist denjenigen, der die Unterschrift geleistet hat, als unterschiftsberechtigt für den Stempelaussteller aus. Denn der Geschäftsverkehr misst dem Firmen- oder Betriebsstempel eine Legitimationswirkung bei. Die Abgabe einer unterschriebenen und mit Stempelzusatz abgeschlossenen Erklärung dokumentiert im Hinblick auf die insoweit relevante äußere Form, mit der geleisteten Unterschrift hinsichtlich dieses Geschäfts zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt zu sein und in diesem Sinne handeln zu wollen. Eine so in den Verkehr gegebene Erklärung wirft keinen Zweifel an ihrer Vollständigkeit auf. Daher erfüllt sie die Schriftform (vgl. bereits OLG Köln GuT 2005, 5). Lautet der Stempelabdruck nur auf eine von mehreren Betriebsstätten (hier: Kanzleiorten) des Geschäftsinhabers, bezieht sich die Legitimationswirkung jedenfalls auf die für diese Betriebsstätte vorgenommenen Geschäfte.

15 Ob die mit Stempelzusatz geleistete Unterschrift von einer sie tragenden Vertretungsmacht gedeckt war, ist keine Frage der Einhaltung der Schriftform, sondern der Bindungswirkung gegenüber dem Vertretenen (vgl. Senatsurteil BGHZ 160, 97, 104 f. = NJW 2004, 2962, 2964 [= GuT 2004, 185 KL = WuM 2004, 534]). Zweifel diesbezüglich bestehen hier nicht,

denn der Gesellschafter B. besaß unstreitig Vollmacht der Gesellschaft zum Abschluss des Mietvertrages. Daher war der Mietvertrag wirksam unter Einhaltung der Schriftform geschlossen.

16 4. Die Einhaltung der Schriftform wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass etwa der Mietgegenstand nicht ausreichend bestimmbar sei, indem mit den Geschäftsräumen zugleich „24 Parkplätze befestigt am Eingangsbereich“ und „2 Parkplätze unbefestigt am Hinterhaus“ vermietet wurden, ohne dass deren genaue Lage aus dem Mietvertrag und seinen Anlagen erkennbar wäre. Die gewählte Vertragsformulierung gewährt dem Vermieter ein Leistungsbestimmungsrecht, dem Mieter nach billigem Ermessen 24 der befestigten Parkplätze am Eingangsbereich und zwei der unbefestigten Parkplätze am Hinterhaus zur Nutzung zuzuweisen (§ 315 Abs. 1 BGB; vgl. BGH Urteil vom 12. März 2008 – VIII ZR 71/07 – NZM 2008, 362 [= WuM 2008, 290] Rn. 20 f.).

17 5. Der „Nachtrag 1 zum Vertrag vom 9. August 2002“ wahrt die Urkundeneinheit mit dem Hauptvertrag, weil er auf diesen Bezug nimmt, von beiden Parteien wirksam unterzeichnet wurde und im Übrigen erkennen lässt, bis auf die vereinbarte Ergänzung solle es bei dem verbleiben, was im Hauptvertrag beurkundet worden sei (vgl. Senatsurteile vom 24. April 2009 – XII ZR 142/07 – NJW 2009, 2195 [= GuT 2009, 173] Rn. 22 ff. und vom 5. Juli 2000 – XII ZR 70/98 – NZM 2000, 907, 908).

18 6. Schließlich steht der Einhaltung der Schriftform nicht entgegen, dass der Klägerin durch späteren gesonderten Schriftwechsel mit der Hausverwaltung der Rechtsvorgängerin der Beklagten erlaubt wurde, eine Teilfläche der angemieteten Geschäftsräume an einen Versicherungsmakler unterzuvermieten.

19 Zwar wird vertreten, dass die Erlaubnis zur Untervermietung eine Erweiterung des Mietgebrauchs bewirke und sie deshalb in Urkundeneinheit mit dem Mietvertrag erklärt werden müsse, um das Schriftformerfordernis zu wahren (zum Meinungsstand vgl. Schmidt-Futterer/Blank Mietrecht 10. Aufl. § 540 BGB Rn. 42 mwN). Dies braucht hier jedoch nicht entschieden zu werden. Denn bereits nach den Regelungen des Mietvertrages war der Mieter zur Untervermietung nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin berechtigt; der Vermieter durfte die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Bei dieser Vertragsgestaltung bedeutet die nachfolgend ausgesprochene Erlaubnis keine Erweiterung des eingeräumten Mietgebrauchs, sondern lediglich die Erfüllung eines darauf gerichteten, vertraglich begründeten Rechtsanspruchs des Mieters. Für die Erfüllung der Vertragspflicht durch Erteilung der geschuldeten Erlaubnis bedarf es keiner Urkundeneinheit mit dem Mietvertrag.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

### §§ 550, 578 BGB

**Gewerberaumiete; Befristung; Schriftform;  
Mieterwechsel; Vertragsübernahme;  
formlose Zustimmung des Vermieters;  
Unternehmenskauf; „share-deal“; „asset-deal“;  
Betrieb eines Logistikunternehmens; Vereinbarung des  
Mieterwechsels im Unternehmenskaufvertrag**

a) Soll in einem Mietvertrag, der wegen seiner Laufzeit der Schriftform des § 550 BGB bedarf, ein Mieterwechsel herbeigeführt werden, muss die schriftliche Vereinbarung zwischen dem früheren und dem neuen Mieter eine hinreichend deutliche Bezugnahme auf den Mietvertrag enthalten, wenn die Schriftform gewahrt bleiben soll.

b) Die für die Wirksamkeit der Vertragsübernahme erforderliche Zustimmung des Vermieters kann formlos erfolgen (im Anschluss an Senatsurteil vom 20. April 2005 – XII ZR 29/02 – NZM 2005, 584 [= GuT 2005, 154] und BGHZ 154, 171 = NJW 2003, 2158 [= GuT 2003, 132]).

(BGH, Urteil vom 30. 1. 2013 – XII ZR 38/12)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin begehrt als Vermieterin u. a. die Feststellung, dass zwischen den Parteien hinsichtlich des Objekts B. straße, R., ein befristetes Mietverhältnis bis zum 31. Mai 2016 besteht, das bis dahin nicht ordentlich kündbar ist. Mit der Widerklage verlangt die Beklagte die Feststellung, dass das Mietverhältnis aufgrund einer Kündigung vom 30. März 2011 zum 30. September 2011 beendet worden ist.

2 Die Klägerin vermietete mit Vertrag vom 20. Mai 1996 an die N. GmbH (nachfolgend: N. GmbH) ein Gewerbeobjekt zum Betrieb eines Logistikunternehmens. Nach Ziff. 2. 1 des Mietvertrags war eine feste Mietdauer von 15 Jahren vereinbart. Der Mieterin wurde in Ziff. 2. 3 des Mietvertrages eine Verlängerungsoption von einmal fünf Jahren eingeräumt. Nach Ablauf der Mietzeit sollte sich das Mietverhältnis jeweils um ein Jahr verlängern, wenn nicht der Mieter oder Vermieter binnen sechs Monaten vor Ablauf der Mietzeit schriftlich kündigt.

3 Am 24. August 1998 wurde die Umfirmierung der N. GmbH in J. GmbH (nachfolgend: J. GmbH) im Handelsregister eingetragen. Mit Datum vom 26. April 2001 schloss die J. GmbH mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 einen „Kauf- und Übertragungsvertrag über einen Geschäftsbetriebsteil“. In Ziffer 3. 1 vereinbarten die Vertragsparteien, dass die Käuferin anstelle der Verkäuferin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in einer dem Vertrag beigefügten Anlage 3. 1 aufgeführten Verträgen und Vertragsangeboten eintrete. Dauer-schuldverhältnisse wurden ausdrücklich in die Vereinbarung mit eingeschlossen. In dieser Anlage 3. 1 findet sich eine mit der Bezeichnung „Raummieten 2000“ überschriebene tabellarische Aufstellung von Mietobjekten, eingeteilt in Standorte, Bezeichnung der Vermieter und Angabe der zu zahlenden Mieten, die unter anderem folgende Angabe beinhaltet: „Standort: Hamburg; Vermieter: G GbR; Mietzins 22.900“.

4 In den Jahren 2001 und 2002 wurde die Miete von der J. GmbH, danach von der Beklagten zu 1 an die Klägerin bezahlt.

5 Im Termin vor dem Landgericht Lübeck vom 31. März 2011 überreichte die Beklagte zu 1 der Klägerin ein auf den 30. März 2011 datiertes Schreiben, mit dem sie das Mietverhältnis zum 30. September 2011 kündigte.

6 Das Landgericht hat der Feststellungswiderklage teilweise stattgegeben und eine Beendigung des Mietvertrages aufgrund der Kündigung vom 30. März 2011 zum 31. Mai 2012 festgestellt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Schleswig hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und auf die Widerklage hin festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis aufgrund der Kündigung vom 30. März 2011 zum 30. September 2011 endete. Die Berufung der Klägerin hat es insoweit zurückgewiesen.

7 Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren erstinstanzlichen Feststellungsantrag weiter.

8 **Aus den Gründen:** Die Revision hat keinen Erfolg.

9 I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe nicht schlüssig dargelegt, dass die Beklagte zu 1 als Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglichen Mieterin in den Mietvertrag eingetreten sei. Eine Umwandlung der Vormieterin in die Beklagte zu 1 oder eine Verschmelzung der Vormieterin mit der Beklagten zu 1 nach dem Umwandlungsgesetz habe es nicht gegeben. Eine etwaige Fortführung des Betriebes unter der bisherigen Firma J. GmbH begründe auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 25 HGB keine Gesamtrechtsnachfolge.

10 Die Beklagte sei jedoch durch den auf den 26. April 2001 datierten „Kauf- und Übertragungsvertrag über einen Geschäftsbetriebsteil“ in den Mietvertrag als Mieterin eingetreten. Die dort vereinbarte Vertragsübernahme habe die Klägerin durch die Entgegennahme der Mietzinszahlungen ab 2003 und einer die Beklagte zu 1 als Mieterin ausweisenden Mietbürgschaft sowie durch die Adressierung von Nebenkostenabrechnungen und

Mieterhöhungsverlangen an die Beklagte zu 1 jedenfalls konkludent entsprechend den §§ 182, 184 BGB genehmigt. Die Genehmigung einer Vertragsübernahme bedürfe nicht der Schriftform des § 126 BGB.

11 Nach der Vertragsübernahme sei die nach § 550 Satz 1 BGB für befristete Mietverhältnisse erforderliche Schriftform nicht mehr gewahrt. Dies sei nur der Fall, wenn bei dem Wechsel einer Mietvertragspartei von der aktuellen Urkunde auf den Ausgangsvertrag und auf alle ergänzenden Urkunden verwiesen werde, insbesondere die Vereinbarung über den Wechsel der Vertragsparteien ausdrücklich Bezug auf den ursprünglichen Vertrag nehme. Diesen Anforderungen genügten die auf den streitgegenständlichen Mietvertrag bezogenen Angaben in der Anlage 3. 1 (Raummieten 2000) zum Übertragungsvertrag vom 26. April 2001 nicht. Bereits die Bezeichnung der Anlage mit „Raummieten“ sei nicht hinreichend deutlich, weil es sich bei dem Mietobjekt um ein bebautes Gewerbegrundstück handele. Ferner fehle es in der Anlage 3. 1 bei den Angaben zu dem Mietverhältnis an der erforderlichen Bezugnahme auf den Ursprungsmietvertrag. Die Konkretisierung des Mietverhältnisses beschränke sich neben der Angabe der Vermieterin auf den Nettomietzins und die fehlerhafte Ortsbezeichnung „Hamburg“. Es fehle eine konkrete Bezeichnung des Mietobjekts sowie die Angabe des Datums des Ursprungsmietvertrages.

12 Den Beklagten sei es auch nicht nach § 242 BGB verwehrt, sich auf den Mangel der Schriftform zu berufen. Eine Partei dürfe sich auch nach jahrelanger Durchführung eines Mietvertrages darauf berufen, dass die für einen langfristigen Mietvertrag vorgesehene Form nicht eingehalten sei. Nur wenn die Unwirksamkeit der vereinbarten langfristigen Vertragsdauer zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde, könne es rechtsmissbräuchlich sein, sich auf den formalen Mangel zu berufen. Dies könne insbesondere dann der Fall sein, wenn der eine Vertragspartner den anderen schuldhaft von der Einhaltung der Schriftform abgehalten oder sich sonst einer besonders schweren Treuepflichtverletzung schuldig gemacht habe. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin habe aber nicht schlüssig dargetan, dass hier derartige Nachteile vorlägen. Die Berufung der Beklagten auf den Formverstoß könne auch nicht deshalb als treuwidrig angesehen werden, weil die Klägerin an den Verhandlungen zum Vertrag vom 26. April 2001 nicht unmittelbar beteiligt gewesen sei. Ein Fall des § 242 BGB liege auch deshalb nicht vor, weil der Vater der Gesellschafter der Klägerin den auf den 26. April 2001 datierten Vertrag als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der J. GmbH, also der Verkäuferin, unterzeichnet habe.

13 Die Kündigung der Beklagten zu 1 vom 30. März 2011 habe das Mietverhältnis zum 30. September 2011 beendet. Die längere Kündigungsfrist gemäß § 2. 3 des Mietvertrages sei nach den §§ 578 Abs. 2, 550 Satz 2 BGB unwirksam. Bei einem befristeten Mietvertrag, dem die erforderliche Schriftform nach § 550 BGB fehle, sei eine vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist jedenfalls dann nicht maßgeblich, wenn diese länger sei als die gesetzlichen Kündigungsfristen. Die Parteien eines nicht formgerechten befristeten Mietvertrages hätten es ansonsten in der Hand, den durch § 550 BGB bezweckten Schutz eines späteren Grundstückserwerbers durch die mündliche Vereinbarung einer mehrjährigen Kündigungsfrist zu unterlaufen. Hier sei die vertragliche Kündigungsfrist als solche (sechs Monate) jedenfalls um drei Tage länger als die gesetzliche Kündigungsfrist des § 580 a Abs. 2 BGB. Faktisch sei die Kündigungsfrist noch zusätzlich verlängert, weil nicht zu Beginn eines Kalendervierteljahres, sondern nur sechs Monate vor Vertragsende gekündigt werden könne.

14 II. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand.

15 1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 nicht im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge Partei des Mietvertrages geworden ist. Eine Gesamtrechtsnachfolge hätte stattgefunden,

wenn die J. GmbH und die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 einen Verschmelzungsvertrag iSv §§ 2 Nr. 1, 30 UmwG geschlossen hätten oder die J. GmbH ihr Vermögen ganz oder teilweise auf die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 übertragen hätte (§ 174 Abs. 1 und 2 UmwG). Keine dieser beiden Möglichkeiten einer Umwandlung von Unternehmen, die zu einer Gesamtrechtsnachfolge führen, hat das Berufungsgericht festgestellt.

16 Soweit die Revision in diesem Zusammenhang geltend macht, die J. GmbH habe ihr Unternehmen in der Form eines sog. „share-deals“ an die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 veräußert, kann dem nicht gefolgt werden. Bei einem „share-deal“ wird der Verkauf eines Unternehmens, das sich in der Hand von Gesellschaften befindet, durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch den Käufer verwirklicht. Ein Unternehmenskauf kann jedoch auch dergestalt erfolgen, dass der Käufer die Gesamtheit der einzelnen Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder Betriebsteils erwirbt (sog. „asset-deal“; vgl. Palandt/Putzo BGB 72. Aufl. § 453 Rn. 7). Dann wird der Erwerber nicht Gesamtrechtsnachfolger des Veräußerers. Die Abwicklung des Unternehmenskaufs erfordert vielmehr für jeden einzelnen Vermögensgegenstand, der auf den Erwerber übertragen werden soll, einen gesonderten Übertragungsakt, der sich nach den maßgeblichen dinglichen Vorschriften richtet. Deshalb tritt der Erwerber bei einem „asset-deal“ nicht im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in Vertragsverhältnisse ein, aus denen der Veräußerer berechtigt und verpflichtet ist und die von dem Unternehmenskauf erfasst werden. Vielmehr müssen diese Verträge zunächst in der erforderlichen Form auf den Erwerber übertragen werden, damit dieser Vertragspartei wird.

17 Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wollten die J. GmbH und die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 den Betriebsteil in Form eines „asset-deals“ veräußern. Aus dem „Kauf und Übertragungsvertrag über einen Geschäftsbetriebsteil“ vom 26. April 2001 ergibt sich, dass die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 nicht Gesellschaftsanteile der J. GmbH erwerben wollte, sondern die einzelnen Vermögensgegenstände des Betriebs der J. GmbH Gegenstand des Kaufs werden sollten (vgl. Ziff. I des Vertrages). Dass die Käuferin im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die von der Verkäuferin geschlossenen Verträge eintreten sollte, ergibt sich zudem eindeutig aus Ziff. 3. 1 des Vertrages, in dem ausdrücklich eine Vertragsübernahme vereinbart wird.

18 2. Frei von Rechtsfehlern ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die vereinbarte Vertragsübernahme wirksam war und die Beklagte zu 1 anstelle der Vormieterin in den Mietvertrag eingetreten ist.

19 Nach allgemeiner Meinung ist die Vertragsübernahme ein einheitliches Rechtsgeschäft, das der Zustimmung aller Beteiligten bedarf (vgl. BGHZ 96, 302 = NJW 1986, 918 und Senatsurteil BGHZ 154, 171 = NJW 2003, 2158 [= GuT 2003, 132]). Die Vertragsübernahme kann als dreiseitiger Vertrag oder durch Vertrag zwischen zwei Beteiligten geschlossen werden, der durch den dritten Beteiligten genehmigt wird (Senatsurteil vom 20. April 2005 – XII ZR 29/02 – NZM 2005, 584 [= GuT 2005, 154]). Wird ein Mieterwechsel – wie hier – in Form einer Vereinbarung zwischen dem Vormieter und dem neuen Mieter vorgenommen, bedarf es der Genehmigung durch den Vermieter, die auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen kann.

20 Die J. GmbH und die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 haben in Ziff. 3. 1 des Kauf- und Übertragungsvertrages über einen Geschäftsbetriebsteil vom 26. April 2001 vereinbart, dass die Käuferin an Stelle der Verkäuferin mit schuldbefreiender Wirkung für die Verkäuferin in sämtliche Rechte und Pflichten der in der beigefügten Anlage 3. 1 genannten Verträge eintritt. Diese Regelung zeigt, dass die Kaufvertragsparteien die Vertragsverhältnisse, an denen die Verkäuferin zu diesem Zeitpunkt beteiligt gewesen ist, in Form einer Vertragsübernahme auf die Käuferin übertragen wollten. Soweit die Vertragsübernahme den streitgegenständlichen Mietvertrag betraf und daher zu ihrer

Wirksamkeit der Genehmigung der Klägerin als Vermieterin bedurfte, hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, dass die Klägerin die Vertragsübernahme konkludent durch die Entgegennahme der Mietzinszahlungen ab 2003, die Entgegennahme einer der Beklagte zu 1 als Mieterin ausweisenden Mietbürgschaft und die Adressierung von Nebenkostenabrechnungen und Mieterhöhungsverlangen an die Beklagten zu 1 genehmigt hat.

21 3. Der Mietvertrag wahrt jedoch nach der Vertragsübernahme durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 nicht mehr die für die Wirksamkeit der vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr erforderliche schriftliche Form. Er gilt deshalb gemäß §§ 550 Satz 1, 578 Abs. 1 BGB als auf unbestimmte Zeit geschlossen und konnte von der Beklagten ordentlich gekündigt werden.

22 a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist die Schriftform des § 550 BGB nur gewahrt, wenn sich die für den Abschluss des Vertrages notwendige Einigung über alle wesentlichen Vertragsbedingungen insbesondere den Mietgegenstand, den Mietzins sowie die Dauer und die Parteien des Mietverhältnisses aus einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde ergibt. Werden wesentliche vertragliche Vereinbarungen nicht im Mietvertrag selbst schriftlich niedergelegt, sondern in Anlagen ausgelagert, so dass sich der Gesamthalt der mietvertraglichen Vereinbarung erst aus dem Zusammenspiel dieser „verstreuten“ Bedingungen ergibt, müssen die Parteien zur Wahrung der Urkundeneinheit die Zusammengehörigkeit dieser Schriftstücke in geeigneter Weise zweifelsfrei kenntlich machen (Senatsurteil BGHZ 142, 158 = NJW 1999, 2591, 2593 [= WuM 1999, 516]). Dazu bedarf es keiner körperlichen Verbindung dieser Schriftstücke. Vielmehr genügt für die Einheit der Urkunde die bloße gedankliche Verbindung, die in einer zweifelsfreien Bezugnahme zum Ausdruck kommen muss (vgl. Senatsurteil BGHZ 136, 357 = NJW 1998, 58, 59 ff. [= WuM 1997, 667]). Ergibt sich der Zusammenhang mehrerer Schriftstücke aus einer Bezugnahme, ist es erforderlich, dass vom aktuellen Vertrag auf den Ausgangsvertrag und auf alle ergänzenden Urkunden verwiesen ist, mit denen die der Schriftform unterliegenden vertraglichen Vereinbarungen vollständig erfasst sind. Treffen die Mietvertragsparteien nachträglich eine Vereinbarung, mit der wesentliche Vertragsbestandteile geändert werden sollen, muss diese zur Erhaltung der Schriftform des § 550 Satz 1 BGB hinreichend deutlich auf den ursprünglichen Vertrag Bezug nehmen, die geänderten Regelungen aufführen und erkennen lassen, dass es im Übrigen bei den Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages verbleiben soll (Senatsurteil BGHZ 160, 97 = NJW 2004, 2962, 2963 [= GuT 2004, 185]).

23 Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Wechsel der Vertragsparteien, da die Angabe der Mietvertragsparteien zu den wesentlichen Vertragsbedingungen zählt, die von dem Schriftformerfordernis des § 550 Satz 1 BGB erfasst werden. Die vertragliche Auswechslung eines Mieters in einem Mietvertrag, der wegen seiner Laufzeit der Schriftform des § 550 BGB bedarf, erfordert daher ebenfalls die Einhaltung der Schriftform, wenn die Laufzeit erhalten bleiben soll (vgl. Senatsurteile vom 16. Februar 2005 – XII ZR 162/01 – NZM 2005, 340, 341 [= GuT 2005, 115]; vom 30. Januar 2002 – XII ZR 106/99 – NZM 2002, 291 <LS> und vom 17. September 1997 – XII ZR 296/95 – NJW 1998, 62). Der Mieterwechsel muss zur Wahrung der Schriftform dergestalt beurkundet sein, dass sich die vertragliche Stellung des neuen Mieters im Zusammenhang mit dem zwischen dem vorherigen Mieter und dem Vermieter geschlossenen Mietvertrag ergibt (Senatsurteile vom 16. Februar 2005 – XII ZR 162/01 – NZM 2005, 340, 341 [= GuT 2005, 115]; vom 30. Januar 2002 – XII ZR 106/99 – NZM 2002, 291 <LS> und vom 17. September 1997 – XII ZR 296/95 – NJW 1998, 62).

24 b) Diesen Anforderungen genügen die hier vorliegenden, über den Mieterwechsel erstellten Urkunden, nämlich der ursprüngliche Mietvertrag vom 20. Mai 1996, der Kauf- und Übertragungsvertrag über einen Geschäftsbetriebsteil vom 26. April

2001 sowie dessen Anlage 3.1, die nur in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen eines formwirksamen Mietvertrags erfüllen können, nicht. Insbesondere fehlt es an einem hinreichend deutlichen Bezug in dem Vertrag vom 26. April 2001 auf den ursprünglichen Mietvertrag. In dem Kauf- und Übertragungsvertrag selbst sind die Vertragsverhältnisse, in die die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 im Wege der Einzelrechtsnachfolge eintreten soll, nicht benannt. In Ziff. 3.1 dieses Vertrages wird insoweit lediglich auf die Anlage 3.1 verwiesen. Die dort enthaltenen Angaben reichen indes nicht aus, um die erforderliche Bezugnahme zu dem ursprünglichen Mietvertrag herzustellen. In der Anlage 3.1 ist der Mietvertrag nicht hinreichend bezeichnet, insbesondere fehlt es an konkreten Angaben zum Mietobjekt, den ursprünglichen Mietvertragsparteien und zum Datum des Vertrags. Allein aus den Angaben in der ersten Spalte der Tabelle „Standort: Hamburg“ und in der zweiten Spalte „Vermieter: G GbR“ lässt sich das betroffene Mietobjekt nicht eindeutig bestimmen, zumal auch die in der dritten Spalte enthaltene Angabe zur Miete nicht dem im Mietvertrag genannten Mietzins entspricht. Wegen des unzureichenden Bezugs kann die Beklagte zu 1 mit der Nachtragsvereinbarung und der Anlage 3.1 auch im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Mietvertrag gegenüber einem späteren Erwerber des Grundstücks ihre Mieterstellung nicht nachweisen. Es fehlt an dem für die Wahrung der Schriftform erforderlichen lückenlosen Zusammenhang aller Schriftstücke, aus denen sich die wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ergeben.

25 c) Entgegen der Auffassung der Revision folgt nichts anderes aus der bisherigen Rechtsprechung des Senats. Zwar hat der Senat bereits entschieden, dass bei einem zwischen dem früheren und einem neuen Vermieter vereinbarten Vermieterwechsel für die Aufrechterhaltung der Schriftform des § 550 BGB die notwendige Zustimmung des Mieters nicht der Schriftform bedarf (vgl. Senatsurteil BGHZ 154, 171 = NZM 2003, 476, 478 [= GuT 2003, 132]). Auch bei einem vom Vermieter und früheren Mieter vereinbarten Mieterwechsel hat der Senat die Zustimmung des neuen Mieters formfrei für wirksam gehalten (Senatsurteil vom 20. April 2005 – XII ZR 29/02 – NZM 2005, 584, 585 [= GuT 2005, 154]). Diese Entscheidungen bezogen sich jedoch nur auf die Formbedürftigkeit der erforderlichen Zustimmung des Dritten bei einer nur von zwei Beteiligten vereinbarten Vertragsübernahme. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Nachtragsvereinbarung über den Wechsel des Vermieters oder Mieters als solche formbedürftig ist. Auch wenn die Zustimmung des Dritten formfrei möglich ist, muss die nachträgliche Vereinbarung über einen Vermieter- oder Mieterwechsel hinreichend deutlich auf den ursprünglichen Mietvertrag Bezug nehmen, um die Schriftform aufrechtzuerhalten.

26 4. Entgegen der Ansicht der Revision ist es den Beklagten auch nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verwehrt, sich auf den Mangel der Schriftform zu berufen. Jede Partei darf sich grundsätzlich auch nach jahrelanger Durchführung des Mietvertrages darauf berufen, dass die für den langfristigen Mietvertrag vorgesehene Form nicht eingehalten ist. Aus dem Umstand, dass die Parteien ihren Pflichten aus dem Mietvertrag über einen längeren Zeitraum bis zu der ordentlichen Kündigung durch eine Partei nachgekommen sind, lässt sich nicht herleiten, sie hätten darauf vertrauen können, der Vertragspartner werde nicht von der besonderen Kündigungsmöglichkeit Gebrauch machen, die das Gesetz vorsieht, wenn die Schriftform nicht eingehalten ist (Senatsurteile vom 12. Juli 2006 – XII ZR 178/03 – NJW-RR 2006, 1385, 1386 [= GuT 2006, 241] und vom 5. November 2003 – XII ZR 134/02 – NJW 2004, 1103, 1104 [= GuT 2004, 61]). Nur ausnahmsweise, wenn die Unwirksamkeit der vereinbarten langfristigen Vertragsdauer zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde, kann es gemäß § 242 BGB rechtsmissbräuchlich sein, sich auf den Formmangel zu berufen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der eine Vertragspartner den anderen schuldhaft von der Einhaltung der Schriftform abgehalten oder sich

sonst einer besonders schweren Treupflichtverletzung schuldig gemacht hat (Senatsurteile vom 9. April 2008 – XII ZR 89/06 – NJW 2008, 2181 [= GuT 2008, 287] Rn. 28; vom 12. Juli 2006 – XII ZR 178/03 – NJW-RR 2006, 1385, 1386 [= GuT 2006, 241]; vom 6. April 2005 – XII ZR 132/03 – NJW 2005, 2225, 2227 [= GuT 2005, 143] und vom 5. November 2003 – XII ZR 134/02 – NJW 2004, 1103, 1104 [= GuT 2004, 61]).

27 Soweit das Berufungsgericht hierzu ausgeführt hat, dass die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin Umstände, die für eine besonders schwere Treupflichtverletzung durch die Beklagten sprechen würden, nicht schlüssig dargelegt habe, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Revision erinnert hiergegen nichts.

28 5. Schließlich ist das Berufungsgericht auch zutreffend davon ausgegangen, dass durch die Kündigung der Beklagten zu 1 vom 30. März 2011 das Mietverhältnis zum 30. September 2011 beendet worden ist. Nach der Rechtsprechung des Senats ist für die Kündigung eines Mietvertrags, der mangels Schriftform als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt, eine vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist jedenfalls dann nicht maßgeblich, wenn diese länger als die gesetzliche Kündigungsfrist ist (Senatsurteil vom 29. März 2000 – XII ZR 316/97 – NJW-RR 2000, 1108, 1109 [= WuM 2000, 607]). Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht – von der Revision unbeanstandet – zutreffend festgestellt.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**§§ 203, 204, 212 BGB  
Gewerberaumiete; Mietsicherheit; Verjährung des  
Anspruchs auf Rückzahlung der Mietkaution;  
Hemmung der Verjährung;  
Anerkenntnis durch Aufrechnung**

**Auch nach der Neugestaltung des Verjährungsrechts durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz genügt weder die Erhebung einer negativen Feststellungsklage durch den Schuldner noch die Verteidigung des Gläubigers hiergegen, um eine Hemmung der Verjährung zu bewirken (Fortführung von BGHZ 72, 23 = NJW 1978, 1975).**

(BGH, Urteil vom 15. 8. 2012 – XII ZR 86/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Parteien streiten im Revisionsverfahren nur noch über die Verpflichtung des Beklagten zur Rückzahlung einer vom Kläger geleisteten Mietkaution.

2 Der Beklagte vermietete an den Kläger Räume zur gewerblichen Nutzung. Nach Beendigung des Mietverhältnisses zum 31. Juli 2006 stritten die Parteien im Rahmen der Widerklage darüber, ob der Kläger zum Ersatz von Schäden an der Mietsache verpflichtet ist und er die von ihm zu Beginn des Mietverhältnisses in bar geleistete Mietkaution in Höhe von 3750 € zurückverlangen kann.

3 Der Beklagte hat die Verurteilung des Klägers auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3175,17 € wegen einer Beschädigung der Mieträume sowie die negative Feststellung begehrt, dass dem Kläger im Hinblick auf ausstehende Nebenkosten und die Prozesskosten des laufenden Verfahrens keine Ansprüche auf Auszahlung der Kaution zustünden.

4 Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 25. Oktober 2007 hat der Beklagte mit dem von ihm behaupteten Schadensersatzanspruch und einer Nebenkostenforderung gegen den Kautionszahlungsanspruch die Aufrechnung erklärt.

5 Das Landgericht Darmstadt hat den Kläger zur Zahlung von 25,17 € verurteilt, festgestellt, dass der Rechtsstreit in Höhe von 3150 € erledigt sei und im Übrigen die Widerklage abgewiesen.

6 Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht das Urteil abgeändert und festgestellt, dass dem Kläger aus der übergebenen Sicherheitsleistung hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 822,08 € kein Rückzahlungsanspruch zustehe. Es hat die weitergehende negative Feststellungsklage abgewiesen und die Berufung des Klägers im Übrigen wie die Berufung des Beklagten insgesamt zurückgewiesen.

7 Mit der vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Frage der Verjährung des Kautionsrückzahlungsanspruchs zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Feststellungsantrag in vollem Umfang weiter.

8 **Aus den Gründen:** Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit zum Nachteil des Beklagten entschieden ist und im Umfang der Aufhebung zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

9 I. Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der Kaution insoweit für erloschen angesehen, als der Beklagte mit einem begründeten Schadensersatzanspruch in Höhe von 822,08 € wegen Schäden an der Mietsache aufgerechnet hat. Im Übrigen hat es den Rückzahlungsanspruch für nicht verjährt angesehen.

10 Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt, es sei zwar nahezu einhellige Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, dass allein die Verteidigung gegen eine negative Feststellungsklage nicht zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 204 BGB hinsichtlich des Leistungsanspruchs führe. Diese Rechtsauffassung passe allerdings nicht auf den vorliegenden Fall. Denn hier gehe es nicht darum, dass der Kläger einen Leistungsanspruch geltend gemacht habe und sich hinsichtlich der Frage der Verjährung auf die Hemmungswirkung der Verteidigung gegen die negative Feststellungsklage berufe. Vielmehr berufe sich umgekehrt der Beklagte darauf, dass die negative Feststellungsklage deshalb begründet sei, weil der Kläger an der Geltendmachung seines Rechts durch die Verjährungseinsrede gehindert sei.

11 Dies kollidiere mit der grundsätzlichen Rechtskraftwirkung, die von der Abweisung einer negativen Feststellungsklage ausgehe. Die Rechtskraft eines Urteils, das eine negative Feststellungsklage als unbegründet abweise, erstrecke sich auch auf die Feststellung des Bestehens des streitigen Rechtsverhältnisses. Im vorliegenden Fall könne diese Wirkung eintreten, weil der Feststellungsantrag auf eine Kautionsrückzahlung in bestimmter Höhe ziele. Bei einer Abweisung der negativen Feststellungsklage stünde somit das Bestehen des Kautionsrückzahlungsanspruchs fest, der dann gemäß § 197 BGB verjähren würde. Um diese Rechtsfolgen eintreten zu lassen, müsse zunächst unabhängig von der Frage, ob der Kautionsrückzahlungsanspruch als solcher selbst geltend gemacht werden könne, über das Schicksal der negativen Feststellungsklage entschieden werden.

12 Entscheidend sei im vorliegenden Fall allerdings ein weiterer Gesichtspunkt. Der Beklagte sei während des Verfahrens von dem widerklagend geltend gemachten Schadensersatzanspruch und der auf andere Gründe gestützten negativen Feststellungsklage abgegangen und habe seinen Schadensersatzanspruch mit der ihm zur Verfügung gestellten Kaution verrechnet. Durch diese Aufrechnung habe er den Kautionsrückzahlungsanspruch des Klägers nicht mehr in Frage gestellt, sondern anerkannt. Dadurch sei es gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu einem Neubeginn der Verjährung gekommen, die aber gemäß den §§ 203, 204 BGB gehemmt worden sei, weil die Parteien während des Gerichtsverfahrens gerade über die Berechtigung der Aufrechnungsforderung gestritten hätten.

13 II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht in vollem Umfang stand.

14 1. Die Revision ist uneingeschränkt zulässig. Die vom Berufungsgericht ausgesprochene Beschränkung der Zulassung

auf die Frage der Verjährung ist unwirksam, da sie auf eine einzelne Rechtsfrage abzielt.

15 Grundsätzlich kann die Zulassung der Revision nicht auf einzelne von mehreren Anspruchsgrundlagen oder auf bestimmte Rechtsfragen beschränkt werden (Senatsurteile vom 13. April 2011 – XII ZR 110/09 – NJW 2011, 2796 Rn. 13 ff. [= GuT 2011, 310 KL] und vom 15. September 2010 – XII ZR 148/09 – FamRZ 2010, 1888 [= WuM 2011, 232] Rn. 18; vgl. auch BGHZ 101, 276 = NJW 1987, 2586, 2587). Fehlt es an einer wirksamen Beschränkung der Revision, so ist allein die Beschränkung, nicht aber die Zulassung der Revision unwirksam (BGH Urteil vom 21. September 2006 – I ZR 2/04 – FamRZ 2007, 39 mwN).

16 Das Berufungsgericht durfte daher die Revisionszulassung nicht auf die Frage der Verjährung beschränken. Die Beschränkung ist somit unbeachtlich (vgl. Senatsurteil vom 15. September 2010 – XII ZR 148/09 – FamRZ 2010, 1888 Rn. 17).

17 Soweit der Beklagte in der Revisionsbegründung ausdrücklich nur die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Frage der Verjährung des Kautionsrückzahlungsanspruchs angreift, liegt darin ebenfalls keine Beschränkung des Rechtsmittels. Aus den Revisionsanträgen ergibt sich, dass der Beklagte das Berufungsurteil insgesamt zur Überprüfung durch das Revisionsgericht stellt.

18 2. Die Revision ist begründet.

19 a) Der Anspruch eines Mieters auf Rückzahlung der Mietkaution unterliegt gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit der Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs des Mieters (Blank in Schmidt-Futterer Mietrecht 10. Aufl. § 551 BGB Rn. 110).

20 Im vorliegenden Fall trat die Fälligkeit des Kautionsrückzahlungsanspruchs des Klägers spätestens zum 1. November 2006 ein.

21 Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrags ist die Kautionsrückzahlung spätestens drei Monate nach Rückgabe der Mietsache an den Mieter zurückzuzahlen. Da nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts die Mietsache am 31. Juli 2006 an den Beklagten zurückgegeben wurde, ist nach dieser Vertragsbestimmung der Kautionsrückzahlungsanspruch des Beklagten am 1. November 2006 fällig geworden.

22 Soweit § 20 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages bestimmt, dass der Vermieter berechtigt ist, einen Teil der Kautionssumme zurückzubehalten, sofern ihm zu diesem Zeitpunkt noch eine Forderung gegen den Mieter zustehen kann, handelt es sich lediglich um die Vereinbarung eines vertraglichen Zurückbehaltungsrechts des Vermieters, das den Eintritt der Fälligkeit der Forderung des Mieters auf Rückzahlung der Kautionsrückzahlung zu dem in § 20 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages bestimmten Zeitpunkt unberührt lässt.

23 Die Verjährungsfrist hat somit gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit Ablauf des 31. Dezember 2006 begonnen und wäre am 31. Dezember 2009 abgelaufen, wenn sie nicht vorher gehemmt worden wäre oder neu begonnen hätte.

24 b) Die Revision weist zutreffend darauf hin, dass die Verjährung des Kautionsrückzahlungsanspruchs nicht durch die vom Beklagten als Schuldner erhobene negative Feststellungsklage oder die hiergegen gerichtete Verteidigung des Klägers gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt worden ist.

25 aa) Schon vor der Neugestaltung des Verjährungsrechts durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz entsprach es der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass weder die Erhebung einer (negativen) Feststellungsklage des Schuldners, die darauf gerichtet ist, gerichtlich feststellen zu lassen, dass eine Forderung, derer sich der Gläubiger berühmt, nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist, noch die Verteidigung des Gläubigers gegen eine solche Klage zu einer Unterbrechung der Verjährung dieser Forderung

führt (BGHZ 122, 287 = NJW 1993, 1847, 1848; BGHZ 72, 23 = NJW 1978, 1975; BGH Urteil vom 7. Juli 1994 – I ZR 30/92 – NJW 1994, 3107, 3108 jeweils zu § 209 BGB aF).

26 Zur Begründung wurde entscheidend darauf abgestellt, dass den in § 209 BGB aF aufgezählten Unterbrechungstatbeständen das gemeinsame Prinzip innewohne, dass der Berechtigte die Feststellung oder Durchsetzung seines Anspruchs aktiv betreiben müsse, um den Verjährungseintritt zu verhindern. Die bloße Verteidigung gegen eine negative Feststellungsklage des Schuldners könne dem nicht gleichgestellt werden, weil sich der Gläubiger dann auf die Abwehr der gegen ihn gerichteten Klage beschränke und gerade nicht seinen Anspruch durchzusetzen versuche (vgl. BGHZ 72, 23 = NJW 1978, 1975, 1976).

27 bb) Die Neugestaltung des Verjährungsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat dieses Prinzip beibehalten. Denn auch die in den §§ 203, 204 Abs. 1 BGB enthaltenen Hemmungstatbestände verlangen, dass der Gläubiger aktiv seinen Anspruch verfolgt, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Deshalb genügt auch nach neuem Recht weder die Erhebung einer negativen Feststellungsklage durch den Schuldner noch die Verteidigung des Gläubigers hiergegen, um eine Hemmung der Verjährung zu bewirken (vgl. MünchKommBGB/Grothe 6. Aufl. § 204 Rn. 4 und 7; Palandt/Ellenberger BGB 71. Aufl. § 204 Rn. 3; Musielak/Foerste ZPO 7. Aufl., § 256 Rn. 17; Henrich in BeckOK BGB <Stand: 1. Mai 2012> § 204 Rn. 3; Zöller/Greger ZPO 29. Aufl. § 256 Rn. 17; aA Lakkis in jurisPK-BGB 5. Aufl. § 204 Rn. 38; offen gelassen in BGH Urteil vom 15. Dezember 2009 – XI ZR 110/09 – NJW-RR 2010, 640 Rn. 13).

28 c) Entgegen der Auffassung der Revision ist es allerdings rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht einen Neubeginn der Verjährung mit der Begründung angenommen hat, der Beklagte habe durch die von ihm erklärte Aufrechnung den Kautionsrückzahlungsanspruch iSv § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB anerkannt.

29 aa) Nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Für ein verjährungsunterbrechendes Anerkenntnis genügt ein tatsächliches Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, aus dem sich das Bewusstsein von dem Bestehen der Forderung unzweideutig entnehmen lässt und angesichts dessen der Gläubiger darauf vertrauen darf, dass sich der Schuldner nicht auf den Ablauf der Verjährung berufen wird (BGH Urteil vom 9. Dezember 2011 – V ZR 131/11 – NJW 2012, 1293 [= GuT 2011, 548] Rn. 10 mwN).

30 Ein Anerkenntnis des Schuldners iSv § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch in der Aufrechnung mit einer bestrittenen Forderung gegen eine unbestrittene Forderung liegen. Maßgeblich ist dabei das vom Tatrichter zu beurteilende Verhalten des Schuldners, für dessen Auslegung und Bewertung es jeweils auf die Umstände des Einzelfalls ankommt (BGH Urteil vom 8. Juni 1989 – X ZR 50/88 – NJW 1989, 2469, 2470 zu § 208 BGB aF; anders noch BGHZ 58, 103 = NJW 1972, 525).

31 bb) Der Beklagte hat die Rückzahlung der Kautionsrückzahlung mit der Begründung verweigert, er habe seinerseits Ansprüche gegen den Kläger auf Nachzahlung von Nebenkosten sowie auf Erstattung der Prozesskosten des laufenden Verfahrens. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht vom 25. Oktober 2007 hat der Beklagte sodann vorbehaltlos mit dem zwischen den Parteien streitigen Schadensersatzanspruch wegen Beschädigung der Mietsache gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch des Klägers die Aufrechnung erklärt.

32 Soweit das Berufungsgericht aufgrund dieses Prozessverhaltens des Beklagten die Aufrechnung als Anerkenntnis iSv § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB gewertet hat, das zu einem Neubeginn der Verjährung führte, ist dies als tatrichterliche Würdigung revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Aus der unbedingt er-

klärten Aufrechnung mit dem Kautionsrückzahlungsanspruch durfte das Berufungsgericht den Schluss ziehen, dass sich der Beklagte selbst des Bestehens des Anspruchs des Klägers bewusst war und er durch die Aufrechnungserklärung gegenüber dem Kläger klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass der Kautionsrückzahlungsanspruch in voller Höhe besteht und der Beklagte sich nicht auf den Ablauf der Verjährungsfrist berufen wird.

33 cc) Beginnt nach einem Anerkenntnis iSv § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB die Verjährung erneut, wird die Verjährungsfrist am darauf folgenden Tag in Lauf gesetzt. Denn die ultimo-Regel des § 199 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB gilt im Anwendungsbereich des § 212 Abs. 1 BGB nicht. Die Verjährung beginnt vielmehr an dem Tag, der dem Anerkenntnis folgt (vgl. BGH Urteil vom 9. Juli 1998 – IX ZR 272/96 – NJW 1998, 2972, 2973; Palandt/Ellenberger BGB 71. Aufl. § 212 Rn. 8).

34 dd) Da der Beklagte die Aufrechnung am 25. Oktober 2007 erklärt hat, wäre die Verjährung des Kautionsrückzahlungsanspruchs des Klägers mit Ablauf des 25. Oktober 2010 und damit schon vor der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 12. April 2011 eingetreten. Ob dem Kläger ein durchsetzbarer Anspruch auf Rückzahlung der Kautionszusage steht, hängt daher entscheidend von der Frage ab, ob und in welchem Umfang die Verjährung in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2007 bis zum 25. Oktober 2010 gehemmt worden ist.

35 d) Hierzu hat das Berufungsgericht die Auffassung vertreten, die neu begonnene Verjährungsfrist sei durch Verhandlungen der Parteien gemäß § 203 BGB gehemmt worden, weil die Parteien während des Gerichtsverfahrens gerade über die Berechtigung der Aufrechnungsforderung gestritten hätten. Dies begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

36 aa) Allerdings ist der Begriff der „Verhandlungen“ iSv § 203 Satz 1 BGB weit auszulegen. Der Gläubiger muss dafür lediglich klarstellen, dass er einen Anspruch geltend machen und worauf er ihn stützen will. Anschließend genügt jeder ernsthaftige Meinungs austausch über den Anspruch oder seine tatsächlichen Grundlagen, sofern der Schuldner dies nicht sofort und erkennbar ablehnt. Verhandlungen schweben schon dann, wenn eine der Parteien Erklärungen abgibt, die der jeweils anderen die Annahme gestatten, der Erklärende lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs oder dessen Umfang ein. Nicht erforderlich ist, dass dabei Vergleichsbereitschaft oder Bereitschaft zum Entgegenkommen signalisiert wird oder dass Erfolgsaussicht besteht (st. Rspr., vgl. zuletzt BGHZ 182, 76 = NJW-RR 2010, 975 Rn. 16 mwN [= GuT 2009, 328 KL]).

37 bb) Selbst bei diesem weiten Begriffsverständnis hat das Berufungsgericht jedoch keine ausreichenden Feststellungen dazu getroffen, ob die Parteien nach dem 25. Oktober 2010 Verhandlungen über den Kautionsrückzahlungsanspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände geführt haben.

38 Allein durch die Tatsache, dass die Parteien auch nach dem Neubeginn der Verjährung den Rechtsstreit weitergeführt haben und damit auch der Kautionsrückzahlungsanspruch des Klägers streitbefangen war, wird der Begriff der „Verhandlungen“ iSv § 203 BGB nicht erfüllt. Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts in der angegriffenen Entscheidung ergibt sich, dass die Parteien in der Sache nur um die Verantwortlichkeit des Klägers für die Beschädigungen an der Mietsache gestritten haben. Dazu, ob und inwieweit der Beklagte auch nach der Aufrechnungserklärung vom 25. Oktober 2010 noch bereit war, sich auf Erörterungen über den Kautionsrückzahlungsanspruch des Klägers einzulassen, verhält sich das Berufungsurteil nicht. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Parteien am 20. Februar 2008 einen widerruflichen Vergleich abgeschlossen haben, in dem sich der Beklagte zur Rückzahlung eines Teilbetrags aus der Kautions verpflichtet hat. Diesen Vergleich hat der Kläger jedoch am 5. März 2008 widerrufen. Ein weiteres Vergleichsangebot des Beklagten hat der Kläger am 19. März 2008 abgelehnt. Dadurch könnte es zu einer Beendigung von schwebenden Verhandlungen zwischen den Par-

teien und damit zum Wegfall der Hemmungswirkung des § 203 BGB gekommen sein (vgl. hierzu BGH Urteil vom 4. Mai 2005 – VIII ZR 93/04 – NJW 2005, 2004, 2006 [= WuM 2005, 381]). Damit hätte sich das Berufungsgericht auseinandersetzen müssen.

39 3. Der Senat kann in der Sache nicht abschließend entscheiden, weil es weiterer Feststellungen zu der Frage bedarf, ob und in welchem zeitlichen Umfang nach dem 26. Oktober 2007 zwischen den Parteien Verhandlungen iSv § 203 BGB geführt worden sind. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache ist an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**§§ 535, 1922, 2032 BGB; § 29 ARB 1975**  
**Gewerberaummiete; Arztpraxis der Mitmieter;**  
**Rechtsschutzversicherung; Objektversicherung;**  
**Übergang des Versicherungsschutzes auf die Erben**  
**eines Mitmieters; Mehrvertretungsgebühr**

**Der Mitmieter des Versicherungsnehmers ist bei der objektbezogenen Rechtsschutzversicherung der gemeinsamen Arztpraxis mitversichert. Der Versicherungsschutz gegen das versicherte Risiko geht auf seine Erben über und umfasst auch die Deckung der bei einer Erbengemeinschaft anfallenden Mehrvertretungsgebühr.**

**(nichtamtlicher Leitsatz)**

(OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.10.2011 – 3 U 137/10)

**Zum Sachverhalt:** Die Parteien streiten über den Umfang des Deckungsschutzes aus einer Rechtsschutzversicherung, der die ARB 75 zu Grunde liegen. Der bei der Beklagten rechtsschutzversicherte Kläger wird von seinem (ehemaligen) Vermieter aus dem Gewerbemietvertrag über die Arztpraxisräume in Anspruch genommen. Der Kläger und der verstorbene Mitmieter X. betrieben in den Mieträumen eine Gemeinschaftspraxis. Der Verstorbene wurde von einer Erbengemeinschaft beerbt.

**Aus den Gründen:** Der von der Beklagten geschuldete Deckungsumfang umfasst auch die Mehrvertretungsgebühr für die Erbengemeinschaft des ehemaligen Mitmieters X. Der Versicherungsschein betrifft die S-Straße ... in ..., wo der jetzige Kläger eine Arztpraxis betrieb. Nach dem dort genannten „Vertragsinhalt“ bezog sich die Rechtsschutzversicherung nach § 29 ARB auf das gewerblich genutzte Objekt, mithin auf die Arztpraxis in der S-Straße. Nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers war Herr X bereits 1990 – bei Vertragsschluss – Mitmieter in dem Objekt S-Straße. Versichert nach § 29 ARB 75 sind Auseinandersetzungen aus Mietverhältnissen, soweit sich diese auf das im Versicherungsschein bezeichnete Objekt beziehen (vgl. Harbauer, 8. Auflage, ARB 75, § 29, Rn 3, 11). Gegenstand der Rechtsschutzversicherung war die gesamte Arztpraxis. Nach dem nicht bestrittenen Anhängergeschehen war das Objekt nicht aufgeteilt in zwei selbständige Teile, sondern sowohl für den Kläger, als auch für Herrn X gemeinsam nutzbar – mit Ausnahme des jeweiligen Behandlungsraumes. Es reicht aus, dass der Kläger und sein Mitmieter X dort nur eine Praxisgemeinschaft betrieben haben. Und dass Herr X dabei nicht als Psychiater, sondern als Diplom-Psychologe tätig war, steht in versicherungsrechtlicher Hinsicht der Objektbezeichnung „Arztpraxis“ nicht entgegen.

Der nachfolgende Objektwechsel der beiden Versicherten in die gemeinsam betriebene Praxis Z-Straße führt im Ergebnis dazu, dass der Versicherungsschutz auf das neue Objekt übergegangen ist, worüber die Parteien im Übrigen auch nicht streiten. Nach alledem war Herr X seit 1990 als Mitversicherter aus der Rechtsschutzversicherung anzusehen.

Durch den nachfolgenden Erbfall sind dessen Erben als Gesamtrechtsnachfolger automatisch Mitversicherte geworden (§ 1922 BGB). Denn bei der objektbezogenen Rechtsschutzversicherung fällt das versicherte Risiko mit dem Tod des Versicherten nicht weg, vielmehr geht der Vertrag auf dessen Erben über (vgl. Harbauer, ARB 2000, § 12, Rn 17). Dies ist auch nicht unbillig und stellt keine unvorhersehbare Ausweitung des Versicherungsschutzes dar. Denn mit dem gesetzlichen Übergang auf Erben muss die Rechtsschutzversicherung immer rechnen. Etwas anderes hätte sich im Übrigen auch nicht ergeben, wenn der Kläger verstorben und dessen Rechtsnachfolger an seine Stelle getreten wären. Nach alldem gilt die Erhöhungsgebühr auch für die Erbengemeinschaft, die als Rechtsnachfolgerin des Herrn X wegen dessen Mietzinsverbindlichkeiten ebenfalls in Anspruch genommen worden ist.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Mehrvertretungsgebühr sowohl bei der Geschäftsgebühr, als auch bei der Verfahrensgebühr in Ansatz gebracht worden ist. Verdient der Rechtsanwalt nacheinander eine Geschäfts- und eine Verfahrensgebühr – was vorliegend nicht in Abrede gestellt worden ist –, so sind beide zu erhöhen (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 19. Auflage, VV 1008, Rn 6).

Die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

**Hinw. d. Red.:** Vgl. zur Objektversicherung auch OLG Düsseldorf GuT 2002, 119 in einer Wohnungseigentumssache (Umlage der Gebäudeversicherung auf den mitversicherten Wohnungseigentümer).

**§ 566 BGB**  
**Eigentümer- und Vermieterstellung**  
**bei Veräußerung der Mietsache**

**Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Anwendung des § 566 Abs. 1 BGB (Kauf bricht nicht Miete) bei Personenverschiedenheit von Vermieter und veräußerndem Eigentümer in Betracht kommt, ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt.**

**(nichtamtlicher Leitsatz)**

(BGH, Beschluss vom 19. 2. 2013 – VIII ZR 178/12)

1 **Aus den Gründen:** Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.

2 1. Die Zulassung der Revision ist weder im Hinblick auf eine rechtsgrundsätzliche Bedeutung der Rechtsache noch zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 1 ZPO).

3 Zwar ist die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelung des § 566 Abs. 1 BGB (vgl. Senatsurteile vom 14. Oktober 1981 – VIII ZR 331/80, NJW 1982, 221 unter 3 b cc; vom 22. Mai 1989 – VIII ZR 192/88, BGHZ 107, 315, 319 f. [= WuM 1989, 393] <jeweils zu § 571 BGB aF>; vom 9. Juli 2008 – VIII ZR 280/07, NJW 2008, 2773 [= WuM 2008, 562] Rn. 12) bei Personenverschiedenheit von Vermieter und veräußerndem Eigentümer in Betracht kommt, höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt (offen gelassen im Senatsurteil vom 20. Januar 2010 – VIII ZR 84/09, NJW-RR 2010, 1095 [= WuM 2010, 365] Rn. 16; ohne nähere Begründung verneint in BGH, Urteil vom 22. Oktober 2003 – XII ZR 119/02, NJW-RR 2004, 657 [= GuT 2004, 62] unter <II> 2 c <zu § 571 BGB aF>).

4 Gleichwohl kommt eine Zulassung der Revision wegen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts nicht in Betracht. Denn diese Rechtsfrage ist vorliegend nicht entscheidungserheblich. Die auf § 985 BGB – und hilfsweise auf § 546 BGB – gestützte Klage hat schon deswegen keinen Erfolg, weil der Kläger trotz Bestreitens der Beklagten seine Aktivlegitimation nicht nachgewiesen hat. Den vom Kläger zum Nachweis seiner Eigentümerstellung vorgelegten Unterla-

gen lässt sich – wie das Berufungsgericht in seinem im angefochtenen Beschluss in Bezug genommenen Hinweisbeschluss vom 2. April 2012 rechtsfehlerfrei und unbeanstandet festgestellt hat – nicht entnehmen, dass auch die streitgegenständliche Wohnung an ihn veräußert worden ist.

5 2. Die Zulassung der Revision ist auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) geboten. Weder liegt eine Divergenz zum Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLGR 2000, 164 f. [= ZMR 2000, 284 = WuM 2001, 46 KL]) vor noch sind dem Berufungsgericht die von der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachten Verfahrensverstöße (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG) unterlaufen. Darüber hinaus fehlt es auch insoweit an der Entscheidungserheblichkeit der beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts, so dass auch aus diesem Grund eine Zulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht eröffnet ist (vgl. BGH, Urteil vom 18. Juli 2003 – V ZR 187/02, NJW 2003, 3205 unter II 1 b bb mwN).

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**Hinw. d. Red.:** Zu § 566 BGB vgl. P. Günter, Fehlende Identität von Eigentümer- und Vermieterstellung bei Veräußerung der Mietsache (Vortrag, schriftliche Fassung, zum Deutschen Mietgerichtstag 2013; www.mietgerichtstag.de).

**§ 17a GVG; § 266 FamFG**  
**Gewerberaumiete; Eheleute als Vertragsparteien;**  
**Rechtsstreit; Rechtsweg zu den Familiengerichten nach**  
**Trennung der Eheleute; sonstige Familiensache;**  
**Prüfungskriterien der Zuständigkeit;**  
**doppelrelevante Tatsachen**

a) Bei der Prüfung, ob eine sonstige Familiensache im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG vorliegt, ist das Tatbestandsmerkmal „im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung“ weit auszulegen.

b) Streitigkeiten aus Mietverträgen (einschließlich gewerblicher Mietverträge), die die Eheleute untereinander geschlossen haben, können sonstige Familiensachen i. S. d. § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG sein.

(BGH, Beschluss vom 5. 12. 2012 – XII ZB 652/11)

– Berufungsgericht OLG Düsseldorf in GuT 2011, 514 –

1 **Zum Sachverhalt:** Die Parteien streiten über die Zuständigkeit der angerufenen Zivilkammer.

2 Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Mietzins und Nebenkosten für die Zeit von September 2009 bis Juli 2011. Die Parteien sind seit April 2011 rechtskräftig geschiedene Eheleute; sie trennten sich im Jahr 2009. Das Zugewinnausgleichsverfahren ist beim Familiengericht noch anhängig. Vor der Scheidung bewohnten die Parteien mit ihrem Sohn das im Eigentum der Klägerin stehende Haus, in dem sich auch die streitbefangene, ca. 83 m<sup>2</sup> große Einliegerwohnung befindet, die der Beklagte von der Klägerin im Januar 1998 zum Betrieb eines Ingenieurbüros mietete.

3 Der Beklagte wendet gegen den Mietzinsanspruch ein, im Zuge der Trennung habe man sich darauf geeinigt, dass der Sohn der Parteien einen Großteil (ca. 65 m<sup>2</sup>) der von ihm zuvor gewerblich genutzten Einliegerwohnung nutze. Gleichzeitig habe er, der Beklagte, Darlehen, die das Haus betreffen, bedient. Zudem habe die Klägerin nicht mehr zum Familienunterhalt und dem Unterhalt des Kindes beigetragen. Hierdurch und insbesondere durch die Neuverteilung der Räumlichkeiten in dem Haus sei das gewerbliche Mietverhältnis stillschweigend aufgehoben worden.

4 Das von der Klägerin angerufene Landgericht hat den Rechtsweg dorthin für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht – Familiengericht – Krefeld verwiesen.

5 Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin hat das Oberlandesgericht Düsseldorf den Rechtsweg zu den Gerichten der streitigen Zivilgerichtsbarkeit für zulässig erklärt. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde.

6 **Aus den Gründen:** II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

7 1. Sie ist gemäß § 17 a Abs. 4 und Abs. 6 GVG iVm § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthaft (vgl. Zöller/Lückemann ZPO 29. Aufl. § 17 a GVG Rn. 16 a) und auch im Übrigen zulässig.

8 2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

9 a) Das Beschwerdegericht, dessen Entscheidung in FamRZ 2012, 475 [= GuT 2011, 514] veröffentlicht ist, vertritt die Auffassung, der Rechtsstreit falle nicht in die Zuständigkeit des Familiengerichts.

10 Rechtsstreitigkeiten zwischen Ehegatten aus gewerblichen Miet- oder Pachtverhältnissen fielen nicht in die Zuständigkeit der Familiengerichte; auf das Verteidigungsvorbringen des Beklagten oder den Rechtscharakter der von ihm geltend gemachten Gegenrechte komme es nicht an.

11 Die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts lasse sich nicht schon daraus herleiten, dass das gewerbliche Mietverhältnis der Parteien nach dem (streitigen) Vortrag des Beklagten „anlässlich der Trennung der Parteien entweder aufgehoben oder gekündigt oder jedenfalls beeinträchtigt“ worden sei; erst recht komme es nicht darauf an, dass der Beklagte „hilfsweise mit Gegenforderungen aufrechnet, die in trennungsbedingten finanziellen Folgen wurzeln“.

12 Für die Zulässigkeit des Rechtswegs sei der jeweilige Streitgegenstand maßgebend; dieser werde allein vom Kläger bestimmt. Inhalt und Rechtsnatur der vom Beklagten erhobenen Einwendungen seien dagegen für die Frage der Zuständigkeit belanglos.

13 Die demnach allein maßgeblichen Forderungen der Klägerin aus dem Gewerberaummietvertrag fielen nicht in die Prüfungskompetenz der Familiengerichte. Es handele sich nicht um „Ansprüche im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung“ im Sinne von § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG, die eine Zuständigkeit der Familiengerichte in „sonstigen Familiensachen“ eröffneten. Der Mietvertrag vom Januar 1998 sei weit vor Trennung und Scheidung abgeschlossen worden und stehe mit dem Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft in keinerlei Zusammenhang. Er erstrecke sich auf abgegrenzte Räumlichkeiten im „Erdgeschoss links“ und werde von der früheren oder gegenwärtigen Nutzung der übrigen Teile des Gebäudes in keiner Weise berührt. Die streitbefangenen Mietzinsforderungen beruhten nach dem Klägervorbringen darauf, dass das Mietverhältnis der Parteien auch über die Rechtskraft der Scheidung hinaus unverändert fortbestehe.

14 Schließlich komme es auch nicht darauf an, dass die mit der Klage geltend gemachten Forderungen ganz oder teilweise auch für etwaige Zugewinnausgleichsansprüche Bedeutung haben könnten und das Verfahren hierüber noch nicht abgeschlossen sei. Zum Stichtag bestehende wechselseitige Ansprüche zwischen Ehegatten seien zwar nach § 1375 Abs. 1 Satz 1 BGB im Endvermögen des Anspruchsinhabers als Aktivposten und in demjenigen des Schuldners als Verbindlichkeit zu berücksichtigen. Insoweit handle es sich aber lediglich um bloße Rechnungsposten im Rahmen der Zugewinnausgleichsbilanz, die auf Bestand und Rechtsnatur der eingestellten Forderung keinerlei Einfluss hätten. Die Feststellung jener Forderung sei gegenüber den Saldierungsvorgängen des Zugewinnausgleichs nicht nachrangig; das Ergebnis des rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreits über die schuldrechtlichen Ansprüche sei vielmehr umgekehrt in den Zugewinnausgleichssaldo einzustellen, soweit es am Stichtag bereits fällige Forderungen betreffe.

15 § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG erfasse nur solche Ansprüche zwischen Ehegatten, die in einem Zusammenhang mit Trennung,

Scheidung oder Eheaufhebung stünden. Der Begriff des Zusammenhangs habe dabei sowohl eine inhaltliche wie eine zeitliche Komponente; ein inhaltlicher Zusammenhang sei etwa dann gegeben, wenn das Verfahren die wirtschaftliche Entflechtung der (vormaligen) Partner betreffe.

16 All dies gelte für gewerbliche Mietverhältnisse zwischen Ehegatten nicht, weil diese durch Trennung oder Scheidung nicht berührt würden. Anders als in den im Gesetzgebungsverfahren ins Auge gefassten Beispielfällen wie etwa Gesamtschuldnerausgleich, Auseinandersetzung einer Ehegattinnenengesellschaft oder Rückgewähr ehebedingter Zuwendung gehe es nicht um eine durch das Scheitern veranlasste (Rück-)Abwicklung von Rechtsbeziehungen, sondern um Forderungen aus einem fortbestehenden Dauerschuldverhältnis, das von den Vertragsparteien auf eine von ihren familienrechtlichen Beziehungen unabhängige schuldrechtliche Ebene gestellt worden und nach Bestand und Inhalt vom Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft losgelöst sei.

17 Zwar sei die Zuständigkeitserweiterung Bestandteil einer Konzentration aller familienrechtlichen Verfahren beim sogenannten „Großen Familiengericht“, die der Gesetzgeber als eines der wichtigsten Reformziele des FamFG angesehen habe. Hiervon sollten aber nur solche allgemeine Zivilrechtsstreitigkeiten erfasst werden, die eine besondere Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen (Verlöbnis, Ehe) aufwiesen oder die in engem Zusammenhang mit der Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses stünden. Dem Familiengericht solle es möglich sein, alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Auf diese Weise sollten ineffektive und zudem alle Beteiligten belastende Verfahrensverzögerungen, Aussetzung und Mehrfachbefassung von Gerichten vermieden werden. Dauerschuldverhältnisse – wie das im Streit stehende gewerbliche Mietverhältnis – stünden gerade nicht in einer Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen oder ihrer Auflösung, sondern seien von den Vertragsparteien bewusst hiervon abgekoppelt und aus jedem „sozialen Verband von Ehe und Familie“ herausgelöst worden.

18 b) Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

19 Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts ist die hier zu beurteilende Streitigkeit als sonstige Familiensache im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG zu qualifizieren. Dabei kommt es für die Prüfung, ob der zur Entscheidung anstehende Verfahrensgegenstand eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit oder eine Familiensache im Sinne des § 17 a Abs. 6 GVG darstellt, nicht allein auf den Vortrag der Klägerseite, sondern ebenfalls auf das Verteidigungsvorbringen der Gegenseite an.

20 aa) Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, dass es für die Frage der Zuständigkeit ausschließlich auf den Vortrag des Klägers bzw. Antragstellers ankommen soll (OLG Stuttgart Beschluss vom 10. Januar 2011 – 13 W 69/10 – juris Rn. 1; Zöller/Lorenz ZPO 29. Aufl. § 266 FamFG Rn. 7; Prütting/Helms/Heiter FamFG 2. Aufl. § 266 Rn. 17).

21 Es darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass es mit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit („Waffengleichheit“) der Parteien und dem Anspruch auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG regelmäßig nicht vereinbar wäre, wenn das Gericht im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs den Sachvortrag des Beklagten nicht zur Kenntnis nähme und seine Zuständigkeit allein auf der Grundlage eines schlüssigen, aber bestrittenen und nicht bewiesenen Klägervortrags bejahte (vgl. BGHZ 183, 49 = NJW 2010, 873 Rn. 18 f.).

22 Hinzu kommt, dass sich gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht allein aus dem geltend gemachten Anspruch ergibt, sondern erst aus dem Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe, also letztlich aus einer Gesamtbetrachtung. Daraus folgt, dass die Darlegung der Tatbestandsmerkmale der anspruchsb-

gründenden Norm nicht zwingend Auskunft über die mögliche Zuordnung als sonstige Familiensache im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG gibt. Wollte man allein auf den Vortrag des Klägers abstellen, so hätte es dieser in der Hand, durch Vorenthalten entsprechenden Vortrages zum Zusammenhang im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG den Rechtsweg zu den Zivilgerichten vorzugeben, ohne dass die Gegenseite die Möglichkeit hätte, darauf Einfluss zu nehmen.

23 Sofern die Gegenseite – wie hier der Beklagte – einwendet, die Ansprüche stünden in einem solchen Zusammenhang, hat der Kläger bzw. Antragsteller diesen Vortrag zu widerlegen. Bleiben die für die zur Begründung der Rechtswegzuständigkeit maßgeblichen Tatsachen streitig, hat der Kläger diese zu beweisen (vgl. BGHZ 183, 49 = NJW 2010, 873 Rn. 18).

24 bb) Gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG sind sonstige Familiensachen Verfahren, die Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe betreffen, sofern nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist oder das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a bis k ZPO genannten Sachgebiete, das Wohnungsseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft und sofern es sich nicht bereits nach anderen Vorschriften um eine Familiensache handelt. Mietsachen werden von diesem – abschließenden – Ausnahmekatalog nicht umfasst.

25 Mit § 266 FamFG hat der Gesetzgeber den Zuständigkeitsbereich der Familiengerichte deutlich erweitert („Großes Familiengericht“). Damit sollen bestimmte Zivilrechtsstreitigkeiten, die eine besondere Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen aufweisen oder die in engem Zusammenhang mit der Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses stehen, ebenfalls Familiensachen werden. Ordnungskriterium dabei ist nach der Gesetzesbegründung allein die Sachnähe des Familiengerichts zum Verfahrensgegenstand. Im Interesse aller Beteiligten soll es dem Familiengericht möglich sein, alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 7. September 2007 BT-Drucks. 16/6308 S. 168 f.).

26 In den Fällen des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG muss ein Zusammenhang mit Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe bestehen. Auf diese Weise soll insbesondere die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten außerhalb des Güterrechts (sogenanntes Nebengüterrecht) den Familiengerichten zugewiesen werden (BT-Drucks. 16/6308 S. 169, 263). Dabei hat der Begriff des Zusammenhangs nach der Gesetzesbegründung eine inhaltliche wie eine zeitliche Komponente (BT-Drucks. 16/6308 S. 262).

27 Mit der in § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG vorgenommenen Formulierung „im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung“ gehen allerdings nicht leicht zu beantwortende Abgrenzungsfragen einher, die von der Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet werden (dazu näher Wever FF 2012, 427, 431 ff.).

28 (1) Ein inhaltlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Verfahren vor allem die wirtschaftliche Entflechtung der (vormaligen) Ehegatten betrifft (OLG Stuttgart FamRZ 2011, 1420; OLG Zweibrücken FamRZ 2012, 1410, 1411).

29 (a) Im Hinblick auf die gewünschte möglichst umfassende Zuständigkeit der Familiengerichte ist der Begriff des Zusammenhangs mit der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft großzügig zu beurteilen (Wever FF 2012, 427, 432; ders. FamRZ 2011, 413; s. auch Horndasch/Viefhues/Boden/Cremer FamFG 2. Aufl. § 266 Rn. 13 „im Zweifel für das Familiengericht“). § 266 Abs. 1 FamFG ist anwendbar, wenn der Rechtsstreit durch die bezeichneten familienrechtlichen Verhältnisse nicht unwesentlich mitgeprägt ist. Auszuscheiden sind die Fälle, in denen der familienrechtliche Bezug völlig untergeordnet ist, so dass eine Entscheidung durch das Familiengericht sach-

fremd erscheint (OLG Stuttgart FamRZ 2011, 1420). Ein inhaltlicher Zusammenhang ist vor allem bei naheliegenden und häufig vorkommenden Folgen oder Begleiterscheinungen der Beendigung einer Ehe gegeben (OLG Frankfurt FamRZ 2011, 1421, 1422; Prütting/Helms/Heiter FamFG 2. Aufl. § 266 Rn. 48). Der erforderliche inhaltliche Zusammenhang kann rechtlicher oder wirtschaftlicher Art sein. Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe müssen jedenfalls in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht für die geltend gemachte Rechtsfolge ursächlich sein. Dass die Ansprüche ihren Grund unmittelbar in der Ehe haben oder aus diesem Rechtsverhältnis herrühren, ist für eine Zuständigkeit nach § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG nicht erforderlich.

30 (b) Inwieweit zwischen den (geschiedenen) Ehegatten bestehende Mietstreitigkeiten sonstige Familiensachen sein können, ist streitig (dafür Prütting/Helms/Heiter FamFG 2. Aufl. § 266 Rn. 54; Heinemann MDR 2009, 1026, 1027 f.; ders. – auch für gewerbliche Mietverhältnisse – in Rahm/Künel Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht <Stand: Oktober 2012> I 5 B Rn. 37, 39 und 40; ders. FamRB 2012, 81, 82; Wever FamRZ 2010, 237; ders. Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts 5. Aufl. Rn. 26 a; ders. – nunmehr differenzierend – FF 2012, 427, 433; aA <bezüglich gewerblicher Mietverhältnisse> Hahne/Munzig/Schlünder BeckOK FamFG § 266 Rn. 15 <Stand: 1. September 2012>; Brinkmann IMR 2012, 127).

31 Der Senat folgt der wohl überwiegenden Meinung. Da (gewerbliche) Mietverhältnisse nicht unter eine der in § 266 Abs. 1 FamFG genannten Spezialzuständigkeiten fallen, können auch diese Rechtsverhältnisse als sonstige Familiensachen zu qualifizieren sein, wenn der erforderliche Zusammenhang im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG gegeben ist. Deshalb scheidet eine pauschale Zuordnung dieser Rechtsverhältnisse zu den allgemeinen Zivilgerichten aus.

32 (2) Im vorliegenden Fall besteht zwischen den von der Klägerin geltend gemachten Mietzinsansprüchen und der Trennung bzw. Scheidung der Parteien ein inhaltlicher Zusammenhang im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG.

33 Für die Prüfung der Zuständigkeit ist entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts nicht allein auf den Vortrag der Klägerin abzustellen, der sich auf die Darlegung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf gewerblichen Mietzins beschränkt. Weil die Zuständigkeit begründenden Tatsachen hier nicht gleichzeitig notwendige Tatbestandsmerkmale des Anspruches sind (sogenannte doppelrelevante Tatsachen), bedarf es auch der Würdigung des Verteidigungsvorbringens des Beklagten, um feststellen zu können, ob ein Zusammenhang im vorgenannten Sinne besteht. Einer Beweiserhebung bedarf es im vorliegenden Fall jedoch nicht, weil bereits nach dem unstrittigen Vortrag der Parteien die Zuständigkeit der Familiengerichte gegeben ist.

34 Danach haben die Parteien das Mietverhältnis während ihrer Ehe geschlossen. Das Mietobjekt befindet sich in dem Haus, das den Parteien auch als Ehwohnung gedient hat. Unbeschadet der von der Klägerin bestrittenen Behauptung des Beklagten, dass der Sohn der Parteien in die streitgegenständliche Einliegerwohnung eingezogen sei, hat dieser nach dem Vortrag der Klägerin jedenfalls die Möglichkeit (gehabt), das von dem Beklagten gemietete Büro „stundenweise“ zu benutzen – und zwar sowohl vor als auch nach der Trennung der Parteien. Die Klägerin macht Mietzahlungen für die Zeit ab September 2009 geltend, also dem Jahr, in dem sich die Parteien getrennt haben. Schließlich ist das Zugewinnausgleichsverfahren noch nicht abgeschlossen.

35 Aus alledem ergibt sich ein sachlicher Zusammenhang zwischen Mietzinsforderung und Trennung bzw. Scheidung der Ehe. Die Geltendmachung der Miete fällt mit der Trennung der Parteien zusammen (s. dazu auch Heinemann FamRB 2012, 81, 82; Rahm/Künel/Heinemann Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht <Stand: Oktober 2012> I 5 B Rn. 37, wonach

es ein deutlicheres Indiz kaum geben dürfte). Bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags sind die Mietzinsforderungen bzw. die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen im Zugewinnausgleich der Beteiligten zu berücksichtigen, was zwar nicht für sich genommen, aber in der Zusammenschau mit den anderen Umständen für einen inhaltlichen Zusammenhang spricht. Zudem kann bei einer etwaigen Zuweisung der Ehwohnung die Nutzung der Einliegerwohnung auch durch das gemeinsame Kind – von Bedeutung sein. Ferner lässt sich nicht ausschließen, dass trennungs- bzw. scheidungsbedingte Konflikte den vertragsgemäßen Gebrauch der – im Haus der Klägerin befindlichen – Mietsache als unzumutbar erscheinen lassen.

36 Da bereits nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien von einem sachlichen Zusammenhang im Sinne des § 266 FamFG auszugehen ist, kommt es auf den Einwand des Beklagten, wonach er auf die im Eigentum der Klägerin stehende Immobilie, die sowohl als Ehwohnung als auch als Mietobjekt diene, Kreditzahlungen geleistet habe, nicht an. Aufgrund seiner Zuständigkeit wird sich das Familiengericht aber auch diesen Fragen mit entsprechender Sachkompetenz annehmen können.

37 (3) Zwischen den geltend gemachten Mietzinsforderungen und der Trennung bzw. Scheidung besteht schließlich ersichtlich auch ein zeitlicher Zusammenhang, weshalb die Streitfrage, ob ein Zusammenhang im Sinne von § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG auch in zeitlicher Hinsicht gegeben sein muss (zum Streitstand Wever FF 2012, 427, 432 mwN), hier keiner Beantwortung bedarf.

38 3. Der Senat kann in der Sache abschließend entscheiden, weil sie zur Endentscheidung reif ist, § 74 Abs. 6 Satz 1 FamFG. Demgemäß ist der angefochtene Beschluss gemäß § 74 Abs. 5 FamFG aufzuheben und die Beschwerde zurückzuweisen.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**§§ 535, 167, 730 BGB; §§ 50, 51 ZPO**  
**Gewerbemiete; Mieterin als BGB-Gesellschaft;**  
**Motel mit Gastronomie; Parteifähigkeit der aufgelösten**  
**GbR in Liquidation; ordnungsgemäße gesetzliche**  
**Vertretung durch einen Gesellschafter**

**1. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die als Liquidationsgesellschaft noch Außengeschäfte betreibt, wie etwa die Durchführung eines langfristigen Mietvertrages, ist insoweit parteifähig.**

**2. Die Gesellschafter einer aufgelösten GbR können die Abwicklung an einen bestimmten Gesellschafter übertragen.**

**3. Insoweit genügt für eine Vollmachtserteilung, die auch konkludent erfolgen kann, als schlüssige Bevollmächtigung das entsprechende Verhalten eines Gesellschafters nach der Auflösung.**

**4. Die erforderliche gesetzliche Vertretung (§ 51 Abs. 1 ZPO) einer GbR lässt sich als Zulässigkeitsvoraussetzung im Freibeweis feststellen.**

(OLG Brandenburg, Beschluss vom 28. 4. 2008 – 3 W 59/07)

**Zum Sachverhalt:** Die Verfügungsklägerin wendet sich mit der sofortigen Beschwerde gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts gemäß § 91 a ZPO nach Erledigung eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Der Verfügungsbeklagte vermietete der damals noch werbend tätigen Verfügungsklägerin, einer zweiköpfigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die sich inzwischen in Liquidation befindet, ein näher bezeichnetes Mietobjekt langfristig zum Betrieb eines Motels mit Gastronomie und kündigte mit Schreiben vom 4. 5. 2007 an, Wasser und Heizung abzustellen, falls nicht bis zum 10. 5. 2007 näher bezeichnete Beträge bezahlt worden sein

sollten. Hiergegen hat die durch eine ihrer Gesellschafterinnen vertretene Verfügungsklägerin einstweiligen Rechtsschutz erbeten.

Nach Erlass einer einstweiligen Verfügung durch das Amtsgericht Neuruppin – 46 C 124/07 – haben die Parteien im Rechtfertigungsverfahren nach § 942 Abs. 1 ZPO im Termin vor dem Landgericht Neuruppin im Anschluss an die Erklärung des Verfügungsbeklagten, entgegen seiner Androhung keinesfalls die Versorgung des Gewerbebetriebes mit Wasser und/oder Heizung eigenmächtig einzustellen oder zu unterbrechen, das Verfahren übereinstimmend mit wechselseitigen Kostenanträgen für erledigt erklärt.

Die Klägerin leitet die Alleinvertretungsbefugnis ihrer das Motel alleine fortbetreibenden Gesellschafterin aus der Kündigungskorrespondenz zwischen ihren Gesellschafterinnen her, insbesondere aus einem Schreiben der Gesellschafterin S. vom 10. 3. 2007 an die Gesellschafterin D., in dem es u. a. heißt:

„Wie Ihnen noch bekannt sein müsste, hat sich die GbR am 01. 08. 2004 getrennt und Sie haben das Geschäft komplett übernommen.“

Der Verfügungsbeklagte hat gemeint, die Verfügungsklägerin sei nicht ordnungsgemäß vertreten. Mit dieser Begründung hat das Landgericht die Kosten des Verfahrens der Verfügungsklägerin auferlegt, da das von ihr eingeleitete Verfügungsverfahren mangels wirksamer Vertretung unzulässig gewesen sei. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde, mit der die Verfügungsklägerin sinngemäß beantragt, die Kosten des Verfahrens unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses dem Verfügungsbeklagten aufzuerlegen.

**Aus den Gründen:** II. Die nach den §§ 91 a Abs. 2 Satz 1, 567 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der Verfügungsklägerin hat Erfolg.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes wäre der Verfügungsantrag im Rechtfertigungsverfahren aufrecht zu erhalten gewesen.

1. Der Antrag war zulässig. Die Verfügungsklägerin, die auch als Liquidationsgesellschaft noch Außengeschäfte betrieb, wie hier die Abwicklung/Durchführung eines langfristigen Mietvertrages, war insoweit parteifähig (§ 50 ZPO). Sie war durch ihre Gesellschafterin D. auch ordnungsgemäß vertreten (§ 51 Abs. 1 ZPO). Diese Gesellschafterin war in Abweichung von § 730 Abs. 2 BGB alleinvertretungsbefugt.

Die Regelung der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch die Liquidationsgesellschaft (§ 730 Abs. 2 Satz 2 letzter Hs. BGB) ist dispositiv (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 67. Aufl., § 730 Rn. 3 m.w.N.). Insbesondere kommt unter Abweichung von § 730 Abs. 2 BGB die Übertragung der Abwicklung an einen bestimmten Gesellschafter in Betracht (vgl. Ulmer in: Münchner Kommentar zum BGB, 4. Aufl., § 730 Rn. 47). Eine solche Übertragung liegt hier vor.

Insoweit genügt für eine Vollmachtserteilung (§ 167 Abs. 1 BGB), die auch konkludent erfolgen kann (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 167 Rn. 1 m.w.N.), als schlüssige Bevollmächtigung das entsprechende Verhalten eines Gesellschafters nach der Auflösung (vgl. RG HRR 1930 Nr. 1606; Bamberger/Roth/Timm/Schöne, Beck-Online-Kommentar, Stand 01. 10. 2007, Edition 8, § 730 Rn. 23). Die Kündigungskorrespondenz der Gesellschafterinnen trägt hier ohne weiteres die Annahme (§§ 133, 157 BGB) einer entsprechenden Bevollmächtigung der Gesellschafterin D. durch die Gesellschafterin S. Die Gesellschafterin D. hat mit Schreiben vom 27. 6. 2004 angekündigt, das Geschäft künftig selbst und alleine weiter zu führen. Übereinstimmend hiermit hat die Gesellschafterin S. mit ihrem Schreiben gleichen Datums das Ende eigener Mitwirkungshandlungen bei der Beendigung des Mietvertrages zu verstehen gegeben, in der Folgezeit unstreitig keine Gesellschaftertätigkeiten im Rahmen des Mietverhältnisses mehr entfaltet und diese Haltung in ihrem Schreiben vom 10. 3. 2007 nochmals unmissverständlich bekräftigt.

Das damit urkundlich dokumentierte und im Übrigen unstrittige Verhalten der Mitgesellschafterin S. genügt in Anwendung vorstehender Grundsätze für eine im Rahmen des § 51 ZPO im Freibeweis festzustellende Alleinvertretungsbefugnis der Gesellschafterin D.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war bis zu seiner Erledigung auch begründet. Der Verfügungsanspruch ergab sich aus § 862 Abs. 1 BGB, da der Verfügungsbeklagte mit seiner Drohung der Einstellung der Wasser- und Heizungsversorgung, die sich hier als verbotene Eigenmacht dargestellt hätte (vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 66. Aufl., § 862 Rn. 4 m.w.N.), die Verfügungsklägerin durch psychische Einwirkungen in ihrer ungestörten Besitzausübung beeinträchtigte (vgl. Palandt/Bassenge, a. a. O., Rn. 5 m.w.N.).

Eines besonderen Verfügungsgrundes bedarf es zur Abwehr der angedrohten verbotenen Eigenmacht insoweit regelmäßig nicht (vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 67. Aufl., § 861 Rn. 16 m.w.N.).

Mitgeteilt von RiOLG Hüsgen, Berlin

### § 109 InsO

#### Gewerbearaumiete; Insolvenz des Mitmieters; Sonderkündigungsrecht des Insolvenzverwalters im Verhältnis zum nicht-insolventen Mitmieter

**Wird bei einem gewerblichen Mietverhältnis über das Vermögen eines Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet, beendet die Kündigung des Insolvenzverwalters den Mietvertrag auch mit Wirkung für die Mitmieter.**

(BGH, Urteil vom 13. 3. 2013 – XII ZR 34/12)

– Berufungsgericht OLG Hamburg in GuT 2012, 372 –

1 **Zum Sachverhalt:** Der Kläger begehrt nach der Beendigung eines gewerblichen Mietverhältnisses vom Beklagten die Zahlung rückständiger Miete, Nutzungsentschädigung oder Schadensersatz.

2 Der Kläger schloss mit Wirkung zum 1. Januar 2000 mit Dr. R. (nachfolgend: Insolvenzschuldner) einen Mietvertrag über gewerblich genutzte Räume, in den der Beklagte mit Wirkung zum 1. Juli 2002 als weiterer Mieter eintrat. Nachdem im Februar 2009 über das Vermögen des Insolvenzschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, kündigte der zum Insolvenzverwalter bestellte Streithelfer mit Schreiben vom 28. April 2009 das Mietverhältnis unter Berufung auf § 109 InsO zum 31. Juli 2009. Mit Schreiben vom 14. September 2009 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch mache. Am 30. Oktober 2009 verschaffte sich der Kläger Zutritt zu den Räumlichkeiten und verwertete die in den Räumlichkeiten vorgefundenen Gegenstände.

3 Mit der Klage verlangt der Kläger die rückständige Miete für September 2009. Hilfsweise begehrt er Nutzungsersatz bzw. Schadensersatz in Höhe der entgangenen Miete.

4 Das Landgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Hamburg hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Begehren in vollem Umfang weiter.

5 **Aus den Gründen:** Die Revision ist unbegründet.

6 I. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung in NZM 2012, 684 f. [= GuT 2012, 372] veröffentlicht ist, hat einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Miete für September 2009 abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

7 Die vom Streithelfer als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Mitmieters des Beklagten zum 31. Juli 2009 ausgesprochene Kündigung habe das Mietverhältnis auch für den Beklagten beendet. Nach den Grundsätzen der obergerichtlichen

Rechtsprechung beende die auf einem insolvenzrechtlichen Sonderkündigungsrecht des Verwalters beruhende Kündigung das Mietverhältnis insgesamt mit Wirkung für und gegen sämtliche Beteiligte. Es bestehe kein Anlass, von der zu § 19 KO ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen. Zwar sei nicht zu verkennen, dass das Sonderkündigungsrecht aus § 109 Abs. 1 InsO dem Schutz der Masse diene. Dies zwingt aber nicht zu einer Betrachtungsweise, die allein diesen Schutzzweck im Blick habe. Ebenso wie unter der Geltung der Vorgängervorschrift des § 19 KO sei nämlich zu beachten, dass besondere Bedeutung der Einheitlichkeit des Mietverhältnisses zukomme, und dass die vertraglich geschuldete Gebrauchsüberlassung der Mietsache unteilbar sei. Ebenso wie nach dem Beitritt des Beklagten zum Mietvertrag dem Insolvenzschuldner und dem Beklagten der Gebrauch der Mietfläche zur Berufsausübung nur einheitlich gewährt werden können, habe das Mietverhältnis nur einheitlich beendet werden können. Eine Teilkündigung sei unzulässig gewesen.

8 Mit zutreffender Begründung habe das Landgericht auch einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung verneint. Dies gelte insbesondere für den vom Landgericht verneinten Rücknahmewillen des Klägers im Verhältnis zum Beklagten.

9 Gleiches gelte für einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagten in entsprechender Höhe. Der Kläger könne sich im Verhältnis zum Beklagten nicht darauf berufen, dieser habe ihm die Mietsache vorenthalten, wenn er dem Beklagten gegenüber selbst durchgehend zu verstehen gegeben habe, er halte ihn weiterhin aus dem Mietvertrag für verpflichtet.

10 II. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand. Dem Kläger steht gegen den Beklagten weder ein Anspruch aus § 535 Abs. 2 BGB auf Zahlung der Miete für den Monat September 2009 zu, noch kann er den geltend gemachten Betrag im Wege des Nutzungs- oder Schadensersatzes verlangen.

11 1. Das Berufungsgericht hat zu Recht einen Anspruch des Klägers aus § 535 Abs. 2 BGB auf Zahlung der Miete für den Monat September 2009 verneint. Das Mietverhältnis ist durch die vom Streithelfer als Insolvenzverwalter erklärte Kündigung auch mit Wirkung für den Beklagten zum 31. Juli 2009 beendet worden.

12 a) Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO kann der Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer ein Mietverhältnis über Räume, das der Schuldner als Mieter eingegangen ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Dies gilt auch dann, wenn der Insolvenzschuldner nicht alleiniger Mieter der Räume war. Zwar kann bei einer Mehrheit von Mietern ein Mietvertrag grundsätzlich nur einheitlich von allen oder gegenüber allen Mietern gekündigt werden (vgl. BGHZ 26, 102 = NJW 1958, 421; BGHZ 144, 370 = NJW 2000, 3133, 3135 für einen Leasingvertrag). § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO räumt dem Insolvenzverwalter jedoch ein Sonderkündigungsrecht ein, um die Masse vor einem weiteren Anwachsen von Verbindlichkeiten aufgrund eines laufenden Mietvertrags zu schützen, wenn eine wirtschaftlich angemessene Nutzung des Mietobjekts nicht mehr möglich ist (Uhlenbruck/Wegener InsO 13. Aufl. § 109 Rn. 1). Dieser Zweck der Vorschrift gebietet es, dass der Insolvenzverwalter auch einen Mietvertrag, der von einer Mietermehrheit abgeschlossen worden ist, ohne Mitwirkung der übrigen Mieter kündigen kann (vgl. OLG Celle NJW 1974, 2012; MünchKommInsO/Eckert 2. Aufl. § 109 Rn. 36; Uhlenbruck/Wegener InsO 13. Aufl. § 109 Rn. 3).

13 b) Umstritten ist allerdings, ob durch die Kündigung nach § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO nur der Insolvenzschuldner aus dem Mietvertrag ausscheidet oder das Mietverhältnis insgesamt, also auch mit Wirkung für die übrigen Mitmieter endet.

14 Von Teilen der Literatur wird die Auffassung vertreten, mit der Kündigung durch den Insolvenzverwalter scheidet nur der insolvent gewordene Mieter aus dem Mietverhältnis aus. Hinsichtlich der weiteren Mieter bleibe der Mietvertrag von der Kündigung unberührt. Zur Begründung wird vor allem auf den

Zweck der Vorschrift verwiesen, die Masse vor weiteren Verbindlichkeiten zu schützen. Dieser Zweck sei ausreichend gewahrt, wenn nur der Insolvenzschuldner aus dem Mietvertrag ausscheide. Außerdem müsse bei der Auslegung des § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO berücksichtigt werden, dass der Vermieter und die weiteren Mitmieter in der Regel ein Interesse am Fortbestand des Mietvertrages hätten (MünchKommInsO/Eckert 2. Aufl. § 109 Rn. 37 f.; Wolf/Eckert/Ball Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht- und Leasingrechts 10. Aufl. Rn. 1589).

15 Nach anderer Auffassung soll der Kündigung nur dann eine Gesamtwirkung zukommen, wenn das Nutzungsrecht der Mitmieter von dem des Insolvenzschuldners abhängt oder die Mitmieter dem Mietvertrag nur aus Gründen der Mithaftung beigetreten seien und sie deshalb kein eigenes Interesse an der Gebrauchsüberlassung hätten. Sollten die Mitmieter hingegen durch den Mietvertrag ein eigenständiges Nutzungsrecht erhalten, bewirke die Kündigung nach § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO nur das Ausscheiden des Insolvenzschuldners und der Mietvertrag bliebe im Übrigen aufrechterhalten (OLG Köln ZIP 1995, 46; KPB/Tintelnot InsO <Stand: November 2012> § 109 Rn. 46; Andres in Andres/Leithaus InsO 2. Aufl. § 109 Rn. 6; Hörndler in Lindner-Figura/Oprée/Stellmann Geschäftsraum-miete 3. Aufl. Kap. 20 Rn. 72 f.; vgl. dazu auch Steinicke ZMR 2001, 160 ff.).

16 Die überwiegende Ansicht in Rechtsprechung und Literatur vertritt demgegenüber mit dem Berufungsgericht die Auffassung, dass die Kündigung durch den Insolvenzverwalter stets das gesamte Mietverhältnis beende. Dies folge aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Mietverhältnisses sowie der Unteilbarkeit der Verpflichtung des Vermieters zur Gebrauchsüberlassung (OLG Celle NJW 1974, 2012; OLG Düsseldorf ZMR 1987, 423, 424; RGZ 141, 391, 392 f. zu § 19 KO; Uhlenbruck/Wegener InsO 13. Aufl. § 109 Rn. 3; MünchKommBGB/Bydlinski 6. Aufl. § 425 Rn. 7; FK-InsO/Wegener 6. Aufl. § 109 Rn. 17; Braun/Kroth InsO 5. Aufl. § 109 Rn. 24; HambKomm/Ahrendt 3. Aufl. § 109 InsO Rn. 19; Nerlich/Römermann/Balthasar InsO <Stand: August 2012> § 109 Rn. 10; Blank in Schmidt-Futterer Mietrecht 10. Aufl. § 542 Rn. 140; Rolfs in Emmerich/Sonnenschein Miete 10. Aufl. § 542 Rn. 56; Belz in Bub/Treier Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete 3. Aufl. Kap. VIII B Rn. 218).

17 c) Der letztgenannten Ansicht ist zuzustimmen.

18 aa) § 109 Abs. 1 InsO gewährt dem Insolvenzverwalter ein Sonderkündigungsrecht, um Mietverhältnisse, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zunächst mit Wirkung für die Masse fortbestehen (§ 108 Abs. 1 InsO), aber wirtschaftlich für die Masse nicht mehr sinnvoll genutzt werden können, unabhängig von einer vereinbarten Vertragsdauer oder den Voraussetzungen einer ordentlichen Kündigung beenden zu können. Dabei ist die Vorschrift auf die Kündigung eines Mietvertrages ausgerichtet, der vom Insolvenzschuldner allein abgeschlossen worden ist (Uhlenbruck/Wegener InsO 13. Aufl. § 109 Rn. 3). Zu der Frage, ob durch die Kündigung bei einem Mietvertrag, an dem eine Mehrheit von Mietern beteiligt ist, das Mietverhältnis insgesamt beendet wird, verhält sich die Vorschrift deshalb nicht. Die Wirkung der Kündigung nach § 109 Abs. 1 InsO bei Mietverträgen, die auf Mieterseite von weiteren Personen neben dem Insolvenzschuldner abgeschlossen worden sind, bestimmt sich daher nach allgemeinen mietrechtlichen Grundsätzen. Danach kann ein Mietverhältnis, wenn auf Mieterseite mehrere Personen beteiligt sind, grundsätzlich nur mit Wirkung für sämtliche Mieter gekündigt werden (vgl. BGHZ 26, 102 = NJW 1958, 421; BGHZ 144, 370 = NJW 2000, 3133, 3135 für einen Leasingvertrag; RGZ 90, 328, 330). Auch bei Beteiligung von mehreren Mietern entsteht durch den Abschluss des Mietvertrages nur ein einheitliches Rechtsverhältnis zum Vermieter, bei dem alle Mitmieter gemeinschaftlich die Mieterseite des bestehenden Mietverhältnisses bilden (BGHZ 136, 314 = NZM 1998, 22, 24 [= WuM 1997, 599]). Der Vermieter kann seine Verpflichtung zur Gebrauchsüberlassung gemäß § 535 Abs. 1 Satz 1 BGB nur einheitlich gegenüber sämtlichen

Mietern erfüllen. Der Mietgebrauch stellt eine im Rechtssinne unteilbare Leistung dar (MünchKommInsO/Eckert 2. Aufl. § 109 Rn. 36) und kann daher durch eine Kündigung nur einheitlich gegenüber sämtlichen Mietern beendet werden (vgl. BGHZ 26, 102 = NJW 1958, 421). Eine Kündigung mit Wirkung nur für einen der Mieter würde das Mietverhältnis grundlegend zu Lasten des oder der anderen Vertragsparteien umgestalten (vgl. BGHZ 96, 302 = NJW 1986, 918 für die Anfechtung und BGH Urteil vom 9. Juli 2002 – XI ZR 323/01 – NJW 2002, 2866, 2867 für einen Darlehensvertrag) und wäre als eine Teilkündigung grundsätzlich unzulässig (Blank in Schmidt-Futterer Mietrecht 10. Aufl. § 542 BGB Rn. 87). Die Kündigung eines Mietvertrages kann daher nur einheitlich für alle oder gegenüber allen Mietern ausgeübt werden (BGH Urteil vom 28. April 2010 – VIII ZR 263/09 – NZM 2010, 577 [= WuM 2010, 356] Rn. 7; RGZ 141, 391, 392 f.).

19 bb) Entgegen der Auffassung der Revision gebietet der Schutzzweck des § 109 Abs. 1 InsO keine Ausnahme von der Gesamtwirkung der Kündigung. Es ist zwar zutreffend, dass dem Zweck der Vorschrift, die Masse vor einem Anwachsen der Verbindlichkeiten aus dem Fortbestand eines Mietvertrages zu schützen, Genüge getan wäre, wenn nur der Insolvenzschuldner aus dem Mietvertrag ausscheiden würde. Dieser Gesichtspunkt zwingt aber nicht dazu, die Wirkung der vom Insolvenzverwalter erklärten Kündigung auf den Insolvenzschuldner zu beschränken und den allgemeinen Grundsatz, dass die Kündigung eines Mietvertrages nur einheitlich für alle oder gegenüber allen Mietern ausgeübt werden kann, insoweit aufzugeben. Zwar wird dieser Grundsatz durch § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO bereits dadurch durchbrochen, dass der Insolvenzverwalter das Sonderkündigungsrecht ohne Mitwirkung der anderen Mitmieter ausüben kann (so zutreffend MünchKommInsO/Eckert 2. Aufl. § 109 Rn. 39). Diese Ausnahme vom dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Mietverhältnis nur einheitlich von allen Mietern gekündigt werden kann, ist aber durch den besonderen Schutzzweck des § 109 Abs. 1 InsO gerechtfertigt (Uhlenbruck/Wegener InsO 13. Aufl. § 109 Rn. 3). Die Möglichkeit des Insolvenzverwalters, das Mietverhältnis allein kündigen zu können, ändert jedoch nichts daran, dass die Kündigung wegen der Einheitlichkeit des Mietverhältnisses Gesamtwirkung hat (Uhlenbruck/Wegener InsO 13. Aufl. § 109 Rn. 3). Eine Beschränkung der Kündigungswirkung nur auf den Insolvenzschuldner lässt sich aus dem Gesetzeszweck nicht herleiten (so schon RGZ 141, 391, 392 f. zu § 19 KO).

20 cc) Soweit die Revision meint, die Annahme einer Gesamtwirkung der Kündigung berücksichtige nicht angemessen die Interessen des Vermieters und der weiteren Mitmieter an einer Fortsetzung des Mietverhältnisses, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar sind Fälle denkbar, in denen der Vermieter und die anderen Mieter das Mietverhältnis auch ohne den insolvent gewordenen Mieter fortsetzen möchten. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Sind die anderen Mieter wirtschaftlich nicht mehr in der Lage, die Mietzahlungen allein aufzubringen, oder hat der Vermieter den Mietvertrag ursprünglich gerade im Hinblick auf die erwartete wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jetzt insolvent gewordenen Mieters abgeschlossen, kann auch ein Interesse der übrigen Vertragsparteien bestehen, dass das Mietverhältnis durch die Kündigung des Insolvenzverwalters insgesamt beendet wird (vgl. MünchKommBGB/Bydlinski 6. Aufl. § 425 Rn. 4 mwN). Sofern der Vermieter und die anderen Mieter das Mietverhältnis ohne den insolventen Schuldner fortsetzen wollen, bleibt es ihnen unbenommen, einen neuen Mietvertrag abzuschließen (so schon RGZ 141, 391, 392 zu § 19 KO). Zudem können sich die Mietvertragsparteien vor den Folgen einer Kündigung nach § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO durch eine entsprechende mietvertragliche Regelung schützen, nach der der Mietvertrag im Falle einer Kündigung nach § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO mit den weiteren Mietern fortgesetzt werden soll (vgl. hierzu OLG Celle NJW 1974, 2012; RGZ 141, 391, 392; FK-InsO/Wegener 6. Aufl. § 109 Rn. 17).

21 dd) Die Wirkung der Kündigung nach § 109 Abs. 1 InsO kann auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Mieter ein eigenes Nutzungsinteresse an der Mietsache haben oder ob der Abschluss des Mietvertrages nur auf Gründen der Mithaftung beruht. Mit der Rechtsnatur der Kündigung als Gestaltungsrecht ist dieses Verständnis von der Wirkung einer auf § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO gestützten Kündigung nicht vereinbar. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss eine Kündigungserklärung eindeutig sein. Sie muss zweifelsfrei erkennen lassen, dass der Mietvertrag beendet werden soll und gegen wen sich die Kündigung richtet (Blank in Schmidt-Futterer Mietrecht 10. Aufl. § 542 BGB Rn. 13 f.). Hinge die Wirkung der Kündigung nach § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO davon ab, ob die weiteren Mieter den Mietvertrag nur aus Haftungsgründen abgeschlossen haben oder ein eigenes Nutzungsinteresse an dem Mietobjekt verfolgen, wäre die erforderliche Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet. Der Umfang der Kündigungswirkung würde sich erst bestimmen lassen, wenn der Grund für die Beteiligung der weiteren Mieter an dem Mietverhältnis geklärt ist. Zu welchem Zweck die weiteren Mieter den Mietvertrag abgeschlossen haben, ergibt sich jedoch nur aus dem Innenverhältnis der Mieter, das dem Vermieter oft nicht bekannt ist.

22 ee) Schließlich spricht auch § 425 Abs. 1 und 2 BGB nicht gegen eine Gesamtwirkung der vom Insolvenzverwalter erklärten Kündigung. Danach wirkt die von einem oder gegenüber einem Gesamtschuldner erklärte Kündigung nur gegen diesen, nicht auch gegen die weiteren Gesamtschuldner. § 425 Abs. 2 BGB erfasst jedoch nur die Fälligkeitskündigung, etwa von Darlehensverträgen (vgl. MünchKommBGB/Bydlinski 6. Aufl. § 425 Rn. 4 mwN). Ob und in welchem Umfang eine Beendigungskündigung von Dauerschuldverhältnissen Wirksamkeit entfaltet, die nur von einem Gesamtschuldner erklärt wurde, regelt die Vorschrift nicht (vgl. BGH Urteil vom 9. Juli 2002 – XI ZR 323/01 – NJW 2002, 2866, 2867). Hinzu kommt, dass mehrere Mieter nicht nur als Gesamtschuldner angesehen werden können. Dies trifft zwar hinsichtlich der mietvertraglichen Pflichten zu (Palandt/Weidenkaff BGB 72. Aufl. § 535 Rn. 7). In Bezug auf die unteilbare Hauptleistungspflicht des Vermieters, den Mietern den Gebrauch der Mietsache zu überlassen, sind mehrere Mieter hingegen Gesamtgläubiger gemäß § 432 Abs. 1 BGB (vgl. MünchKommBGB/Häublein 6. Aufl. § 535 Rn. 48 mwN).

23 2. Der Kläger hat gegen den Beklagten auch keinen Anspruch auf Nutzungsersatz gemäß § 546 a BGB in Höhe der Miete für den Monat September 2009. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch mit der Begründung verneint, dass der Kläger in diesem Zeitraum keinen Rücknahmewillen gehabt habe, weil er gegenüber dem Beklagten auf die Fortsetzung des Mietverhältnisses bestanden habe. Dies entspricht der Rechtsprechung des Senats. Die nicht erfolgte Rückgabe der Mietsache führt nämlich nicht ohne weiteres zu einem Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach § 546 a BGB. Denn das Gesetz gewährt Nutzungsentschädigung nur, wenn der Mieter dem Vermieter die Mietsache vorenthält. Vorenthaltung bedeutet Zurückbehaltung gegen den Willen des Vermieters. Sie liegt nicht vor, wenn der Vermieter der Auffassung des Mieters, der Mietvertrag sei beendet, widerspricht, indem er zu erkennen gibt, dass nach seiner Ansicht nicht wirksam gekündigt worden ist. Solange er den Mietvertrag nicht als beendet ansieht, will er keine Räumung verlangen (Senatsurteil vom 2. November 2005 – XII ZR 233/03 – NJW 2006, 140, 141 f. [= GuT 2006, 10]). Auch die Revision erhebt hiergegen keine Einwände.

24 3. Zutreffend hat das Berufungsgericht schließlich auch einen Schadensersatzanspruch des Klägers aus § 280 Abs. 1 und 2, §§ 286, 546 a Abs. 2 BGB abgelehnt. Voraussetzung für diesen Anspruch wäre, dass der Beklagte seine Verpflichtung zur Rückgabe der Mietsache schuldhaft nicht erfüllt hat. Nach § 276 BGB haftet der Mieter für fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten. Fahrlässig handelt der Mieter, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Das ist der Fall, wenn der Mieter nach einem objektivierten Maßstab des je-

weiligen Verkehrskreises die Vorenthaltung erkennen und vermeiden konnte (Streyll in Schmidt-Futterer Mietrecht 10. Aufl. § 546 a BGB Rn. 92).

25 Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen, die von der Revision nicht angegriffen werden, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Kläger im September 2009 vom Beklagten noch die Zahlung der Miete verlangte und in mehreren Schreiben zum Ausdruck brachte, dass er trotz der Kündigung durch den Insolvenzverwalter das Mietverhältnis mit dem Beklagten für fortbestehend ansah. Deshalb bestand für den Beklagten in dem fraglichen Zeitraum keine Veranlassung, auf eine Räumung des Mietobjekts hinzuwirken. Hinzu kommt, dass der Kläger einen ihm entstandenen Schaden nicht schlüssig dargelegt hat. Dazu wäre erforderlich gewesen, dass er die Räume im September 2009 anderweitig hätte vermieten können und ihm die Miete für diesen Zeitraum deshalb nicht zugeflossen ist, weil der Beklagte seiner Räumungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. An diesem Vortrag fehlt es hier (vgl. BGH Beschluss vom 13. Juli 2010 – VIII ZR 326/09 – NZM 2010, 815 [= WuM 2010, 632] Rn. 3).

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**Hinw. d. Red.:** Vgl. aber Cymutta in GuT 2012, 438 (Gbr als Mieterin).

**§ 249 BGB; § 287 ZPO**  
**Kfz-Miete; Unfallersatztarif; allgemeiner Tarif,**  
**Normaltarif; Schadensschätzung nach Mietpreisspiegel;**  
**Schwacke-Liste; Fraunhofer-Mietpreisspiegel;**  
**Rechtsdienstleistung des Vermieters**

**Auch ein grundsätzlich geeigneter Mietpreisspiegel stellt nur eine Grundlage für die Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO dar. Deshalb kann etwaigen Zweifeln daran, dass es sich bei den in einer Liste ausgewiesenen Mietpreisen um den im Einzelfall maßgeblichen Normalpreis handelt, gegebenenfalls auch durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden (Fortführung Senatsurteil vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, VersR 2011, 769 Rn. 18).**

(BGH, Urteil vom 18. 12. 2012 – VI ZR 316/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin, ein Mietwagenunternehmen, macht nach einem Verkehrsunfall vom 22. Dezember 2010 aus abgetretenem Recht des Geschädigten restliche Mietwagenkosten gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend, dessen volle Haftung dem Grunde nach unstreitig ist.

2 Der Geschädigte mietete bei der Klägerin für seinen beschädigten PKW VW Passat Variant Diesel, Leistung 103 kW, ein Ersatzfahrzeug an, für welches ihm für die Zeit vom 23. Dezember bis zum 30. Dezember 2010 ein Betrag in Höhe von 1166,68 € in Rechnung gestellt wurde. Am 23. Dezember 2010 trat er die Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Nach Teilzahlung der Beklagten macht die Klägerin einen Restbetrag in Höhe von 636,96 € geltend.

3 Das Amtsgericht Gummersbach hat die Klage abgewiesen, weil die Abtretung gemäß § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen § 3 RDG unwirksam sei. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht Köln die Beklagte zur Zahlung der beantragten restlichen Mietwagenkosten verurteilt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

4 **Aus den Gründen:** I. Nach Auffassung des Berufungsgerichts, dessen Urteil in juris veröffentlicht ist (LG Köln, Urteil vom 26. Oktober 2011 – 9 S 190/11), steht der Klägerin der geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG, § 398 BGB zu.

5 Die Abtretung sei nicht wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam, weil sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG als Nebenleistung zur Ausübung der Hauptleistung der Klägerin – der Vermietung von Kraftfahrzeugen – erlaubt sei. Nach § 249 BGB könne der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen. Den Ausgangspunkt bilde der am Markt übliche Normaltarif. Es sei zulässig, zu dessen Bestimmung gemäß § 287 ZPO auf das sogenannte gewichtete Mittel (jetzt: Modus) des „Schwacke-Automietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen. Als Schätzungsgrundlage könne hier der Schwacke-Automietpreisspiegel 2010 herangezogen werden. Soweit die Beklagte die Schwacke-Liste für nicht anwendbar halte und meine, bei der Erhebung der Daten hätten gravierende Mängel vorgelegen, könne sie hiermit nicht durchdringen. Dass die Erhebung des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008) oder die Erhebung des Dr. Zinn zu anderen Ergebnissen gelange, genüge nicht, um durchgreifende Zweifel an der Nutzbarkeit der Schwacke-Liste zu begründen. Eine mangelhafte Erhebung für den Schwacke-Mietpreisspiegel ergebe sich auch nicht aus dem Sachvortrag der Beklagten, insbesondere dem Einwand, es hätten über das Internet günstigere Fahrzeuge zur Anmietung bereit gestanden.

6 II. Das angefochtene Urteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand.

7 1. Zutreffend und von der Revision nicht angegriffen hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, dass die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist, wenn – wie hier – allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist (vgl. Senatsurteile vom 31. Januar 2012 – VI ZR 143/11, VersR 2012, 458 = BGHZ 192, 270 Rn. 7 ff.; vom 11. September 2012 – VI ZR 296/11, VersR 2012, 1451 Rn. 12 und – VI ZR 297/11, VersR 2012, 1409 Rn. 16).

8 2. Das Berufungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin nach § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 398 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB) Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen (vgl. etwa Senatsurteile vom 12. Oktober 2004 – VI ZR 151/03, BGHZ 160, 377, 383 f. [= GuT 2005, 26 KL]; vom 11. März 2008 – VI ZR 164/07, NJW 2008, 1519 Rn. 7; vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07, VersR 2008, 1706 Rn. 9; vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, VersR 2011, 769 Rn. 10). Darüber hinausgehende bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (vgl. etwa Senatsurteile vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 210/07, VersR 2009, 83 Rn. 6; vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO, jeweils mwN).

9 3. Die Revision hält allerdings mit Recht die Schätzung des der Klägerin zugänglichen Normaltarifs für fehlerhaft.

10 a) Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Sie ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder der Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt worden sind (vgl. Senatsurteile vom 10. Juli 1984 – VI ZR 262/82, BGHZ 92, 85, 86 f.; vom 8. Dezember 1987 – VI ZR 53/87, BGHZ 102, 322, 330; vom 23. November 2004 – VI ZR 357/03, BGHZ 161, 151, 154; vom 9. Dezember 2008 – VI ZR 173/07, VersR 2009, 408 Rn. 12 [= GuT 2009, 42 KL]; vom 9. Juni 2009 – VI ZR 110/08, BGHZ 181, 242 Rn. 10; vom 22. Februar 2011 – VI ZR 253/09, VersR 2011, 643 Rn. 6). Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (vgl. Senatsurteile vom 11. März 2008 – VI ZR 164/07, VersR 2008, 699 Rn. 9; vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07, aaO Rn. 22; vom 18. Mai 2010 – VI ZR 293/08, VersR 2010, 1054 Rn. 4; vom 22. Februar 2011 – VI ZR 353/09, aaO Rn. 7; vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO Rn. 17; vom 17. Mai 2011 – VI ZR 142/10, VersR 2011, 1026 Rn. 7). Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen – etwa durch Abschlüsse oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif – abweichen (vgl. Senatsurteile vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO Rn. 18; vom 17. Mai 2011 – VI ZR 142/10, aaO).

11 b) Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. etwa Senatsurteile vom 11. März 2008 – VI ZR 164/07, aaO; vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07, aaO Rn. 22; vom 19. Januar 2010 – VI ZR 112/09, VersR 2010, 494 Rn. 6 [= GuT 2010, 127 KL]; vom 18. Mai 2010 – VI ZR 293/08, aaO Rn. 4; vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO Rn. 17; vom 17. Mai 2011 – VI ZR 142/10, aaO Rn. 8). Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen.

12 c) Im Ansatz ist das Berufungsgericht von diesen Grundsätzen bei seiner Schadensschätzung auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 ausgegangen. Zutreffend hat es die von der Beklagten gegen die Eignung der Schwacke-Liste allgemein erhobenen Einwände als unerheblich angesehen. Es hat aber nicht hinreichend berücksichtigt, dass auch ein grundsätzlich geeigneter Mietpreisspiegel nur eine Grundlage für die Schätzung darstellt. Im Streitfall begegnet die uneingeschränkte Übernahme der in der Schwacke-Liste ausgewiesenen Mietpreise deshalb Bedenken, weil die Beklagte – wie die Revision mit Recht geltend macht – deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter aufgezeigt hat. Sie hat bereits in ihrer Klageerwiderung auf Online-Anfragen bei großen Anbietern – jeweils bezogen auf deren Stationen in B., dem Sitz der Klägerin

– verwiesen und zugleich vorgetragen, dass zu einem Betrag in dieser Größenordnung auch im Streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hätte angemietet werden können. Zu den vorstehenden Tarifen hätte der Geschädigte problemlos (auch telefonisch bzw. unmittelbar an den Stationen der benannten Vermieter) durch Vorlage einer Kreditkarte oder entsprechende Barkaution ein Fahrzeug erhalten können. Damit hat sie hinreichend deutlich gemacht, dass der zur Schadensbehebung erforderliche maßgebende Normtarif zum Zeitpunkt der Anmietung deutlich günstiger gewesen sein könnte als der Modus des Schwache-Mietpreisspiegels 2010. Mit diesem konkreten Sachvortrag der Beklagten hätte sich das Berufungsgericht im Streitfall näher auseinandersetzen müssen. Dadurch, dass es dies unterlassen hat, hat es die Grenzen seines trichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten.

<sup>13</sup> 4. Das Berufungsgericht wird im weiteren Verfahren zu berücksichtigen haben, dass der Trichter im Rahmen des § 287 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch hinsichtlich der Entscheidung, eine Beweisaufnahme durchzuführen, freier gestellt ist. Deshalb kann etwaigen Zweifeln daran, dass es sich bei den in einer Liste ausgewiesenen Mietpreisen um den im Einzelfall maßgeblichen Normalpreis handelt, gegebenenfalls auch durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden (vgl. Senatsurteil vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO Rn. 18).

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

### Kurzfassungen/Leitsätze (KL)

#### Gewerbemiete etc.

#### § 63 StGB – Unterbringung bei Spielsucht

Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei „Spielsucht“.

(BGH, Urteil vom 6. 3. 2013 – 5 StR 597/12)

#### § 556b BGB – Fälligkeit des Nutzungsvergütungsanspruchs; Anspruch auf Nutzungsentschädigung des hälftigen Miteigentums am Wohnhaus getrennter und geschiedener Eheleute

§ 556b BGB regelt nur die Fälligkeit von Mietzinsansprüchen. Mangels Regelungslücke ist die Bestimmung auf Entschädigungsansprüche für die Nutzung von Wohnraum nicht entsprechend anwendbar.

(OLG Koblenz, Urteil vom 12. 11. 2009 – 5 U 1256/05)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 10.

#### § 279 ZPO; § 535 BGB – Beweisaufnahme; Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme; Aktenführung der Mieterakte in der Mietvertragsverwaltung; fristgemäßer Zugang einer Verlängerungsoption des Gewerberaum-Mieters; Centermanagement

Das Gericht ist jedenfalls dann verpflichtet, gemäß § 279 Abs. 3 ZPO auf bestehende Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des gehörten Zeugen hinzuweisen, wenn zwischen der Vernehmung dieses Zeugen und der Vernehmung des Gegenzeugen ein Zeitraum von 3 Monaten liegt.

(KG, Urteil vom 27. 9. 2012 – 8 U 98/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 3.

#### Art. 103 GG; § 533 ZPO – Rechtliches Gehör; sachdienliche Klageänderung; erneute und wirksame Kündigung in der Räumungsklage; Wohnraummiete

Werden nach unwirksamer Kündigung des Wohnraummietvertrags in der Räumungsklage Tatsachen zur materiellen Berechtigung der Kündigung (hier: wegen Zahlungsverzugs; Miet-

minderung; Zurückbehaltung; Mängeln der Mietsache) von beiden Parteien umfangreich vorgetragen, ist eine neuerliche und formell ordnungsgemäße Kündigung, auf die das Räumungsbegehren gestützt wird, als sachdienliche Klageänderung zu beurteilen.

(nichtamtlicher Leitsatz)

(BGH, Beschluss vom 20. 11. 2012 – VIII ZR 157/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in GuT-W 2013, 18.

#### §§ 675, 705 BGB – sog. gemischte bzw. interprofessionelle Sozietät

Eine rückwirkende Haftung von berufsfremden Mitgliedern einer gemischten Sozietät im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft scheidet aus.

(BGH, Urteil vom 26. 6. 2008 – IX ZR 145/05)

– Berufungsurteil OLG München in GuT 2005, 215 –

**Hinw. d. Red.:** Das in GuT 2005, 215 mit Anm. Fellner aaO. S. 217 veröffentlichte Berufungsurteil des OLG München war redaktionell folgendermaßen getitelt: > §§ 548, 558 a. F., 536 a. F., 581, 675 BGB – Gaststättenpacht; Schönheitsreparaturen bei Rückgabe; Verjährung des Ersatzanspruchs; Verhandlungen; Anwaltschaft und Belehrungspflicht <. Die Revision im zugrundeliegenden Haftungsprozess führte u. a. zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht mit den aus dem Leitsatz des BGH ersichtlichen Gründen. Die materiell pacht- bzw. mietrechtliche Fallwürdigung des Berufungsgerichts bleibt beachtlich.

#### §§ 276, 280, 631, 633, 634, 634a, 636 BGB; § 15 HOAI; § 286 ZPO – Architektenhaftung für Schäden durch Chemikalienbelastung am eingebauten Fliesenbelag einer vermieteten Industriehalle zur Chemikalienproduktion

1. Muss die Verfliesung einer Industriehalle einer speziellen chemischen Belastung dauerhaft standhalten, darf der planende Architekt sich nicht darauf beschränken, die Liste der belastenden Chemikalien an die vermeintlich hinreichend erfahrenen Handwerker weiterzuleiten. Der Architekt muss durch Nachfrage beim Hersteller der Fliesen, beim Produzenten des Fliesenklebers und vor allem beim Fabrikanten des Fugenmörtels sicherstellen, dass alle drei Komponenten einzeln, insbesondere aber in Kombination miteinander den speziellen Anforderungen des Objekts dauerhaft genügen.

2. Vertrauen in die Fachkompetenz eines Handwerkers kann den Architekt allenfalls bei ganz einfachen Aufgaben entlasten, deren Bewältigung ohne weiteres erwartet werden darf (hier verneint).

3. Behaupten Architekt und Bauhandwerker nach einer Beweiserhebung, die an allen vom Sachverständigen geöffneten Bauteilen Mängel zutage gefördert hat, im Übrigen sei die Werkleistung fehlerfrei, kann das Gericht seine Überzeugung von der umfassenden Mangelhaftigkeit darauf stützen, dass Architekt und Handwerker im Ortstermin versäumt haben, dem gerichtlichen Sachverständigen die vermeintlich fehlerfreien Bereiche für eine entsprechende Nachprüfung zu zeigen.

(OLG Koblenz, Beschluss vom 25. 9. 2012 – 5 U 577/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 11.

#### §§ 241, 280, 311 Abs. 2 Nr. 1, 651 BGB – Fachunternehmen; Werklieferungsvertrag; Leistungsangebot; vorvertragliche Aufklärungspflicht bei Einbau von Korrosionsschutz in einen Heizöltank

a) Bestehen verschiedene Optionen mit unterschiedlichen Erfolgchancen, muss ein Fachunternehmen den Auftraggeber bei den vorvertraglichen Verhandlungen darauf hinweisen und darf

typische Risiken einer bestimmten Lösung nicht verschweigen (hier: Anodenschutzanlage in Heizöltank zur Eindämmung von Korrosion).

b) Zu Gunsten des Auftraggebers wird vermutet, dass er sich beratungsgemäß verhalten hätte.

(OLG Koblenz, Urteil vom 20.1.2011 – 5 U 1004/10)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 16.

### **§§ 249, 276, 280, 281, 634 BGB – Ersatzvornahme bei mangelhafter Reparatur eines Pkw-Motors**

a) Tritt nach der Reparatur eines Fahrzeugmotors ein vom Auftragnehmer zu verantwortender weitaus erheblicherer Schaden auf, muss er dem Auftraggeber die durch eine anderweitige Ersatzvornahme entstandenen Kosten erstatten.

b) Eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist in einem derartigen Fall entbehrlich, wenn der Auftragnehmer erklärt hat, zur Reparatur des Zweitschadens außerstande zu sein.

(OLG Koblenz, Urteil vom 29.10.2009 – 5 U 772/09)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 21.

### **§§ 276, 280, 281, 633, 634 BGB; § 286 ZPO – Haftung einer Kfz-Werkstatt für Motorschaden nach Einbau einer Autogas-Anlage**

Die erhöhte thermische Belastung der Zylinderventile durch die Verbrennung von Gas statt Benzin und die reduzierte Flüssigkeitsschmierung erfordern den Einbau einer Regelungstechnik, die Schäden an den auf niedrigere Betriebstemperaturen ausgelegten Einlassventilen des Motors entgegenwirkt. Dass die insoweit gebotenen Maßnahmen getroffen wurden, hat der Umrüster darzulegen und zu beweisen.

(OLG Koblenz, Beschluss vom 13.4.2010 – 5 U 136/10)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 19.

### **§§ 652, 1357 BGB – Maklervertrag; Immobilien-Nachweismakler; Internet-Angebot; Verpflichtung zur Zahlung einer Maklerprovision als Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs; elektronische Willenserklärung per e-mail; Verzug mit der Provisionszahlung**

1. Zum Zustandekommen eines elektronisch vereinbarten Maklervertrags aufgrund des Immobilienangebots des Nachweismaklers im Internet über seine Homepage und über spezialisierte Angebot und Suche – Portale.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Maklerprovision von 15.000 € im Zusammenhang mit dem Kauf eines Einfamilienhauses zählt nicht zu den Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs nach § 1357 BGB.

(OLG Oldenburg, Urteil vom 16.6.2010 – 5 U 138/09)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 24.

### **§§ 254, 276, 278, 823 BGB – Verkehrssicherungspflicht in einer pneumologischen Rehaklinik; Sturz bei Spaziergang auf dem Klinikgelände; sehbehinderter Patient**

1. Stürzt ein sehbehinderter Patient einer pneumologischen Rehaklinik bei besten Sichtverhältnissen auf dem Klinikgelände über eine 18 cm hohe Einfassung in ein 60 cm tiefes Wasserbecken, haftet der Klinikbetreiber nicht wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

2. Dass die Gefahrenstelle bei Dunkelheit möglicherweise einer Absicherung bedurft hätte, ist mangels Rechtswidrigkeitszusammenhang unerheblich.

(OLG Koblenz, Urteil vom 27.8.2009 – 5 U 332/09)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 32.

### **§§ 823, 276 BGB – Fußballplatz; Verkehrssicherungspflicht des Fußballvereins; Verletzung eines Spielers der Gästemannschaft an hinter der Torauslinie abgelegtem Trainingstor**

Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Fußballplatz ist nicht verletzt, wenn ein Fußballverein außerhalb des Spielfeldes in einem Abstand von 4,50 Metern zur Torauslinie ein tragbares Fußballtor abgelegt hat.

(OLG Koblenz, Beschlüsse vom 18.6.2012 und 19.7.2012 – 5 U 423/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 34.

### **§§ 164, 929, 932, 952, 985 BGB; § 25 StVZO; §§ 263, 246 StGB – Kfz-Miete; Wohnmobil-Vermietung; kein gutgläubiger Eigentumserwerb an einem unterschlagenen Kfz bei Vorlage eines scheinbar echten Fahrzeugbriefs, aber sonstigen Auffälligkeiten; Internet-Verkauf ohne Festnetz-Telefonangabe**

Wird ein unterschlagenes Wohnmobil im Internet unter Angabe einer Handynummer zum Verkauf angeboten, reicht die Aushändigung eines scheinbar echten Fahrzeugbriefs nicht aus, um Gutgläubigkeit des Erwerbers zu begründen, wenn daneben zahlreiche Indizien darauf deuten, dass der Verkäufer nicht der Eigentümer ist (hier: fehlende Papiere und Schlüssel; Barzahlung eines hohen Betrages auf einem Parkplatz; eklatante Rechtschreibschwäche eines angeblichen Polizisten).

(OLG Koblenz, Urteil vom 4.11.2010 – 5 U 883/10)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 37.

### **§ 233 ZPO; Art. 111 FGG-RG – Weiterleitung fehlerhaft adressierter Rechtsmittelschrift**

Zur rechtzeitigen Weiterleitung einer Rechtsmittelschrift durch das unzuständige Gericht.

(BGH, Beschluss vom 19.12.2012 – XII ZB 61/12)

### **§§ 12, 12c GBO; §§ 3, 8 RPflG – Einsicht in das Grundbuch; journalistische Nachforschung; Presse; Entscheidung über Rechtsmittel gegen Einsichtsverweigerung**

Der Senat schließt sich der im Vordringen befindlichen Auffassung an, dass über Erinnerungen gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Grundbuchamts nicht der Richter, sondern der Rechtspfleger zu entscheiden hat (vgl. OLG München, FGPrax 2011, 68).

(KG, Beschluss vom 28.8.2012 – 1 W 80/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 39.

### **§ 267 StGB – Urkundendelikt; Urkundenfälschung; Bescheinigung in Steuersachen; Manipulation; Bildbearbeitung eines Scans; Herstellung einer Collage; Versendung als Fax, Fernkopie; Versendung als Dateianhang**

Eine Fernkopie, die über das Empfangsgerät des Empfängers ausgedruckt wird, stellt regelmäßig schon keine Urkunde dar, da lediglich ein Schriftstück, das eine Gedankenerklärung verkörpert, durch einen Übertragungsvorgang wesensmäßig wie eine „Fotokopie“ vervielfältigt und an den Empfänger weitergeleitet wird.

Ebenso verhält es sich mit dem Ausdruck einer durch ein elektronisches Schreiben versandten Datei. Dieser Ausdruck beim Empfänger stellt ebenfalls nur eine Reproduktion der Datei dar und enthält keinesfalls den originär in dem eingescannten Dokument verkörperten Gedankeninhalt.

(OLG Hamburg, Beschluss vom 6.11.2012 – 2-63/11 (REV))

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 47.

# Teileigentum

## Kurzfassungen/Leitsätze (KL)

### Teileigentum etc.

#### § 434 BGB – Kauf einer Eigentumswohnung; Mangel des Grundstücks; Giftstoffe im Grundwasser; Altlasten; neues Kaufrecht; Beziehungen der Kaufsache zur Umwelt; Aufklärungspflichten des Verkäufers über Schadstoffbelastungen

Ein zu Wohnzwecken genutztes Grundstück ist mit einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB behaftet, wenn es von Grundwasser durchströmt wird, das mit Giftstoffen (Cyanide) belastet ist.

(BGH, Urteil vom 30. 11. 2012 – V ZR 25/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in GuT-W 2013, 20.

#### § 5 WEG – Gemeinschaftseigentum; Versorgungsleitungen; wesentlicher Bestandteil des Gebäudes; Sondereigentum zu Ungunsten des gemeinschaftlichen Eigentums; Wohnungserbbaurechtsgemeinschaft

a) Durch die Teilungserklärung kann Sondereigentum an wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes nicht begründet werden; diese kann die Grenze zwischen dem gemeinschaftlichen Eigentum und dem Sondereigentum nur zu Gunsten, nicht aber zu Ungunsten des gemeinschaftlichen Eigentums verschieben (Bestätigung des Senatsbeschlusses vom 3. April 1968 – V ZB 14/67, BGHZ 50, 56, 60).

b) Versorgungsleitungen, die wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind, stehen zwingend im Gemeinschaftseigentum, soweit sie im räumlichen Bereich des Gemeinschaftseigentums verlaufen. Das gilt auch dann, wenn ein Leitungsstrang ausschließlich der Versorgung einer einzelnen Wohnung dient (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 8. Juli 2011 – V ZR 176/10, NJW 2011, 2958 [= GuT 2011, 313 = WuM 2011, 648]).

(BGH, Urteil vom 26. 10. 2012 – V ZR 57/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in GuT-W 2013, 22.

#### § 12 WEG; § 878 BGB; § 29 GBO – Wohnungseigentum; Veräußerungsbeschränkung; Fortwirkung der Zustimmung des Verwalters über das Ende der Bestellung hinaus; Prüfungsumfang im Grundbuchverfahren zur Verwalterzustimmung

Die Zustimmung des Verwalters zu der Veräußerung von Wohnungseigentum nach § 12 Abs. 1, 3 WEG bleibt auch dann wirksam, wenn die Bestellung des Verwalters vor dem in § 878 BGB genannten Zeitpunkt endet.

Im Grundbuchverfahren ist grundsätzlich nicht zu prüfen, ob der Verwalter, dessen Zustimmung zur Veräußerung nach § 12 WEG in der Form des § 29 Abs. 1 GBO dem Grundbuchamt vorliegt, auch noch in dem Zeitpunkt zum Verwalter bestellt war, in dem der Umschreibungsantrag eingereicht worden ist.

(BGH, Beschluss vom 11. 10. 2012 – V ZB 2/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in GuT-W 2013, 24.

**KL-Mitteiler in diesem Heft:** RiBGH Wellner, Karlsruhe; RiOLG Weller, Koblenz; die Mitglieder des 8. Zivilsenats des Kammergerichts; RiKG R. Müller, Berlin; die Mitglieder des 2. Strafsenats des OLG Hamburg; die Mitglieder des 3. Zivilsenats des OLG Hamburg.

#### §§ 14, 22 WEG – Wohnungseigentumsanlage; bauliche Maßnahme; Nachteil; Balkone; optische Veränderung; Gebrauchswerterhöhung; Mehrheitsbeschluss; sinnvolle Neuerung; modernisierende Instandsetzung; Allzustimmung zu nachteiliger baulicher Maßnahme

a) Im Grundsatz kann auch eine bauliche Maßnahme, die eine optische Veränderung der Wohnungseigentumsanlage bewirkt, eine Gebrauchswerterhöhung darstellen und durch qualifizierte Mehrheit beschlossen werden.

b) Dies setzt voraus, dass die Maßnahme aus der Sicht eines verständigen Wohnungseigentümers eine sinnvolle Neuerung darstellt, die voraussichtlich geeignet ist, den Gebrauchswert des Wohnungseigentums nachhaltig zu erhöhen; an einer solchen sinnvollen Neuerung wird es unter anderem dann fehlen, wenn die entstehenden Kosten bzw. Mehrkosten außer Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen.

c) Ist eine erhebliche optische Veränderung der Wohnungseigentumsanlage weder als modernisierende Instandsetzung noch als Modernisierungsmaßnahme einzuordnen, bedarf sie als nachteilige bauliche Maßnahme der Zustimmung aller Wohnungseigentümer.

(BGH, Urteil vom 14. 12. 2012 – V ZR 224/11)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in GuT-W 2013, 26.

#### § 44 WEG; § 142 ZPO – Beschlussmängelklage; Beschlussanfechtungsverfahren; Vorlage aktueller Liste der Wohnungseigentümer durch den Verwalter; Teilnichtigkeit von Jahresabrechnungen

Bei einer Beschlussmängelklage muss das Gericht auf Anregung des Klägers der Verwaltung aufgeben, eine aktuelle Liste der Wohnungseigentümer vorzulegen, und die Anordnung nach Fristablauf gegebenenfalls mit Ordnungsmitteln durchzusetzen (§ 142 ZPO analog).

(BGH, Urteil vom 14. 12. 2012 – V ZR 162/11)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in GuT-W 2013, 28.

#### § 18 GBO; §§ 12, 23, 26 WEG – Umschreibung eines Wohnungseigentums; Veräußerungsbeschränkung; fehlender Nachweis der Verwaltereigenschaft

Wird der Antrag auf Umschreibung eines Wohnungseigentums wegen fehlenden Nachweises der Verwaltereigenschaft nach erfolglosen Zwischenverfügungen zurückgewiesen, ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn das Grundbuchamt bei nach wie vor fehlendem Nachweis einen erneuten Antrag sofort zurückweist.

(KG, Beschluss vom 28. 8. 2012 – 1 W 30/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 42.

[www.prewest.de](http://www.prewest.de)

Februar 2007 – 31. März 2013: 663 145 Zugriffe

Einbanddecke GuT-Jahrgänge 2010-2011

Preis: 15,00 EUR inkl. Versand zzgl. 7% MwSt

Sonderpreise für GuT-Einbanddecken und zurückliegende Jahrgänge auf Anfrage.

Lieferung solange vorrätig. [info@prewest.de](mailto:info@prewest.de)

# Wettbewerb

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
Pressemitteilung vom 1. 3. 2013**

**Novelle des Außenwirtschaftsrechts sorgt für klare Regeln und fairen Wettbewerb**

**Moderner und klar formulierter Rechtsrahmen für die exportorientierte deutsche Wirtschaft**

Die unionsgeführte Mehrheit hat am späten Donnerstagabend im Deutschen Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts (AWG-Novelle) beschlossen. Hierzu erklären der wirtschaftspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Joachim Pfeiffer, und der Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Außenwirtschaftspolitik, Erich G. Fritz:

„Mit der heute beschlossenen Novellierung des deutschen Außenwirtschaftsrechts liefert die christlich-liberale Koalition einen modernen und klar formulierten Rechtsrahmen für die exportorientierte deutsche Wirtschaft.“

Mit der Novelle werden die bewährten Grundstrukturen des Außenwirtschaftsrechts beibehalten. Dazu zählt insbesondere der Grundsatz der Außenwirtschaftsfreiheit, der jedoch praxisfester gemacht wird. Bestehende Regelungen werden daher gestrafft und verständlicher formuliert. So wird bei den Straf- und Bußgeldbestimmungen künftig auf unbestimmte Rechtsbegriffe verzichtet und juristische Verfahren dadurch entsprechend erleichtert.

Im Bereich der sogenannten Dual-Use-Güter werden deutsche Sondervorschriften aufgehoben. Gemeint sind damit Exportgüter, die für zivile, gegebenenfalls aber auch für militärische Zwecke eingesetzt werden können. Die aufgehobenen Bestimmungen sahen – in anderen EU-Ländern nicht geltende – zusätzliche Genehmigungserfordernisse für Dual-Use-Güter innerhalb der EU vor. Sie stammen aus einer Zeit, als es noch keine einheitlichen europäischen Regelungen gab. Die inzwischen eingeführte EG-Dual-Use-Verordnung sorgt nunmehr für die einheitliche und umfassende Kontrolle von Dual-Use-Gütern in allen EU-Mitgliedstaaten. Damit haben die deutschen Sondervorschriften ihre Bedeutung verloren. In der Vergangenheit verursachten diese einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen und damit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen europäischen Unternehmen.

Fahrlässige Verstöße gegen die Dual-Use-Meldevorschriften werden weiterhin als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Melden Unternehmen selbst entsprechende Verfahrensfehler, wird im Gegenzug auf ein Bußgeld verzichtet. Damit ist die AWG-Novelle unter dem Strich ein starkes Bekenntnis zum fairen Wettbewerb und politischer Verantwortung.“

**Rede der Bundesministerin der Justiz  
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zum Entwurf eines  
Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vor dem  
Deutschen Bundestag am 13. März 2013 in Berlin**

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Bundesregierung hat heute im Kabinett den Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken beschlossen. Dieses Gesetz wird den Schutz von Verbraucherinnen, Verbrauchern und Gewerbetreibenden in den Bereichen Inkasso, Telefonwerbung und Abmahnwesen verbessern. Uns hat die Tatsache zum Handeln veranlasst, dass es gerade in diesen Bereichen immer wieder Beschwerden über bedenkliche Geschäftspraktiken gab. Lassen Sie mich in aller Kürze die wichtigsten Regelungen vorstellen.

Erster Bereich: Telefonwerbung. Werbeanrufe sind bereits jetzt nur erlaubt, wenn der Verbraucher ausdrücklich vorher ein-

willigt. Dennoch gibt es mit dem Gesetz aus dem Jahre 2009 weitere Probleme. Mit diesem Gesetzentwurf erfassen wir auch die automatischen Anrufmaschinen, die bisher nicht von dem Gesetz erfasst sind. Sie sind ein großes Ärgernis für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Wir wollen die Bußgeldobergrenze um das Sechsfache erhöhen, von 50.000 Euro auf 300.000 Euro. Und wir sehen ausdrücklich schriftliche Bestätigungsregelungen vor, wenn es um Gewinnspiieldienstverträge geht. Hier können nämlich sehr hohe Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen.

Zweiter Bereich: Abmahnungen. Abmahnungen sind ein sinnvolles Instrument in unserer Rechtsordnung. Hier können berechnete Forderungen in kürzeren Zeiten als in einem Gerichtsverfahren durchgesetzt werden. Dies ist also wichtig für die Gläubiger. Es gibt aber auch überzogene Anwendungen der Möglichkeiten dieses Instituts der Abmahnung. Darauf konzentriert sich unser Gesetzentwurf im Urheber- und Wettbewerbsrecht. Man kann sich ja des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass der ein oder andere hiermit ein gewinnbringendes Geschäftsmodell für sich entwickelt hat.

Deshalb schaffen wir im Urheberrecht eine andere Regelung, um die Kosten für den Anwalt zu begrenzen. Wir sehen erstmals einen Regelstreitwert von 1.000 Euro vor. In Paragraph 97 a Urheberrechtsgesetz gibt es eine Regelung, die bisher nicht zur Anwendung kam. Dort wollte man die Kosten bei einfach gelagerten Sachverhalten auf 100 Euro beschränken. Dies spielte in der Realität überhaupt keine Rolle. Aber der Wille des Gesetzgebers war schon damals, eine Beschränkung vorzusehen. Wir wollen jetzt einen Regelstreitwert umsetzen, der in bestimmten Einzelfällen, nach einer Einzelfallprüfung, nach oben oder unten geändert werden kann. Wir sehen auch die Verpflichtung vor, darzulegen, welche Handlungen ein Urheberrecht von wem verletzt haben. Es gibt also hier konkrete Anforderungen an die Anspruchs begründung.

Auch im Wettbewerbsrecht werden die Gegenstands- und Streitwerte angepasst. Es bleibt zwar dabei, dass dies im Ermessen des Gerichts liegt; aber in bestimmten Fällen kann ein Streitwert von 1.000 Euro angenommen werden.

Zum dritten Bereich – Inkasso – nur in aller Kürze: Forderungen werden ja durch Inkassounternehmen eingefordert und durchgesetzt. Das ist natürlich durchaus legitim. Wir wollen, dass es auch künftig Inkassounternehmen gibt. Diese Inkassounternehmen treiben natürlich auch Forderungen aus dem Bereich der unlauteren Telefonwerbung oder anderen Bereichen ein. Man sieht also: Hier kommt alles zusammen; es wird auch da versucht, Forderungen aus überzogenen, unberechtigten Abmahnungen, soweit es der Sachverhalt hergibt, über ein Inkassobüro einzutreiben. Hier erweitern wir die Darlegungs- und Informationspflichten der Inkassounternehmen, damit der Empfänger weiß: Welche Forderung von wem wird hier in Form einer Geldzahlung durch ein Inkassobüro eingetrieben? – Das ist bisher nicht immer der Fall. Alle seriösen Unternehmen legen dies dar; die Unternehmen, die einfach mal ihre Forderungen rauschicken, tun dies nicht. Der Gesetzentwurf fordert eine solche Information jetzt zwingend ein.

Über die Inkassoregelsätze werden wir auf dem Wege der Verordnung entscheiden; dafür ist eine Ermächtigung vorgesehen. Und die Sanktionsmöglichkeiten werden erweitert: Das maximale Bußgeld wird von 5.000 auf 50.000 Euro angehoben.

So viel in der Kürze zum Inhalt des Gesetzentwurfs.

[www.gut-netzwerk.de](http://www.gut-netzwerk.de)

<b>Internet – Umschau März 2013</b>
-------------------------------------

<i>Rechtsanwalt Daniel Dingeldey, Berlin</i>
--

**AG Charlottenburg – Gericht senkt Streitwert**

Kritikpunkt domainrechtlicher Auseinandersetzungen ist immer wieder die Höhe des Gegenstands- bzw. Streitwertes. Das Amtsgericht in Charlottenburg hat in einer aktuellen Entscheidung beim Namensrechtsstreit um die Domain czech-republic.de die Vorstellungen für den Streitwert zurechtgerückt, und zwar von EUR 105.000,- auf EUR 25.000,- (AG Charlottenburg, Urteil vom 23.07.2012, Az.: 237 C 273/11).

Die Tschechische Republik hat seit einigen Jahren Ärger mit Domain-Grabbern und ging erfolgreich gegen die Nutzung von Domains wie tschechische-republik.ch, tschechische-republik.com und tschechische-republik.at durch unberechtigte Dritte vor (KG Berlin, Beschluss vom 29.05.2007, Az.: 5 U 153/06). Wie der Rechtsanwalt Carsten M. Herrle (ra-herrle.de) berichtet, hatte sie die Inhaber der Domain czech-republic.de ebenfalls wegen Namensrechtsverletzungen abmahnen lassen. Soweit der jeweilige Inhaber auf die Abmahnung reagierte, die Domain freigegeben und die - modifizierte - Unterlassungserklärung abgegeben hatte, machte die Tschechische Republik die Anwaltskosten geltend.

In dem aktuellen Fall, der vor dem AG Charlottenburg landete, stritten die beiden Parteien bei einem Gegenstandswert von EUR 105.000,- um EUR 2440,69. Diesen Betrag befand der diesmal Abgemahnte als zu hoch, so dass die Tschechische Republik ihn beim Amtsgericht Charlottenburg einklagen musste.

Das AG Charlottenburg spielte jedoch nicht wie gewünscht mit, und setzte den Gegenstandswert auf EUR 25.000,- fest (Urteil vom 23.07.2012, Az.: 237 C 273/11). Aus Sicht des Gerichts war der Gegenstandswert von EUR 105.000,- unangemessen überhöht, da bei der Bemessung des Streitwertes zu berücksichtigen sei, dass die Domain mit deutscher Endung lediglich ein Randgeschäft der Tschechische Republik betreffe. Ihre Interessen würden in deutlich geringerem Maße verletzt als unter der tschechischen Endung .cz. Dieses geringe Interesse spiegelt sich auch darin wider, dass die Tschechische Republik die .de-Domain nicht auf sich selbst registrierte, sondern immer wieder den jeweiligen Inhaber wegen Namensanmaßung abmahne und die Domain so frei werde.

In Domain-Streitigkeiten weichen die Vorstellungen hinsichtlich des Streitwerts teilweise weit voneinander ab. Anders als im Streit um czech-republic.de ging beispielsweise das LG in Frankfurt, entgegen der Vorstellung der Parteien, die wegen einer Namensrechtsverletzung um hessentag2006.de stritten und einen Gegenstandswert von EUR 4500,- annahmen, von einem Wert von EUR 50.000,- aus, den das OLG Frankfurt auch bestätigte (Streitwertbeschluss vom 03.11.2004, Az.: 6 W 66/05). Bei namensrechtlichen Auseinandersetzungen reicht die Spanne von lediglich DM 4000,- (etwa EUR 2045,-) im Streit um muenchingen.de, über maxem.de (Streitwert DM 15.000,-) bis hin zu Werten von EUR 150.000,- wie ihn das Kammergericht im Streit um tschechische-republik.ch, tschechische-republik.com und tschechische-republik.at annahm.

In ganz andere Dimensionen geht es aber bei Markenrechtsverletzungen, abhängig vom Wert und der Bekanntheit der Marke und damit dem Interesse des Markeninhabers. Hier fangen die Streitwerte bei EUR 50.000,- an; nach oben sind keine Grenzen gesetzt, wie beispielsweise der Rechtsstreit um budweiser.com zeigt, bei dem der Streitwert mit DM 2.000.000,- (ca. EUR 1.022.584,-) angesetzt wurde.

Die Zusammenfassung des Urteils des AG Charlottenburg findet man unter:

<http://www.domain-recht.de/verweis/621>

Die Entscheidung des Kammergericht Berlin (Urteil vom 29.05.2007, Az.: 5 U 153/06) findet man unter:

<http://www.domain-recht.de/verweis/622>

**OLG Hamburg – „Creditolo“ kling wie kredito.de**

Das Oberlandesgericht in Hamburg hat in einer Markenrechtsentscheidung haarfein die Verwechslungsgefahr zwischen der Marke „Creditolo“ und der Domain kredito.de, die beide sehr eng am beschreibenden Begriff „Kredit“ kleben, herausgearbeitet. Die Marke erhielt den Vorzug vor der Domain (Beschluss vom 15.08.2012, Az. 3 W 53/12).

Die Parteien sind in der Kreditwirtschaft tätig. Der Antragsteller ist Inhaber der deutschen Wortmarke „Creditolo“, die Antragsgegnerin ist Inhaberin der Domain kredito.de, über die sie ihre Dienstleistung anbietet. Der Antragsteller sieht sich dadurch in seinem Markenrecht verletzt und beantragte vor dem Landgericht Hamburg eine einstweilige Verfügung, die vom Landgericht zurückgewiesen wurde (LG Hamburg, Beschluss vom 23.5.2012, Az.: 406 HKO 68/12). Dagegen legte der Antragsteller Beschwerde ein.

Das jetzt zuständige Oberlandesgericht Hamburg gab ihr statt und erließ die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung gegen die Antragsgegnerin (Beschluss vom 15.08.2012, Az. 3 W 53/12). Danach ist es ihr untersagt, das Zeichen kredito, insbesondere durch Nutzung der Domain kredito.de, im geschäftlichen Verkehr zu verwenden. Nach Ansicht des OLG in Hamburg liegt in diesem Fall eine Markenrechtsverletzung vor, weil eine Verwechslungsgefahr zwischen „kredito“ und „creditolo“ bestehe. Für die eingetragene Marke „creditolo“ würde dabei grundsätzlich der besondere Umstand gelten, dass sie sich an einen beschreibenden Begriff anlehne und ihr Schutzbereich deswegen eingeschränkt und die Unterscheidungskraft eng zu bemessen ist. Da gleiches aber auch für die markenmäßig genutzte Domain kredito.de gilt, fällt diese Einschränkung weg. Das Gericht differenzierte die Zeichen nach dem Schriftbild, dem Klang und dem Bedeutungsinhalt. Es kam zu dem Ergebnis, dass Creditolo selbst nur eine geringe Kennzeichnungskraft besitzt und zwischen den Zeichen eine große klangliche und begriffliche sowie schwache schriftbildliche Ähnlichkeit besteht, und das bei Dienstleistungsidentität. Ausschlaggebend war die Erwägung, dass der Klang des Wortes, auch wenn es - wie im Internet - schriftlich begegnet, das Erinnerungsbild grundlegend prägt, was bei der hier vorliegenden starken klanglichen Ähnlichkeit, unterstützt durch die Bedeutungsähnlichkeit, die schriftlichen Unterschiede zurückdrängt.

Die Entscheidung des OLG Hamburg ist heikel. Aber das ist bei der Beurteilung eines solchen Sachverhalts selbstverständlich. Andere Gerichte hätten die Verwechslungsgefahr, wie die Vorinstanz, anders bewerten können, mit ebenso guten Gründen wie sich das OLG Hamburg für die Verwechslungsgefahr ausgesprochen hat.

Den Beschluss des OLG Hamburg findet man unter:  
<http://www.domain-recht.de/verweis/631>

**KG Berlin – Admin-C haftet nicht für Spammails**

Das Kammergericht Berlin hat im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens klargestellt, dass der Admin-C einer Domain nicht für etwaige unerwünschte Werbe-eMails, die von der Domain-Adresse ausgehen, einstehen muss (KG Berlin, Urteil vom 03.07.2012, Az.: 5 U 15/12).

Der Antragsteller ist ein Rechtsanwalt, der ohne seine Einwilligung im April, Mai und Juni 2011, ausgehend von der eMail-Adresse kontakt@ve[...]de, jeweils eine Newsletter-eMail mit Werbung für Ferienwohnungen an seine Büro-eMail-Adresse erhalten hatte. Der Antragsgegner, gleichfalls ein Rechtsanwalt, war innerhalb dieses Zeitraums als Admin-C der Domain der Absendeadresse in das WHOIS-Verzeichnis der DENIC eingetragen. Diesen hatte der Antragsteller bereits nach der ersten eMail erfolglos abgemahnt. So wandte sich der Antragsteller an das Landgericht Berlin, welches seinem Antrag auf Unterlassung stattgab und eine einstweilige Verfügung wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erließ (LG Berlin, einstweilige Verfügung vom 24.06.2011, Az.: 52 O 104/11). Der Antragsgegner legte dagegen Rechtsmittel zum Kammergericht Berlin ein.

Das Kammergericht Berlin hob die einstweilige Verfügung des Landgerichts auf und wies den Antrag auf ihren Erlass zurück. Dabei geht das Kammergericht davon aus, dass eine Störung zum Nachteil des Antragstellers vorliegt. Allerdings ist der Antragsgegner, entgegen der Ansicht des LG Berlin, nicht Schuldner des Unterlassungsanspruchs. Er ist weder Täter oder Teilnehmer noch Störer, und weder für die erste Spammail noch für die nach der Abmahnung folgenden weiteren Spammails haftbar. Zwar war er Admin-C der Domain, die im Absender der Werbemails stand, doch geht das zu unterbindende Unrecht weder von der Domain als solcher aus, noch von dem Inhalt des mit der Domain aufrufbaren Internetauftritts. Wer lediglich als Admin-C für eine Domain eingetragen ist, die als Absender einer Spammail identifiziert wird, steht nicht mit dem Unrecht in Zusammenhang, das mit der Spammail einhergeht. Genauso wenig wie man den Admin-C von eMail-Anbietern wie gmx.de, web.de, berlin.de und andere für Spammail in die Verantwortung nimmt, ist es mit dem als Admin-C hier in Anspruch genommenen Antragsgegner. Beim Admin-C fehlt es - in diesem Fall - schlichtweg bereits am adäquat kausalen Beitrag an der Verletzung des geschützten Rechts.

Das KG Berlin beseitigt damit eine seit Jahren gegebene Unsicherheit im Hinblick auf Spam. Bisher war nicht auszuschließen, wie auch die vorinstanzliche Entscheidung des LG Berlin zeigt, dass der Admin-C für von der Domain, für die er eingetragen ist, ausgehende Werbe-eMails haftbar gemacht werden kann. Dem erklärt das Kammergericht eine klare Absage. Bedingung dürfte freilich sein, dass der Admin-C alleine diese Stellung innehat und nicht auch Inhaber der Domain ist oder gar Betreiber des beworbenen Angebots unter der Domain.

Das Urteil des KG Berlin finden Sie unter:  
<http://www.domain-recht.de/verweis/618>

### LG Amberg – Rechtsverletzung durch Backlinks

Das Landgericht Amberg hat im Streit um einen SEO-Dienstleistungsvertrag entschieden, wann Blogkommentare und Backlinks entfernt werden müssen, weil sie die Persönlichkeitsrechte des Auftraggebers verletzen.

Der Kläger, der Texte für Dritte erstellt, und die Beklagte, die Suchmaschinenoptimierungsdienstleistungen anbietet, schlossen einen Linkbuilding-Service-Vertrag, mit dem sich die Beklagte verpflichtete, für drei Monate auf fremden Websites monatlich jeweils 228 Backlinks zugunsten des Internetangebots des Klägers zu setzen. Die Beklagte schaffte es nicht, innerhalb des gesetzten Zeitraums alle Backlinks zu setzen. Aus Sicht des Klägers war die Leistung der Beklagten wertlos, weil die wenigsten Websites, auf denen die Beklagte die Backlinks setzte, themenrelevant waren. Nach Ende der drei Monate forderte der Kläger die Beklagte auf, weitere Verlinkungen zu unterlassen. Der Kläger verlangte die Rückzahlung des Werklohns und die Entfernung der Backlinks und von Kommentaren, die die Beklagte für den Kläger auf Weblogs hinterlassen hatte. Die Beklagte setzte weiterhin Backlinks. Schließlich mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte eine Unterlassungserklärung, die die Beklagte auch abgab. Der Forderung, die Backlinks zu entfernen, kam die Beklagte indes nicht nach, so dass der Kläger Klage vor dem Landgericht Amberg erhob.

Das Landgericht Amberg wies die Klage überwiegend ab (Urteil vom 22.08.2012, Az.: 14 O 417/12). Im Hinblick auf die Entfernung frei erfundener Kommentare, und soweit sich diese nicht ohne damit verbundene Backlinks entfernen ließen auch für diese, gab das Gericht der Klage statt (§ 823 Absatz 1 BGB i.V.m. § 1004 Absatz 1, Satz 1 BGB). Mit den Kommentaren hat die Beklagte aus Sicht des Gerichtes widerrechtlich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen. Der Kläger würde als Urheber der Kommentare wahrgenommen, deren Inhalte der Privatsphäre des Klägers zugeordnet würden. Allerdings hätten sie keinerlei Bezug zum Kläger. Damit liege eine Verletzung des Rechts am gesprochenen und geschriebenen Wort vor. Der Kläger habe in die Kommentarsetzung nicht eingewilligt, sondern alleine in das Setzen von Backlinks. Auf-

grund der möglichen Kenntnisnahme von den Kommentaren durch die Backlinks liegt noch keine Einwilligung in die Kommentare. Bezüglich der anderen Backlinks sieht das Gericht keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten, wohl da diese für sich stehen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Werklohns besteht aus Sicht des LG Amberg nicht, da die Beklagte ihre Leistung erfüllt hat, wenn auch nicht innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit. Der Kläger hätte allenfalls, nach Ablauf der Vertragszeit, Gewährleistungsansprüche gelten machen können, aber eine Rückforderung des Werklohns ist nicht möglich. Allerdings hat die Beklagte aus Sicht des Gerichts ihre Leistung mit Setzen der Backlinks mängelfrei erbracht. Eine tatsächliche Optimierung der Website des Klägers war nicht geschuldet. Die Auswahl der Websites, auf denen Backlinks gesetzt wurden, ist auch nicht wertlos, denn der Kläger konnte nicht erwarten, dass bei dem vereinbarten Entgelt und einem Leistungsumfang von 228 Backlinks monatlich nur Backlinks auf einschlägigen Websites gesetzt werden.

Die Entscheidung des LG Amberg findet man unter:  
<http://www.domain-recht.de/verweis/630>

### LG Stuttgart – Facebook-Kunde haftet für Foto

Mit einem Versäumnisurteil hat das Landgericht Stuttgart den Inhaber eines Facebook-Accounts verurteilt, es zu unterlassen, auf seiner Facebook-Fanpage ein bestimmtes Bild in Form eines Nutzerbeitrages zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen (Urteil vom 20. 07. 2012, Az.: 17 O 303/12).

Der Kläger hatte ein Bild eines bekannten Sängers und Entertainers geschossen. Dieses stellte ein Fan des Sängers auf der vom Beklagten betriebenen Facebook-Fanseite als Beitrag ein. Der Beklagte kommentierte das Bild und kennzeichnete es als „gefällt mir“. Der Inhaber der Urheberrechte am Bild setzte den Beklagten von der rechtswidrigen Veröffentlichung des Bildes auf dessen Facebook-Fanseite in Kenntnis. Der Beklagte reagierte darauf nicht, weshalb er abgemahnt wurde. Doch gab der Beklagte weder eine Unterlassungserklärung ab, noch entfernte er das Bild.

Der Kläger wandte sich an das Landgericht Stuttgart. Das LG Stuttgart erließ, da der Beklagte sich nicht meldete und nicht zur mündlichen Verhandlung erschien, ein Versäumnisurteil gegen ihn, in dem er zur Unterlassung, zur Auskunft und zum Schadenersatz verurteilt wurde. Aufgrund des Umstandes, dass der Beklagte auch auf die Klage nicht reagiert hatte und deshalb ein Versäumnisurteil erging, liegen keine Entscheidungsgründe vor.

Der Klägervertreter Prof. Dr. Ralf Kitzberger, LL.M. geht davon aus, dass der Beklagte aufgrund des Umstands, dass er, wie das „gefällt mir“ zeigt, bereits Kenntnis von dem Bild hatte, und weil auf dem Bild gut sichtbar die Quelle angegeben war, sich das Bild zu Eigen gemacht hatte und deswegen unmittelbar haftete. Da das Gericht sich dazu nicht äußern musste, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Mit dieser Entscheidung liegt nun ein zweites Urteil zur Haftung von Inhabern von Facebook-Accounts wegen Verletzung von Urheberrechten vor. Das erste bekannt gewordene Urteil kam vom Landgericht Halle (Urteil vom 01. 06. 2012, Az.: 2 O 3/12), bei dem es um das Bild einer Spielzeugente ging. Seinerzeit wies das LG Halle den Eilantrag der Klägerin zurück, da der aus der Urheberrechtsverletzung sich ergebende Schaden aus Sicht des Gerichts einfach zu gering und so eine Eilbedürftigkeit nicht gegeben war. Sie verwies die Klägerin auf ein Hauptsacheverfahren.

Das aktuelle Urteil des LG Stuttgart findet man unter:  
<http://www.domain-recht.de/verweis/639>

Informationen zum Urteil des LG Halle findet man unter:  
<http://www.domain-recht.de/verweis/640>

## Buchtipps – Neuauflage des Skript Internetrecht

Prof. Dr. Thomas Hoeren, als Leiter des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster einer der renommiertesten IT-Juristen des Landes, hat sein Standardwerk zum Internetrecht auf den neuesten Stand (Oktober 2012) gebracht. Es steht zum kostenlosen Herunterladen bereit.

Diesmal ließ die Neuauflage des „Skriptum Internet-Recht“ ein Jahr auf sich warten. Man erlangt den Eindruck, die Entwicklung des Internetrechts verlangsamt sich. Oder Professor Dr. Thomas Hoeren hat einfach noch mehr zu tun. Das nun in 18. Auflage erschienene Werk gibt einen Überblick über die Rechtsgebiete, die zum Internetrecht zählen. Unverändert ist der klassische Aufbau, der mit der Domain und dem Domain-Recht beginnt, weiter führt zu den Inhalten (Immaterialgüterrecht), über Werbung und Marketing (Wettbewerbsrecht), den Kontakt zum Kunden, Vertragsschluss und E-Commerce-Recht, bis hin zu den Daten der Kunden (Datenschutzrecht). Für Abrundung sorgen Ausführungen zur Haftung und zur Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen im Internet.

Anders als bei den Voraufgaben fehlt diesmal das Abkürzungsverzeichnis, das früher dem Fließtext vorgelagert war. Dafür ist das Inhaltsverzeichnis vervollständigt, und das Werk ist nur 559, statt 579 Seiten stark. Selbstverständlich wurden aktuelle Urteile eingearbeitet, wie das des OLG Köln (Urteil vom 10. Februar 2012, Az. 6 U 187/11, vgl. in GuT 2012, 314) zum Behinderungswettbewerb durch Tippfehler-Domains, und zum Beispiel die Entwicklungen beim Leistungsschutzrecht und der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften weiterverfolgt sowie zahlreiche weitere Aktualisierungen vorgenommen.

Das Manuskript steht – wie übrigens auch sämtliche seiner archivierten Voraufgaben – zum kostenlosen Download zur Verfügung. Aber auch hier gilt wie bei allen Voraufgaben: das Werk mag zwar gratis sein; wem der Inhalt zusagt und wer auch die künftige Arbeit des Instituts unterstützen will, sollte schon die Möglichkeit einer freiwilligen Spende in beliebiger Höhe auf das angegebene Konto nutzen. Im Fachbuchhandel kosten derartige Werke rasch EUR 100,- und mehr; selbst kleine Beträge sind daher nicht nur eine Anerkennung für den Autor, sondern helfen, dass das Skript Internetrecht auch künftig in aktualisierten Auflagen erscheinen kann.

Das Skriptum Internetrecht finden Sie in der Rubrik „Materialien“ zum Herunterladen unter:  
<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/lehre/materialien>

## Ausblick – ICANN-Meetings im Jahr 2013

ICANN hatte vor einiger Zeit die Termine für die im Jahr 2013 anstehenden öffentlichen Meetings bekanntgegeben. Wie in jedem Jahr finden insgesamt drei dieser Veranstaltungen statt, die sich turnusmäßig weltweit verteilen.

Den Auftakt machte Meeting Nr. 46, das vom 7. bis 11. April 2013 in Peking stattfand, vgl. <http://beijing46.icann.org>. Einzig für dieses Treffen stand bereits eine Tagesordnung fest: Beginn des Meetings mit einer „newcomers' session“, die jedermann offen steht und gerade für ICANN-Neulinge interessant ist. Sodann folgend zahlreiche weitere Gesprächsrunden der diversen Interessengruppen, wie sie auf ICANN-Meetings üblich sind; hierzu zählen die Treffen der GAC Working Group, der GNSO Stakeholder Group und der Vertreter der Länderendungen. Dazu kommen zahlreiche Workshops, in denen einzelne Themen vertieft werden. Ein Music-Event und ein Gala-Event sorgen dafür, dass es nicht allzu trocken bleibt.

Das Meeting Nr. 47 führt vom 14. bis 18. Juli 2013 ins süd-afrikanische Durban, eine Großstadt mit 3,5 Millionen Einwohnern am Indischen Ozean an der Ostküste Südafrikas. Spätestens zu diesem Zeitpunkt dürfte sich abzeichnen, welche Top Level Domain mit einer zeitnahen Einführung rechnen kann, und daher über obige Tagesordnungspunkte hinaus besonderen Diskussionsstoff bieten.

Und spätestens vom 17. bis 21. November 2013, wenn sich ICANN zum 48. Mal an einem noch festzulegenden Ort im lateinamerikanischen-karibischen Raum trifft, dürften die ersten Bewerber den Starttermin ihrer Endung vorbereiten.

Die ICANN-Meetings sind öffentlich und kosten keinerlei Eintritt. Es ist lediglich gewünscht, sich vorher online zu registrieren, um die Planung zu erleichtern. Die Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt, es gibt aber zu zahlreichen Gelegenheiten auch Dolmetscher und übersetzte Arbeitsunterlagen. Schauen Sie rein, es lohnt sich!

Weitere Informationen finden Sie unter:  
<http://meetings.icann.org/calendar#2012>

mailto: dingeldey@domain-recht.de  
 mailto: RA@daniel-dingeldey.de

### § 4 UWG; 47 PBefG

**Wettbewerb; Marktverhaltensregelung in der Personenbeförderung; Taxiverkehr; Betriebssitz-Gemeinde; Taxibestellungen; Taxikonzessionen am Hauptsitz und an einer Niederlassung; maßgeblicher Kundenauftrag**

a) Die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 PBefG sind Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.

b) Es verstößt gegen § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG, wenn ein Taxiunternehmer für Fahraufträge, die unter der Telefonnummer eines seiner Betriebssitze eingegangen sind, ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden Taxen einsetzt, die er an einem weiteren Betriebssitz in einer anderen Gemeinde bereithält.

(BGH, Urteil vom 18. 10. 2012 – I ZR 191/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Der Kläger ist Taxiunternehmer in Limburg an der Lahn und verfügt dort über zwei von 17 Taxikonzessionen. Die Beklagte hält an ihrer Niederlassung in Limburg fünf und an ihrem Hauptsitz in Hadamar sieben Taxikonzessionen.

2 Im August und November 2009 beförderte die Beklagte in drei Fällen Fahrgäste aus dem Bereich Limburg, die zuvor in der Limburger Niederlassung der Beklagten unter der Rufnummer dieser Niederlassung ein Taxi bestellt hatten, mit einem für Hadamar konzessionierten Taxi an ihr jeweiliges Fahrziel. Jeweils zur gleichen Zeit hielt die Beklagte in Limburg konzessionierte Taxen an dem Taxenstand vor dem Limburger Bahnhof zur Beförderung dort erscheinender Kunden vor.

3 Der Kläger hat beantragt, die Beklagte unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, im Geschäftsverkehr zum Zwecke des Wettbewerbs einen Kunden, der telefonisch über die Telefonnummer [...] ein Taxi bestellt, nicht mit einem Taxi aus Limburg, sondern mit einem Taxi aus Hadamar zu bedienen und zu befördern.

4 Außerdem hat er die Erstattung von Abmahnkosten begehrt.

5 Das Berufungsgericht hat die in erster Instanz erfolgreiche Klage abgewiesen (OLG Frankfurt, Urteil vom 19. Mai 2011 – 6 U 55/10, juris).

6 Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

7 **Aus den Gründen:** I. Das Berufungsgericht hat die Klage für unbegründet erachtet und hierzu ausgeführt:

8 Das beanstandete Verhalten der Klägerin sei nicht irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG. Der Kunde, der die Telefonnummer der Limburger Niederlassung der Beklagten wähle, werde tatsächlich von einem (auch) in Limburg ansässigen Taxiunternehmen bedient. Indem die Beklagte für von der Zweigniederlassung in Limburg angenommene Beför-

derungsaufträge nicht nur auf ihre fünf für Limburg, sondern auch auf die sieben in Hadamar zugelassenen Taxen zurückgreife, könne sie im Zweifel eingehende Beförderungsaufträge rascher abwickeln, weil sie von ihren insgesamt zwölf Taxen das jeweils am schnellsten verfügbare Taxi aussuchen könne. Es liege auch fern, dass ein relevanter Teil der angesprochenen Verkehrskreise die Beklagte in ihrer Limburger Zweigniederlassung anrufe, weil er erwarte, von einem für Limburg konzessionierten Taxi gefahren zu werden.

9 Ein Unterlassungsanspruch ergebe sich auch nicht aus §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 PBefG. Es könne dahinstehen, ob das beanstandete Verhalten bereits von § 47 Abs. 2 Satz 2 PBefG gedeckt sei, weil es sich um Fahrten auf vorherige Bestellung handele. Jedenfalls verstoße die Beklagte nicht gegen das Verbot in Satz 1 dieser Bestimmung, weil sie in Hadamar konzessionierte Taxen nicht physisch in Limburg vorhalte, um von dort aus Fahrgastaufträge entgegenzunehmen.

10 II. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision hat Erfolg und führt – bis auf einen Teil der Abmahnkosten – zur Wiederherstellung der vom Landgericht [Limburg an der Lahn] ausgesprochenen Verurteilung der Beklagten.

11 1. Die Revision des Klägers ist entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung uneingeschränkt zulässig. Das Berufungsgericht hat die Revision im Tenor seines Urteils ohne Einschränkung zugelassen. Auch aus der vom Berufungsgericht in den Gründen seines Urteils gegebenen Begründung für die Zulassung der Revision ergibt sich mit der gebotenen Deutlichkeit keine Beschränkung der Zulassung der Revision.

12 2. Zu Recht hat das Berufungsgericht in dem beanstandeten Verhalten der Beklagten allerdings keine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG gesehen. Indem die Beklagte für Bestellungen, die unter ihrer Limburger Telefonnummer eingehen, auch in Hadamar konzessionierte Taxen einsetzt, macht sie keine unwahren Angaben über Eigenschaften oder Rechte ihres Unternehmens. Der durch die Limburger Telefonnummer angesprochene Verkehr wird zwar die Vorstellung haben, dass er darunter ein – zumindest auch – in Limburg ansässiges Taxiunternehmen erreichen kann. Diese Vorstellung trifft jedoch zu, weil die Beklagte über eine Zweigniederlassung in Limburg verfügt. Der Angabe der Telefonnummer ist dagegen für sich allein nicht die Aussage zu entnehmen, alle darunter bestellten Taxen seien für Limburg konzessioniert.

13 Auch soweit ein Kunde davon ausgeht, ein bei der Beklagten in Limburg bestelltes Taxi werde innerhalb einer üblichen Zeitspanne bei ihm eintreffen, fehlt es an einer Irreführung im Sinne von § 5 Abs. 1 oder § 5a Abs. 1 UWG. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte könne für ihre Zweigniederlassung in Limburg erteilte Beförderungsaufträge nicht allein ihre fünf in Limburg, sondern auch die sieben in Hadamar zugelassenen Taxen einsetzen und so im Zweifel eingehende Beförderungsaufträge rascher abwickeln, weil sie von ihren insgesamt zwölf Taxen das aufgrund seines jeweiligen Standortes am schnellsten verfügbare Taxi aussuchen könne. Diese Beurteilung lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

14 3. Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich aber aus §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 PBefG.

15 a) Die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 PBefG sind Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG (ebenso für Satz 2 OLG Schleswig, OLG-Rep Schleswig 2002, 279, 280). Sie regeln das Marktverhalten der Taxiunternehmer, indem sie festlegen, wo welche Taxen eingesetzt werden dürfen. Sie sind dazu bestimmt, auch im Interesse der Marktteilnehmer, nämlich der Verbraucher und Mitbewerber, ein funktionsfähiges örtliches Taxigewerbe zu erhalten.

16 aa) Zweck des § 47 Abs. 2 PBefG ist es, eine Umgehung des Genehmigungserfordernisses gemäß § 13 Abs. 1, 4 PBefG zu verhindern (vgl. auch Heinze, Personenbeförderungsgesetz, 2007, § 47 Rn. 5). Nach § 13 Abs. 4 PBefG ist die Genehmigung zum Verkehr mit Taxen zu versagen, wenn ihre Erteilung

die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes bedrohen würde. Diese Zulassungsschranke würde ausgehöhlt, wenn uneingeschränkt Fahrten in einem bestimmten Konzessionsgebiet auch durch in anderen Gebieten konzessionierte Taxen ausgeführt werden dürften. § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG bestimmt deshalb als Grundsatz, dass Taxen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden dürfen, in der der Unternehmer seinen Betriebsitz hat. Nur auf vorherige Bestellung können Fahrten nach Satz 2 dieser Vorschrift auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Ebenso wie das Genehmigungserfordernis des § 13 PBefG (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl., § 4 Rn. 11. 83; MünchKomm.UWG/Schaffert, § 4 Nr. 11 Rn. 137; Ebert-Weidenfeller in Götting/Nordemann, UWG, § 4 Rn. 11, 61) enthält danach auch § 47 Abs. 2 PBefG, der eine Umgehung des § 13 PBefG verhindern soll, eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.

17 bb) Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung ergibt sich Abweichendes auch nicht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1960 (1 BvL 53/55, BVerfGE 11, 168). Das Bundesverfassungsgericht hat dort als verfassungswidrig beanstandet, dass § 9 Abs. 2 PBefG in der seinerzeit gültigen Fassung die Zulassung neuer Taxiunternehmen schon dann ausschloss, wenn der Verkehr mit den bereits zugelassenen Taxen befriedigend bedient werden konnte. Es hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, Konkurrenzschutz für die bereits im Beruf Tätigen dürfe niemals Zweck einer Zulassungsregelung sein und müsse auch als Nebenwirkung vermieden werden, wo er nicht wirklich unvermeidlich sei (BVerfGE 11, 168, 188 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung aber die Regelung des § 9 Abs. 1 PBefG aF – bei verfassungskonformer Auslegung – in Bezug auf den Taxenverkehr ausdrücklich für zulässig gehalten. Danach war die Konzession zu versagen, wenn sie den Interessen des öffentlichen Verkehrs zuwiderliefe (BVerfGE 11, 168, 190). Der Gesetzgeber hat daraufhin das Genehmigungserfordernis entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert (nunmehr § 13 Abs. 4 PBefG). Die Genehmigung zum Verkehr mit Taxen ist nur noch dann zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. Die Regelung schützt damit zugleich das entsprechende Interesse der Verbraucher. Soweit sich als Nebenfolge daraus auch ein Schutz der Unternehmen, die in der jeweiligen Gemeinde über eine Genehmigung verfügen, gegenüber dort ohne Genehmigung tätigen Konkurrenten ergibt, ist das verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt dann aber auch für die Vorschrift des § 47 Abs. 2 PBefG, die Umgehungen der Genehmigungspflicht verhindern soll.

18 b) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts verstößt die vom Kläger beanstandete Geschäftspraktik der Beklagten gegen § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG.

19 aa) Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG darf ein Taxi nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebsitz hat. „Bereithalten“ bedeutet das physische Vorhalten einer Taxe am Betriebsitz des Unternehmers, durch Aufstellen an behördlich zugelassenen Stellen und über durch Leerfahrt mit beleuchtetem Taxi-Zeichen und darüber hinaus jedes andere Verhalten des Taxifahrers oder -unternehmers, das die Bereitschaft zur Aufnahme eines Fahrgastes zum Ausdruck bringt (vgl. Bauer, Personenbeförderungsgesetz, 2010, § 47 Rn. 8; Heinze aaO § 47 Rn. 5).

20 bb) Der Kläger behauptet zwar nicht, die Beklagte halte für Hadamar konzessionierte Taxen außerhalb dieses Gebiets, insbesondere in Limburg, physisch vor, um von dort Fahrgastaufträge entgegenzunehmen. Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, unterscheidet sich der Streitfall insofern von dem vom OLG Koblenz (Urteil vom 19. Dezember 2000 – 4 U 1000/00, juris) und vom OLG Schleswig (OLG-Rep Schleswig 2002, 279) entschiedenen Fällen. Dort hatten jeweils Veranstalter Taxen aus anderen Gemeinden für den Veranstaltungsort

angefordert, damit die ein Taxi benötigenden Fahrgäste zu ihren jeweiligen Zielen gefahren werden konnten. Da die Taxen ihre konkreten Fahraufträge erst von den Veranstaltungsgästen erhielten, wurden sie am Veranstaltungsort bereitgehalten und führten keine Fahrten auf vorherige Bestellung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 2 PBefG aus.

21 cc) § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG enthält aber auch das Verbot, am Betriebssitz eines Unternehmers eingehende Bestellungen mit Taxen auszuführen, die in einer anderen Gemeinde bereitgehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer in der anderen Gemeinde über einen weiteren Betriebssitz verfügt.

22 Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 8 PBefG wird die Genehmigung zum Verkehr mit Taxen für ein konkretes Kraftfahrzeug an einem bestimmten Betriebssitz des Unternehmens erteilt. In § 47 Abs. 1 PBefG ist geregelt, wo der Unternehmer Fahraufträge entgegennehmen kann. Dies kann an behördlich zugelassenen Stellen, während der Fahrt oder am Betriebssitz sein. Bei Bestellung einer Taxe unter einer Festnetznummer, auf die der Klageantrag beschränkt ist, kommt allein die Annahme des Auftrags am Betriebssitz in Betracht. Für die Ausführung eines solchen Auftrags dürfen nach § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG nur die Taxen eingesetzt werden, die in zulässiger Weise in der Gemeinde dieses Betriebssitzes bereitgehalten werden. Ein Unternehmer darf außerhalb der Gemeinde seines Betriebssitzes – von der hier nicht interessierenden Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG abgesehen – keine Taxen bereithalten. Er ist deshalb auch nicht berechtigt, für an seinem Betriebssitz eingehende Bestellungen auf in anderen Gemeinden bereitgehaltene Taxen zurückzugreifen.

23 Nichts anderes gilt, wenn – wie im vorliegenden Fall – ein Taxiunternehmer mehrere Betriebssitze in benachbarten Gemeinden hat. Aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 PBefG folgt, dass ein konkretes Taxi nur einem bestimmten Betriebssitz zugeordnet sein kann. Eine am Betriebssitz der Beklagten in Limburg eingegangene Bestellung kann deshalb nicht so behandelt werden, als wäre sie (auch) am Betriebssitz in Hadamar für die dort konzessionierten Taxen eingegangen. Andernfalls würde entgegen dem ausdrücklichen Umgehungsverbot des § 6 PBefG die Bestimmung des § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG durch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen bei einem Taxiunternehmen umgangen.

24 dd) Abweichendes folgt auch nicht aus § 47 Abs. 2 Satz 2 PBefG. Danach dürfen Fahrten auf vorherige Bestellung auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Dafür kommen alle Taxen in Betracht, die zulässigerweise in der anderen Gemeinde bereitgehalten werden. Das können gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG nur Taxen sein, deren Betriebssitz in jener anderen Gemeinde liegt. Daraus folgt, dass die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 2 Satz 2 PBefG nur zur Anwendung kommt, wenn das für die Durchführung der Fahrt verwendete auswärtige Taxi in der Gemeinde des Betriebssitzes bestellt worden ist.

25 Die unternehmensinterne Weitergabe eines Fahrauftrags für ein Taxi, das zu einem Betriebssitz in einer anderen Gemeinde gehört, kann wegen der territorialen Beschränkung der Taxikonzessionen nicht anders behandelt werden als die Weitergabe des Auftrags an einen selbständigen auswärtigen Taxiunternehmer. Eine solche Weitergabe unter Unternehmen wird von § 47 Abs. 2 Satz 2 PBefG nicht gestattet, der allein vorherige Bestellungen durch Kunden auch in anderen Gemeinden ermöglichen soll.

26 Diese schon nach Wortlaut und Systematik der Regelung ermittelte Auslegung ist auch nach ihrem Sinn und Zweck geboten. Wäre es dem Taxiunternehmer überlassen, für ihm in einer bestimmten Gemeinde telefonisch erteilte Fahraufträge auch in anderen Gemeinden konzessionierte Taxen einzusetzen, könnte die Zahl der im Gemeindegebiet verfügbaren Taxen ohne entsprechende Genehmigung deutlich erhöht werden. Der Unternehmer könnte die für das Gemeindegebiet konzessionierten Taxen weiter dort an Taxistandplätzen bereithalten, wäh-

rend auswärtige Taxen die bestellten Fahrten im Gemeindegebiet ausführen. Dadurch würde das mit der Konzessionspflicht des § 13 Abs. 4 PBefG verfolgte Ziel vereitelt oder jedenfalls gefährdet, eine Bedrohung der Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes durch Erhöhung der Taxendichte zu verhindern. Dies wäre mit Sinn und Zweck von § 47 Abs. 2 PBefG unvereinbar, der darauf abzielt, Umgehungen der Genehmigungspflicht zu verhindern.

27 Ein Fahrgast in Limburg kann somit ein Taxiunternehmen in Hadamar anrufen, um sich von einem dort konzessionierten Taxi fahren zu lassen. Bestellt der Fahrgast dagegen ein Taxi am Betriebssitz der Beklagten in Limburg, darf die Fahrt nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden unternehmensintern an ein Taxi weitergegeben werden, das am Betriebssitz der Beklagten in Hadamar konzessioniert ist.

28 ee) Die Beklagte hat somit gegen § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG verstoßen, indem sie am Betriebssitz in Hadamar bereitgehaltene Taxen zur Ausführung von Fahraufträgen eingesetzt hat, die unter der Telefonnummer ihres Betriebssitzes in Limburg eingegangen sind. Dieser Verstoß ist auch geeignet, die Interessen von Mitbewerbern spürbar im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG zu beeinträchtigen, weil die Marktposition der Beklagten in Limburg durch Bereitstellung von sieben in Hadamar zugelassenen Taxen gegenüber ihren Wettbewerbern in unzulässiger Weise erheblich verstärkt wird.

29 4. Abmahnkosten stehen dem Kläger nur auf der Grundlage des von den Vorinstanzen festgesetzten Streitwerts von 20.000 € zu. Der Abmahnung des Klägers lagen keine weiteren Wettbewerbsverstöße der Beklagten zugrunde, die zu einem höheren Wert der Abmahnung führen könnten. Der Kläger kann daher eine 1,3fache Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 20.000 € in Höhe von 839,80 € (Nr. 2300 VV RVG) zuzüglich einer Auslagenpauschale von 20 € (Nr. 7002 VV RVG), insgesamt also 859,80 € beanspruchen.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**Hinw. d. Red.:** Vgl. zur Telefonbuch-Werbung für Taxenverkehr BGH GuT 2012, 179. Auch in BGH aaO. ist der Mietwagen/Taxiverkehr im Raum Limburg Gegenstand.

### Kurzfassungen/Leitsätze (KL)

#### Wettbewerb etc.

### § 19 GWB; Art. 102 AEUV – Wettbewerb; Zugang konkurrierender Fährunternehmen zu Seehäfen; Infrastruktur; „Fährhafen Puttgarden II“; Vogelfluglinie

a) Der Zugang zu einer Infrastruktureinrichtung ist auch dann im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 4 Halbsatz 2 GWB unmöglich, wenn die vom Zugangspetenten begehrte Mitbenutzung der Infrastruktureinrichtung aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist.

b) Eine fehlende öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine anderweitige Widmung für die Mitbenutzung benötigter Betriebsflächen begründet keine rechtliche Unmöglichkeit des Zugangs. Rechtlich unmöglich ist die Mitbenutzung nur dann, wenn das Mitbenutzungsvorhaben nach den maßgeblichen Vorschriften des öffentlichen Rechts materiell nicht genehmigungsfähig ist oder feststeht, dass erforderliche behördliche Genehmigungen endgültig nicht zu erlangen sind oder ein erforderliches Planfeststellungs- oder sonstiges Verwaltungsverfahren nicht zu einem das Mitbenutzungsvorhaben ermöglichenden Ergebnis führen kann.

(BGH, Beschluss vom 11. 12. 2012 – KVR 7/12)

**Hinw. d. Red.:** Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 203/2012 vom 11. 12. 2012:

»Bundesgerichtshof zur Verweigerung des Zugangs zum Fährhafen Puttgarden gegenüber konkurrierenden Fährdienstunternehmen

Die Beschwerdeführerin (Scandlines Deutschland GmbH, im Folgenden: Scandlines) ist Eigentümerin des Fährhafens Puttgarden/Fehmarn. Sie bietet den einzigen Fährdienst von dort nach Rødby/Dänemark an (sogenannte Vogelfluglinie). Die Beigeladenen, zwei norwegische Gesellschaften, beabsichtigen, ebenfalls einen Fährdienst auf dieser Route einzurichten und möchten hierzu den Fährhafen Puttgarden mitbenutzen. Scandlines weigert sich, den Zugang zu land- und seeseitigen Hafeneinrichtungen zu gewähren.

Das Bundeskartellamt hat in dieser Weigerung einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Scandlines gesehen, der gegen europäisches und deutsches Kartellrecht verstoße. Mit Beschluss vom 27. Januar 2010 hat es Scandlines verpflichtet, Verhandlungen mit den Beigeladenen aufzunehmen und einen Zugangsvorschlag zu unterbreiten.

Die hiergegen erhobene Beschwerde von Scandlines hatte vor dem Oberlandesgericht [Düsseldorf] Erfolg. Das Oberlandesgericht hat angenommen, die Missbrauchstatbestände des § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB und des Art. 102 AEUV seien nicht erfüllt, weil die Zugangsverweigerung gerechtfertigt sei. Die Mitbenutzung des Fährhafens Puttgarden durch die Beigeladenen sei aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil die von den Beigeladenen geplanten Park- und Vorstaufflächen derzeit für den Eisenbahnverkehr gewidmet seien. Dass dieses Hindernis (durch eisenbahnrechtliche Entwidmung oder Planfeststellung) ausgeräumt werden kann, sei nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorherzusehen. Die Ungewissheit darüber, ob dieses Hindernis beseitigt werden kann, gehe nach Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen zu Lasten des Bundeskartellamts und der Beigeladenen.

Auf die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamts hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs nach der heutigen mündlichen Verhandlung die Beschwerdeentscheidung aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen (Beschluss vom 11. 12. 2012 – KVR 7/12). Maßgeblich dafür waren die folgenden Erwägungen:

Die Prüfung der sachlichen Rechtfertigung der Verweigerung einer Mitbenutzung wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB erfordert stets eine Prognose. Daher ist nicht zwischen gegenwärtiger und künftiger rechtlicher Möglichkeit einer Mitbenutzung zu unterscheiden. In beiden Fällen geht die Ungewissheit darüber, ob das Mitbenutzungsvorhaben durchführbar ist, nach der gesetzlichen Beweislastverteilung zu Lasten des Inhabers der Infrastruktureinrichtung. Gerade komplexe Vorhaben sind kaum ohne Einholung behördlicher Entscheidungen durchzuführen, deren Ausgang regelmäßig nicht vorauszusehen ist. Dies gilt insbesondere für die Mitbenutzung von Seehafenanlagen zum Zwecke der Ermöglichung von Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt des Fährverkehrs, die ein vom Gesetzgeber ausdrücklich in Betracht gezogener Anwendungsfall des Regelbeispiels nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB ist.

Bei dem bislang vom Oberlandesgericht festgestellten Sachverhalt kann eine dauerhafte Unmöglichkeit der Mitbenutzung und somit eine sachliche Rechtfertigung der Zugangsverweigerung nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB nicht angenommen werden. Die vom Oberlandesgericht angeführte ernsthafte, nicht bloß vage Möglichkeit, dass die derzeit ungenutzten Teile der Eisenbahninfrastruktur im Zuge der Baumaßnahmen zur Errichtung der festen Fehmarnbeltquerung benötigt werden und daher die beabsichtigte Mitbenutzung des Hafens an den notwendigen behördlichen Entscheidungen scheitern kann, genügt dafür nicht.

Ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV kann daher mit der vom Oberlandesgericht gegebenen Begründung ebenso wenig ausgeschlossen werden.

§ 19 GWB Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Auszug)

(1) Die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(...) (4) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

(...) 4. sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenen Entgelt Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Art. 102 AEUV

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.«

### § 59 GWB – Kartellverwaltungsverfahren; Übermittlung unternehmensinterner Daten über eine ungesicherte E-Mail-Verbindung an die Behörde

1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zurückzuweisen, weil keiner der in § 74 Abs. 2 GWB vorgesehenen Gründe vorliegt, nach denen der Senat die Rechtsbeschwerde zulassen darf. Das Verfahren hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert es eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

2 Dabei kann offenbleiben, ob das Beschwerdegericht zu Recht angenommen hat, in der Excel-Datei, deren Übermittlung durch eine E-Mail die Landeskartellbehörde verlangt hat, seien Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten gewesen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 20. Juli 2010 – EnZR 24/09, NVwZ-RR 2011, 58 Rn. 35). Denn jedenfalls ist der Betroffene nicht verpflichtet, unternehmensinterne Daten über eine ungesicherte E-Mail-Verbindung an die Behörde zu übermitteln. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts stellt die Landeskartellbehörde nur eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, die lediglich zum Empfang nichtsignierter und nichtverschlüsselter Nachrichten dient. Auch soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt, ist es einem Unternehmen nicht zumutbar, einen derartigen Übertragungsweg benutzen zu müssen, zumal die Landeskartellbehörde die Möglichkeit hat, sich die gewünschte Datei auf anderem Wege, etwa auf einem Datenträger oder auf einem gesicherten elektronischen Übertragungsweg, übermitteln zu lassen.

(BGH, Beschluss vom 26. 2. 2013 – KVZ 57/12)

### BGH-Pressemitteilung Nr. 202/2012 vom 10. 12. 2012

#### Bundesgerichtshof zum Verkauf einer im Staatseigentum stehenden Pipeline an WINGAS – Verstoß gegen beihilferechtliches Durchführungsverbot? –

Ein Verstoß gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot kann auch in der Vereinbarung eines Kaufpreises liegen, der unter dem Marktwert liegt. In einer solchen Konstellation ist weiterhin grundsätzlich von der Unwirksamkeit des gesamten Vertrages auszugehen. Das hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am Mittwoch vergangener Woche entschieden (Urteil vom 5. 12. 2012 – I ZR 92/11 – CEPS-Teilstück).

Im Mai 2005 erwarb die WINGAS von der beklagten Bundesrepublik ein Teilstück des vormals militärisch genutzten Cen-

tral Europe Pipeline Systems (CEPS). Die Klägerin ist eine Wettbewerberin von WINGAS; sie macht geltend, der Kaufpreis unterschreite den Marktwert und stelle daher eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Sie hat beantragt, die Nichtigkeit des Kaufvertrags festzustellen, weil er der EU-Kommission nicht notifiziert und ohne deren Genehmigung unter Verstoß gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV) durchgeführt worden sei.

Das Landgericht Bonn hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht [OLG Köln] zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht durfte den Marktwert des Pipeline-Teilstücks zwar auf der Grundlage eines Gutachtens feststellen. Es hätte aber die Methode des Gutachters beanstanden müssen, den Marktwert allein auf der Basis von Netznutzungsentgelten, also des erzielbaren Umsatzes, und der Kosten der Nutzung des vorgelagerten Netzes zu bestimmen. Denn dabei blieben die weiteren Kosten des Gasnetzbetreibers zu Unrecht unberücksichtigt.

Einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur korrekten Ermittlung des Marktwertes hätte es allerdings nicht bedurft, wenn auch dann keine Gesamtnichtigkeit des Vertrages eintreten würde, wenn sich der Kaufpreis als zu niedrig erweist und damit von einer nicht notifizierten staatlichen Beihilfe ausgegangen werden müsste. Nach der Rechtsprechung des EuGH führt ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot zur Unwirksamkeit der betreffenden Beihilfemaßnahme. Der Bundesgerichtshof hat bislang in ständiger Rechtsprechung angenommen, dass ein Vertrag, durch den unter Verletzung des Durchführungsverbots eine Beihilfe gewährt worden ist, nach § 134 BGB in vollem Umfang nichtig ist. Allerdings hat der EuGH mittlerweile klargestellt, dass der Zweck des Durchführungsverbots nicht unbedingt die Gesamtnichtigkeit von Kaufverträgen gebietet, die Beihilfen enthalten. Vielmehr reicht es europarechtlich aus, wenn der Beihilfeempfänger die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren, beihilfefreien Preis zuzüglich des Zinsvorteils nachzahlen muss. Auch wenn danach die bisherige Rechtsprechung des BGH, wonach ein Verstoß gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot stets zur Gesamtnichtigkeit des die Beihilfe gewährenden Vertrages führt, überdacht werden muss, kommt doch im Streitfall eine Teilnichtigkeit nicht in Betracht. Nichtig wäre in jedem Fall die Kaufpreisabrede. Fällt jedoch die Vereinbarung über den Kaufpreis weg, fehlt ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Hier kann auch die von den Vertragsparteien vereinbarte salvatorische Klausel nicht helfen, nach der sich die Parteien im Falle der Unwirksamkeit einer vertraglichen Regelung verpflichten, „eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich entsprechende ergänzende Vereinbarung zu treffen“. Aufgrund dieser Klausel kann nicht angenommen werden, dass die Käuferin sich für den Fall der Unwirksamkeit der Kaufpreisabrede verpflichten wollte, den – möglicherweise wesentlich höheren – beihilfefreien Kaufpreis zu zahlen.

### **§§ 2, 3 UWG – Wettbewerb; Zusammenarbeit öffentlich-rechtlicher Körperschaft mit einem einzelnen Unternehmen; unlautere geschäftliche Handlung; neutrale und objektive Amtsführung; Solarinitiative**

a) Stellt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in amtlichen Nachrichten und Schreiben eine Zusammenarbeit mit einem einzelnen Unternehmen prominent heraus, ohne auch andere Anbieter der in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen zu nennen, und entnehmen die Verbraucher der Darstellung, dass es sich aus Sicht der öffentlichen Hand um ein besonders vertrauenswürdigen Unternehmen handelt, liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur neutralen und objektiven Amtsführung und eine unlautere geschäftliche Handlung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG vor.

b) Unterrichten eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und ein Unternehmen die Öffentlichkeit über eine Zusammenarbeit, trifft das Unternehmen im Regelfall keine Pflicht zu prüfen, ob die Art und Weise der Mitteilung das der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auferlegte Gebot zur neutralen und objektiven Amtsführung verletzt.

(BGH, Urteil vom 12. 7. 2012 – I ZR 54/11)

### **Art. 267 AEUV; Art. 15, 17, 23 Brüssel I-VO – Kfz-Miete; Wohnmobil; Internet-Vermietungsangebot aus dem EU-Ausland; Fernabsatz; Ausrichten der gewerblichen Tätigkeit auf das Ausland; Verbrauchersache; Verbrauchergerichtsstand; Vorlage zur Vorabentscheidung**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Liegt eine Verbrauchersache i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO vor, wenn ein Gewerbetreibender durch die Gestaltung seiner Website seine Tätigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat ausgerichtet hat und sich ein Verbraucher mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufgrund der Informationen auf der Website des Gewerbetreibenden zu dessen Geschäftssitz begibt und die Vertragsparteien dort den Vertrag unterzeichnen

oder

setzt Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO in diesem Fall einen Vertragsschluss mit Mitteln des Fernabsatzes voraus?

2. Falls Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO dahingehend auszulegen ist, dass in diesem Fall der Vertragsschluss grundsätzlich mit Mitteln des Fernabsatzes erfolgen muss: Ist der Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO i.V.m. Art. 16 Abs. 2 EuGVVO gegeben, wenn die Vertragspartner mit Mitteln des Fernabsatzes eine vorvertragliche Bindung eingehen, die später unmittelbar in den Vertragsschluss mündet?

(BGH, Beschluss vom 1. 2. 2012 – XII ZR 10/10)

### **§§ 73, 78 AMG; §§ 1, 3 AMPreisV; § 11a ApoG; § 4 UWG; Art. 34, 36 AEUV – Wettbewerb; Internet-Versandhandel verschreibungspflichtiger Arzneimittel aus anderen EU-Mitgliedstaaten; Geltung deutscher Arzneimittel-Preisvorschriften**

Die deutschen Vorschriften für den Apothekenabgabepreis gelten auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die Apotheken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Wege des Versandhandels nach Deutschland an Endverbraucher abgeben.

(GmS-OGB, Beschluss vom 22. 8. 2012 – GmS-OGB 1/10)

**Hinw. d. Red.:** Vgl. bereits OLG Hamburg – 3 U 126/09 – GuT 2010, 265 KL; s. a. BGH – I ZR 211/10 – GuT 2012, 317 KL „Europa Apotheke Budapest“ zur Verbringung von Medikamenten.

### **§§ 3, 4 UWG; § 1 UKlaG; § 73 AMG; §§ 2, 11a ApoG; §§ 3, 4, 17, 20 ApothBetrO; § 307 BGB – Wettbewerb; pharmazeutische Beratung über Call-Center; ausländische Versandapotheke; AGB zum Gerichtsstand im Ausland; telefonische Beratung im Inland**

a) Ein Apotheker darf zur pharmazeutischen Beratung seiner Kunden keine Telefon-Hotline zur Verfügung stellen, die nur gegen Gebühr in Anspruch genommen werden kann.

b) Eine von einer ausländischen Versandapotheke gegenüber Kunden in Deutschland unter der Überschrift „Anwendbares Recht/Gerichtsstand“ verwendete Allgemeine Geschäftsbedingung, nach der für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das Recht des Staates gilt,

in dem die Versandapotheke ihren Sitz hat, benachteiligt die Kunden in Deutschland unangemessen.

c) Eine ausländische Versandapotheke ist nicht gehindert, Tätigkeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln an die Kunden stehen, auch dann im Inland durch von ihr beauftragte Unternehmen ausführen zu lassen oder selbst auszuführen, wenn sie hier über keine Apothekenbetriebslaubnis verfügt.

d) Eine ausländische Versandapotheke darf Anrufe von Kunden im Inland, die Arzneimittel bestellen oder pharmazeutisch beraten werden wollen, nicht über eine Dienstleistungstelefonnummer von einer Drittfirma entgegennehmen und bearbeiten lassen.

(BGH, Urteil vom 19. 7. 2012 – I ZR 40/11)

**§ 4 UWG; § 11 PflSchG 2002; § 2 PflSchG 2012; Art. 3 Richtlinie 91/414/EWG; Art. 28, 31, 52 EG VO Nr. 1107/2009 – ReImport eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels; „Fonicamid“**

Ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel verliert mit der Entfernung seiner (Primär-)Verpackung seine Verkehrsfähigkeit.

(BGH, Urteil vom 17. 1. 2013 – I ZR 187/09)

**Hinw. d. Red.:** S. a. BGH, Urteil vom 17. 1. 2013 – I ZR 19/11 – und Urteil vom 17. 1. 2013 – I ZR 226/10.

**§ 5 UWG; §§ 3, 43 StBerG; § 43b BRAGO; § 7 BORA – Wettbewerb; Rechtsanwalt mit Kanzleibezeichnung „Steuerbüro“**

Erbringt ein Rechtsanwalt zu einem überwiegenden Teil seiner Berufstätigkeit Hilfeleistungen in Steuersachen und ist deshalb die Angabe „Steuerbüro“ in seiner Kanzleibezeichnung objektiv zutreffend, so ist diese Angabe nicht allein deshalb als irreführend zu verbieten, weil ein Teil der an diesen Dienstleistungen interessierten Verbraucher aus der Angabe „Steuerbüro“ den unrichtigen Schluss zieht, in der Kanzlei sei auch ein Steuerberater oder ein Fachanwalt für Steuerrecht tätig.

(BGH, Urteil vom 18. 10. 2012 – I ZR 137/11)

**§ 14 MarkenG – Wettbewerb; Wortmarke zur Herkunfts-Kennzeichnung von Produkten; anderweitige Text-Verwendung zur Kennzeichnung der Eigenart eines Produkts; „Mit Liebe gemacht“**

Der Aufdruck auf einem Body für Babies „Mit Liebe gemacht“ weist nicht auf die betriebliche Herkunft des Produkts hin, sondern kennzeichnet – als regelgerecht gebildeter Satz und auch wegen der Doppeldeutigkeit des Slogans – die Eigenart des Produkts. Ein Verbotungsanspruch aus der gleichlautenden Wortmarke ist mangels markenmäßigen Gebrauchs nicht gegeben.

(OLG Hamburg, Beschluss vom 7. 4. 2008 – 3 W 30/08)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in [www.gmbbl.de](http://www.gmbbl.de) 2013, 44.

**§ 14 MarkenG – Wettbewerb; Werbung; Internet; google; Keyword-Advertising; Markenschutz; „MOST-Pralinen“**

Wird Internetnutzern anhand eines mit der Marke identischen oder verwechselbaren Schlüsselworts eine Anzeige eines Dritten angezeigt (Keyword-Advertising), ist eine Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Anzeige in einem von der Trefferliste eindeutig getrennten und entsprechend gekennzeichneten Werbeblock erscheint und selbst weder die Marke noch sonst einen Hinweis auf den Markeninhaber oder die unter der Marke angebotenen Produkte enthält (Fortführung von BGH, Urteil vom 13. Januar 2011 – I ZR 125/07, GRUR 2011, 828 = WRP 2011, 1160 Bananabay II [=GuT 2011, 411 (Dingeldey)]; Urteil vom 13. Januar 2011 – I ZR 46/08, MMR 2011, 608).

(BGH, Urteil vom 13. 12. 2012 – I ZR 217/10)

**Hinw. d. Red.:** Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 211/2012 vom 14. 12. 2012:

»Bundesgerichtshof präzisiert Rechtsprechung zum Keyword-Advertising

Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Keyword-Advertising, bei dem Internetnutzern anhand eines mit der Marke identischen oder verwechselbaren Schlüsselworts die Werbung eines Dritten angezeigt wird, bestätigt und präzisiert.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Lizenz an der unter anderem für Pralinen und Schokolade eingetragenen deutschen Marke „MOST“. Sie betreibt unter der Internetadresse „www.most-shop.com“ einen „MOST-Shop“, über den sie hochwertige Konfiserie- und Schokoladenprodukte vertreibt. Die Beklagte unterhält unter den Internetadressen „www.feinkost-geschenke.de“ und „www.selection-exquisit.de“ einen Onlineshop für Geschenke, Pralinen und Schokolade. Sie schaltete im Januar 2007 bei der Suchmaschine Google eine Adwords-Anzeige für ihren Internetshop. Als Schlüsselwort („Keyword“), dessen Eingabe in die Suchmaske das Erscheinen der Anzeige auslösen sollte, hatte die Beklagte den Begriff „Pralinen“ mit der Option „weitgehend passende Keywords“ gewählt. In der Liste der „weitgehend passenden Keywords“ stand auch das Schlüsselwort „most pralinen“. Gab ein Nutzer den Suchbegriff „MOST Pralinen“ ein, erschien rechts neben den Suchergebnissen (auf vier Zeilen verteilt) folgende Anzeige der Beklagten: „Pralinen/Weine, Pralinen, Feinkost, Präsente/Genießen und schenken!/www.feinkost-geschenke.de.“ Über den in der Anzeige angegebenen Link „www.feinkost-geschenke.de“ gelangte der Suchmaschinennutzer auf die Homepage der Beklagten unter der Internetadresse „www.selection-exquisit.de“. In dem Onlineshop der Beklagten wurden keine Produkte mit dem Zeichen „MOST“ vertrieben.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe durch die Schaltung der Anzeige das Recht an der Marke „MOST“ verletzt. Sie hat die Beklagte unter anderem auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. 12. 2012 – I ZR 217/10 – MOST-Pralinen).

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 13. Januar 2011 – I ZR 125/07, GRUR 2011, 828 – Bananabay II; Urteil vom 13. Januar 2011 – I ZR 46/08, MMR 2011, 608) bestätigt, nach der beim „Keyword-Advertising“ eine Markenverletzung unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn die Werbung – wie im Streitfall – in einem von der Trefferliste eindeutig getrennten und entsprechend gekennzeichneten Werbeblock erscheint und selbst weder die Marke noch sonst einen Hinweis auf den Markeninhaber oder die unter der Marke angebotenen Produkte enthält. Der BGH hat klargestellt, dass dies auch dann gilt, wenn die Anzeige nicht auf das Fehlen einer wirtschaftlichen Verbindung zwischen dem Werbenden und dem Markeninhaber hinweist und dass allein der Umstand, dass in der Anzeige Produkte der unter der Marke angebotenen Art mit Gattungsbegriffen bezeichnet werden (im Streitfall „Pralinen“ usw.), nicht zu einer Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke führt. Diese Beurteilung steht – so der BGH – in Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (zuletzt EuGH, Urteil vom 22. September 2011 – C-323/09, GRUR 2011, 1124 – Interflora/M&S Interflora Inc.). Danach ist es Sache des nationalen Gerichts, die Frage der Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion anhand der vom Gerichtshof entwickelten Maßstäbe unter Berücksichtigung aller Faktoren, die es für relevant erachtet, zu prüfen. Der BGH hat deshalb auch im Blick auf die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (GRUR Int. 2011, 173, 175 – BergSpechte II) und der französischen Cour de cassation (GRUR Int. 2011,

625 – CNRRH), die bei der Beurteilung von Adwords-Anzeigen unter Berücksichtigung der von ihnen als relevant erachteten Faktoren zu anderen Ergebnissen gelangt sind, keine Vorlage an den EuGH für geboten erachtet.«

### §§ 15, 23 MarkenG; § 5 UWG; § 253 ZPO – Wettbewerb; Kennzeichenrecht; bundesweite Werbung gleichnamiger Handelsunternehmen; Peek & Cloppenburg III

a) Stört eines von zwei gleichnamigen Handelsunternehmen, die an unterschiedlichen Standorten im Bundesgebiet tätig sind, die zwischen ihnen bestehende kennzeichenrechtliche Gleichgewichtslage durch eine bundesweite Werbung, muss es mit einem aufklärenden Hinweis deutlich machen, welchem Unternehmen die Werbung zuzuordnen ist. Dieser Hinweis muss leicht erkennbar, deutlich lesbar, inhaltlich zutreffend, seinem Sinn nach ohne weiteres erfassbar und geeignet sein, einem unzutreffenden Verkehrsverständnis in ausreichendem Maße zu begegnen.

b) Die Wertungen des Rechts der Gleichnamigen sind zu berücksichtigen, wenn sich die Frage stellt, ob die Gefahr der Verwechslung mit dem Kennzeichen eines Mitbewerbers zu einer unlauteren Handlung im Sinne von § 5 Abs. 2 UWG führt.

(BGH, Urteil vom 24. 1. 2013 – I ZR 60/11)

**Hinw. d. Red.:** Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 13/2013 vom 24. 1. 2013:

»Bundesgerichtshof entscheidet Streit der Familienunternehmen „Peek & Cloppenburg KG“ über bundesweite Werbung

Der unter anderem für das Kennzeichenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute in fünf Verfahren über die Frage entschieden, wie eine bundesweite Werbung von Unternehmen mit identischer Unternehmensbezeichnung gestaltet sein muss (Urteile vom 24. 1. 2013 – I ZR 60/11; I ZR 58/11; I ZR 59/11; I ZR 61/11; I ZR 65/11).

Die Parteien sind rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Unternehmen, die seit Jahrzehnten unter der Bezeichnung „Peek & Cloppenburg KG“ zahlreiche Bekleidungshäuser im Bundesgebiet betreiben. Die Klägerin hat ihren Sitz in Hamburg und ist im norddeutschen Raum tätig. Die Beklagte, die ihren Sitz in Düsseldorf hat, betreibt Bekleidungshäuser im Westen, Süden und in der Mitte Deutschlands. In den Verfahren hat die Klägerin die Beklagte wegen bundesweiter Werbung auf Unterlassung in Anspruch genommen. Sie hat sich darauf berufen, im norddeutschen Raum werde ihr aufgrund der gleichlautenden Unternehmensbezeichnungen die Werbung der Beklagten zugerechnet.

Das Berufungsgericht [OLG Hamburg] hat der Beklagten die beanstandete Werbung verboten. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidungen des Berufungsgerichts in den fünf Verfahren aufgehoben.

Zwischen den Parteien besteht aufgrund der seit Jahrzehnten unbeanstandet nebeneinander benutzten identischen Unternehmensbezeichnungen eine kennzeichenrechtliche Gleichgewichtslage, auf die die Grundsätze des Rechts der Gleichnamigen anwendbar sind. Diese Gleichgewichtslage hat die Beklagte durch die Ausdehnung ihrer Werbemaßnahmen auf den norddeutschen Raum gestört, in dem nur die Klägerin tätig ist. Da die Beklagte an einer Werbung in bundesweit vertriebenen Medien aber ein anzuerkennendes Interesse hat, kann ihr die Werbung nicht generell verboten werden. Die Beklagte muss vielmehr in der Werbung die Leser der Anzeigen in geeigneter Weise darüber aufklären, dass es zwei Gesellschaften mit der identischen Bezeichnung „Peek & Cloppenburg KG“ gibt und von welchem der beiden Unternehmen die Werbung stammt. Dies ist in den beanstandeten Anzeigen auch geschehen. Anders als das Oberlandesgericht hat der Bundesgerichtshof diese Hinweise als ausreichend erachtet. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass unter dem Firmennamen „Peek & Cloppenburg“ in etwas kleinerer Schrift der Zusatz „Düsseldorf“ und darunter ein

dreizeiliger Text steht, der darüber aufklärt, dass es zwei unabhängige Unternehmen „Peek & Cloppenburg“ mit Sitzen in Düsseldorf und Hamburg gebe und dass es sich bei dieser Anzeige ausschließlich um eine Information des Düsseldorfer Unternehmens handle. Der Bundesgerichtshof hat es ausreichen lassen, dass dieser Hinweis dem Unternehmensnamen zugeordnet sei. Keinesfalls müsse der Zusatz in seiner Größe und Gestaltung der Werbebotschaft – etwa den dort abgebildeten Modellen – entsprechen. Der Bundesgerichtshof hat deshalb eine Verletzung des Unternehmenskennzeichens der Klägerin durch die bundesweite Werbung der Beklagten und einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot verneint und insoweit die Klagen abgewiesen.

Die Klägerin hatte sich allerdings auch auf eine vertragliche Vereinbarung mit der Beklagten berufen, wonach die Parteien keine Werbung im Tätigkeitsbereich der jeweils anderen Partei betreiben dürfen. Der Bundesgerichtshof hat die Sache insoweit unter Hinweis auf die kartellrechtlichen Grenzen, denen solche Abgrenzungsvereinbarungen unterliegen, an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit die hierzu erforderlichen Feststellungen getroffen werden.«

### §§ 1, 3 ProdHaftG – Produkthaftpflicht; Heißwasser-Untertischgerät aus dem Baumarkt; Importware; Montageanleitung; Explosion; sachkundige Ursachenaufklärung

Die berechtigte Sicherheitserwartung im Sinne des § 3 Abs. 1 ProdHaftG geht grundsätzlich nur dahin, dass von einem Produkt bei vorhersehbarer üblicher Verwendung unter Beachtung der Gebrauchs- bzw. Installationsanleitung keine erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Nutzer oder unbeteiligter Dritter ausgehen. Von dem Hersteller kann dagegen nicht verlangt werden, für sämtliche Fälle eines unsorgfältigen Umgangs mit dem Produkt, zu dem auch die fachwidrige Installation gehören kann, Vorsorge zu treffen.

(BGH, Urteil vom 5. 2. 2013 – VI ZR 1/12)

**Hinw. d. Red.:** Veröffentlichung in GuT-W 2013, 30.

## Besteuerung

### Kurzfassungen/Leitsätze (KL) Steuerrecht etc.

### Art. 103 GG; § 370 AO – Steuerhinterziehung; nicht gerechtfertigter Steuervorteil; Verschleifungsverbot

Zur Bezifferung aufgrund unrichtiger Feststellungsbescheide nach § 182 Abs. 1 Satz 1 AO erlangter nicht gerechtfertigter Steuervorteile im Sinne von § 370 Abs. 1 AO.

(BGH, Beschluss vom 22. 11. 2012 – I StR 537/12)

### BGH-Pressemitteilung Nr. 007/2013 vom 14. 1. 2013

#### Organisierte Umsatzsteuerhinterziehung im Emissionszertifikatehandel

Das Landgericht Frankfurt am Main hat sechs Angeklagte (zwei Deutsche, drei Briten und einen Franzosen) wegen Steuerhinterziehung in mehreren Fällen zu Haftstrafen zwischen vier und sieben Jahren verurteilt. Gegen dieses Urteil haben vier der Angeklagten erfolglos Revision eingelegt; die Staatsanwaltschaft hat ihre Revisionen zurückgenommen. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

Gegenstand der Verurteilung ist ein international operierendes Umsatzsteuerhinterziehungssystem im Handel mit Emissi-

onszertifikaten, bei dem Umsatzsteuern in einer Gesamthöhe von mehr als 260 Mio € hinterzogen wurden. Hierzu hat das Landgericht Folgendes festgestellt:

Nach dem europäischen Emissionshandelssystem werden den Betreibern genehmigungspflichtiger Anlagen für definierte Handelsperioden bestimmte Mengen an Emissionsberechtigungen (sog. Emissionszertifikate) zugeteilt. Dieses System basiert auf einer europäischen Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003), die in Deutschland am 15. Juli 2004 umgesetzt wurde. Die bei nationalen Registrierstellen (in Deutschland bei der Deutschen Emissionshandelsstelle) ausschließlich elektronisch geführten Emissionszertifikate berechtigen einen Anlagenbetreiber zur Emittierung von CO<sub>2</sub> oder anderer Treibhausgase. Diese Zertifikate können auch verkauft werden. Der Handel kann u. a. online über bei den nationalen Registrierstellen bestehende elektronische Emissionshandelskonten erfolgen. Hierdurch ist ohne großen Aufwand die sekundenschnelle (buchmäßige) Übertragung auch großer Zertifikatmengen im Wert von mehreren Millionen € möglich. Bis zur Einführung des – weniger betrugsanfälligen – sog. Reverse-Charge-Verfahrens für Emissionszertifikate zum 1. Juli 2010 auch in Deutschland (andere Mitgliedstaaten der EU hatten dies bereits im Jahr 2009 eingeführt) konnte ein Unternehmer, der mit solchen Zertifikaten handelt, seine eigene Umsatzsteuerzahllast verringern oder sogar Steuervergütungen bewirken, indem er in den von ihm abzugebenden Umsatzsteueranmeldungen die in den Rechnungen der Verkäufer ausgewiesene Umsatzsteuer gemäß § 15 UStG als Vorsteuer geltend machte.

Die Betrugsanfälligkeit dieses (früheren) Systems haben sich die Angeklagten zu Nutze gemacht. Sie etablierten ein aus anderen Handelsbereichen bereits bekanntes Umsatzsteuerhinterziehungssystem: In einer hintereinander geschalteten Leistungskette von Verkäufern und Käufern wird das Emissionszertifikat aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat zunächst an einen ersten inländischen Erwerber (den sog. „Missing Trader“) verkauft. Dieser verkauft das Zertifikat mit einem geringen Aufschlag an einen Zwischenhändler (sog. „Buffer“) weiter. Es können auch mehrere Buffer zwischengeschaltet sein. Der (letzte) Buffer verkauft das Zertifikat – wiederum mit einem geringen Preisaufschlag – schließlich an den letzten inländischen Erwerber der Leistungskette, den sog. „Distributor“.

Das Hinterziehungssystem der Angeklagten war für diese deshalb lukrativ, weil der „Missing Trader“ keine Umsatzsteuer abführt und so dem Buffer einen Gewinn in Höhe seines Preisaufschlags ermöglicht. Es ging wie folgt vonstatten:

Der „Missing Trader“ stellt dem „Buffer“ eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis. Die aus dem Weiterverkauf von ihm zu entrichtende Umsatzsteuer führt er allerdings plangemäß nicht ab. Seine tatsächlichen Umsätze verheimlicht er den Finanzbehörden; in der Regel verschwindet er nach kurzer Zeit vom Markt (deswegen die Bezeichnung „Missing Trader“). Der „Buffer“ nutzt die in der Rechnung des Missing Traders ausgewiesene Umsatzsteuer zum Vorsteuerabzug. Die in der Rechnung des Buffers ausgewiesene Umsatzsteuer macht dann der Distributor als Vorsteuer geltend.

Nach den Feststellungen des Landgerichts handelten die Angeklagten teils als „Missing Trader“, teils als „Buffer“. Die „Buffer“ gaben zwar Umsatzsteueranmeldungen ab, „neutralisierten“ aber ihre Steuerzahllast, indem sie Vorsteuern aus Scheinrechnungen (von Firmen mit denen tatsächlich eine Leistungsbeziehung nicht bestand) gegenrechneten. Die „Buffer“ machten jeweils Vorsteuern aus den ihnen vom „Missing Trader“ gestellten Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis geltend. Distributor war nach den Feststellungen des Landgerichts in den verfahrensgegenständlichen Fällen eine deutsche Großbank. Diese erwarb Emissionszertifikate von den Buffern in der Weise, dass ein Mitarbeiter dieser Bank jeweils mitteilte, welche Zertifikatmengen die Bank zu welchen Preisen ankaufen würde. Erst dann fragte dieser „Buffer“ bei seinen Lieferanten nach. Der Ankauf erfolgte erst, nachdem der Weiterverkauf gesichert

war. Zahlungen an seine Lieferanten leistete der Buffer – insofern völlig risikolos – erst, nachdem er seinerseits den Kaufpreis vereinnahmt hatte.

Das Landgericht hat hinsichtlich der für die jeweiligen Firmen abgegebenen Umsatzsteueranmeldungen den Tatbestand der vorsätzlichen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) bejaht. Es sah in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 8. Februar 2011 – 1 StR 24/10) die aus Rechnungen der vermeintlichen „Lieferanten“ geltend gemachte Vorsteuer in einer Gesamthöhe von mehr als 260 Mio. € als hinterzogen an, weil eine Vorsteuerabzugsberechtigung nicht bestand: Soweit es sich nicht ohnehin um Scheinrechnungen nicht existierender Firmen handelte, war eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG deshalb nicht gegeben, weil es an einer unternehmerischen Tätigkeit von Rechnungssteller und -empfänger fehlte. Alle Angeklagten erkannten die Möglichkeit einer Einbindung in eine Hinterziehungskette, handelten aber wegen persönlicher Vorteile gleichwohl.

Der Bundesgerichtshof hat die Revisionen der Angeklagten, mit denen die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt wird, als unbegründet verworfen (Beschluss vom 21. November 2012 – 1 StR 391/12). Die Nachprüfung des Urteils hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben. Insbesondere steht es einer vollendeten Steuerhinterziehung nicht entgegen, dass Finanzbehörden – wie mit einem Beweisantrag behauptet wurde – zwar einen Tatverdacht hatten, gleichwohl aber aus ermittlungstaktischen Gründen (um den Erfolg der äußerst umfangreichen Ermittlungen zur Aufdeckung und Zerschlagung eines groß angelegten Umsatzsteuerhinterziehungssystems nicht zu gefährden) Steuervergütungen gemäß § 168 Satz 2 AO zugestimmt haben. Denn Straftäter haben keinen Anspruch darauf, dass die Finanz- oder die Ermittlungsbehörden so rechtzeitig gegen sie einschreiten, dass der Eintritt des Tat Erfolgs verhindert wird.

Die Staatsanwaltschaft hat ihre gegen das Urteil gerichteten Revisionen, mit der sie u. a. die nach ihrer Ansicht zu geringe Höhe der verhängten Strafen angreift, zurückgenommen.

### § 283 StGB – Bankrott; sog. Firmenbestattung

Zur Strafbarkeit wegen Bankrotts in Fällen der sog. Firmenbestattung.

(BGH, Beschluss vom 15. 11. 2012 – 3 StR 199/12)

### BGH-Pressmitteilung Nr. 027/2013 vom 11. 2. 2013 Schuld sprüche gegen Teilnehmer im Komplex Dr. P. rechtskräftig

Im Zusammenhang mit einem umfangreichen Verfahren gegen den Angeklagten Dr. P. wegen Bankrotts (§ 283 StGB) und Betruges (§ 263 StGB) hat das Landgericht seine jetzige Ehefrau, die Angeklagte S., wegen Beihilfe zum Bankrott in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten und den Angeklagten H. wegen Beihilfe zum Bankrott unter Einbeziehung anderweitiger rechtskräftiger Freiheitsstrafen zu drei Jahren und sechs Monaten Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt (1 StR 234/12). Den Angeklagten B. (Rechtsanwalt aus Nürnberg), den Angeklagten Kl. (seinerzeit Rechtsanwalt in Saarbrücken) und die geschiedene Ehefrau des Angeklagten Dr. P., die Angeklagte K., hat es wegen Beihilfe zum Bankrott jeweils zu Bewährungsstrafen verurteilt (1 StR 233/12). Den Angeklagten Z., einen iranischen Kaufmann, hat es wegen Nötigung (§ 240 StGB) zu einer neunmonatigen zu vollstreckenden Freiheitsstrafe verurteilt (1 StR 232/12).

Dem liegt u. a. folgendes vom Landgericht festgestellte Geschehen zu Grunde:

Zurückgehend auf einen Sachverhalt, der Gegenstand einer Verurteilung des Angeklagten Dr. P. wegen Vorteilsannahme und Steuerhinterziehung aus dem Jahr 2005 war (Zahlungen des Waffenlobbyisten Karl-Heinz Schreiber für die Förderung des

Verkaufs von Panzern der Bundeswehr nach Saudi-Arabien), machten verschiedene Gläubiger, darunter die zuständigen Finanzbehörden, das Bundesverteidigungsministerium und die Staatsanwaltschaft Augsburg gegenüber dem Angeklagten Dr. P. erhebliche Forderungen geltend. Da der Angeklagte Dr. P. ins Kalkül zog, die Gläubiger könnten mit ihren Forderungen – jedenfalls im Ergebnis – durchdringen, beschloss er, seine nicht unbeträchtlichen Vermögenswerte für den Fall einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens dauerhaft dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Hierzu bediente er sich zahlreicher Helfer und ging u. a. wie folgt vor:

Die Angeklagte K. hatte auf Betreiben ihres Ehemannes im März 1996 eine in Luxemburg ansässige Briefkastenfirma panamesischen Rechts gegründet, die nur den Zweck hatte, die Vermögenswerte des Angeklagten Dr. P. zu verschleiern. Auf das Konto dieser Firma hatte der Angeklagte bis 1998 rund 3,9 Mio. DM eingezahlt. Die Ehe des Angeklagten Dr. P. mit der Angeklagten K. wurde 2006 geschieden. Zur Vermögensauseinandersetzung wurde unter Mitwirkung des den Angeklagten Dr. P. vertretenden Rechtsanwalts, des Angeklagten B., vereinbart, dass die Angeklagte K. einen Betrag von rund 1 Mio. € auf ein Anderkonto des Angeklagten B. transferieren soll, damit dieser (nach Abzug seiner Provision in Höhe von etwa 34.000 €) den Geldbetrag auf das Geschäftskonto einer in Herzogenaurach ansässigen GmbH weiterleitet. Mit deren Geschäftsführer hatte der Angeklagte Dr. P. zur Umsetzung seines Tatplans vereinbart, dass er seine Forderung gegenüber der Briefkastenfirma zum Schein an die GmbH abtritt und sich über eine Geschäftsführerstellung einerseits und den über seine jetzige Ehefrau, die Angeklagte S., abgewickelten Erwerb von 50% der Geschäftsanteile an der GmbH die Kontrolle über sein Kapital sichert. Dies wurde Mitte des Jahres 2006 vollständig umgesetzt.

In der ersten Hälfte des Jahres 2008 verkaufte der Angeklagte Dr. P. sein in Südfrankreich gelegenes Villengrundstück, dessen formeller Eigentümer zur Verschleierung der wahren Verhältnisse ein südafrikanischer Politiker war. Dem Angeklagten Kl. war zuvor auf Vermittlung des Angeklagten H. vom Scheineigentümer der Auftrag zum Verkauf erteilt worden. Im Frühjahr 2008 gelang es, einen russischen Käufer zu finden, der das Anwesen für 2,25 Mio. € erwerben wollte. Zur Abwicklung des Kaufvertrages vermittelte der Angeklagte H. den Angeklagten Kl. an eine in Paris tätige Notarin. Nach Abschluss des nota-

riellen Vertrages, bei dem der Angeklagte Kl. den Scheineigentümer vertrat, überredete der Angeklagte H. den Scheineigentümer dazu, von Südafrika nach Paris zu kommen, um dort die Notarin zur Überweisung der Kaufsumme auf ein Schweizer Bankkonto anzuweisen, von wo aus ein Teil des Geldes auf ein Konto auf den Bahamas geleitet wurde. Auf diese Konten hatte der Angeklagte Dr. P. faktischen Zugriff, wenn er auch nicht formell Verfügungsberechtigter war.

Für seine Mitwirkung beim Verkauf forderte der Angeklagte Kl. ein Resthonorar in Höhe von 10.000 €. Um sich diesen Gläubiger vom Leib zu halten, beauftragte der Angeklagte Dr. P. den Angeklagten Z., den Angeklagten Kl. einzuschüchtern. Hierzu begleitete der Angeklagte Z. den Angeklagten Dr. P. im Dezember 2010 zu einem mit dem Angeklagten Kl. vereinbarten Treffpunkt in Nürnberg und drohte dort dem Angeklagten Kl. nach Übergabe von 5.000 €, er werde „richtig Ärger“ bekommen, wenn er Dr. P. weiterhin behellige. Der Angeklagte Kl. nahm die Drohung ernst und verzichtete auf die Restzahlung.

Bei ihren Unterstützungshandlungen rechneten die Mitangeklagten damit und nahmen es in Kauf, dass der Angeklagte Dr. P. durch die Vorgehensweise sein Vermögen verbergen und seine Gläubiger schädigen könnte. Die von den Angeklagten B. und Kl. empfangenen Zahlungen hat das Landgericht für verfallen erklärt.

Auf die gegen diese Urteile eingelegten Revisionen der Angeklagten H., B., Kl. und der Angeklagten K. hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Schuldsprüche bestätigt, diese sind damit rechtskräftig. Jedoch hat der Senat die jeweiligen Strafaussprüche wegen eines Fehlers bei der Strafraumenwahl aufgehoben. Hiervon war auch der Strafausspruch gegen die nichttrevidierende S. betroffen. Im Umfang der Aufhebung hat er die Verfahren daher an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Augsburg zurückverwiesen, wo die Strafhöhe neu festzusetzen sein wird.

Die Revision des Angeklagten Z. hat der Strafsenat als unbegründet verworfen.

(Beschlüsse vom 22. Januar 2013 – 1 StR 232/12, 233/12 und 234/12)

**Hinw. d. Red.:** Zum Verfahren – 1 StR 232/12 – s. Beschluss vom 24. 10. 2012 – 1 StR 232/12.

## Impressum

Herausgeber und Redaktion (verantwortlich): Ulrich von Schoenebeck M. A., Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn.

Verlag: Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH, Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn; Postfach 301345, Tel. 0228 / 476378, Fax 0228 / 470954. www.prewest.de; info@prewest.de

Anzeigenverwaltung: Verlag; Anzeigenpreisliste 7/2011.

Satz: Herbert Kluth Digitale Druckvorlagenherstellung, Neusser Straße 6, 41542 Dormagen. Tel. 02133 / 70208, 0151 / 58832838; Fax 02133 / 220429, ISDN 02133 / 220432. www.kluth-dtp.de; kontakt@kluth-dtp.de

Druck: Koch Druckerei & Verlags GmbH, Kaarster Straße 153, 41462 Neuss. Tel. 02131 / 12474-0; Fax 02131 / 12474-20. www.koch-druckerei.de; kontakt@koch-druckerei.de

Erscheinungsweise: monatlich, darin 2-Monats-Doppelhefte nach Bedarf. Preise (unverbindlich empfohlen): Einzelheft 16,00 €, Doppelheft 25,00 €, jew. inkl. 7% MwSt. zzgl. Porto. Jahresabonnement: 159,43 € einschl. 9,- € Versand und 10,43 € MwSt. zahlbar zu Beginn des Abonnementszeitraumes. Auslandsabonnement: 174,80 € (inkl. Versand und ggf. MwSt). Bei Neueinrichtung eines Abonnements wird eine anteilige Jahresrechnung erstellt. Abonnementskündigungen mit ordentlicher Frist: 10 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98), Konto 36 207 645. IBAN: DE84 3705 0198 0036 2076 45 SWIFT-BIC.: COLSDE33

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Beiträge und Gerichtsentscheidungen sind an den Verlag zu senden, dem an Bearbeitungen der Einsender die Verwertungsrechte bis zum Ablauf des Urheberrechts übertragen werden, eingeschlossen die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken und zur Digitalisierung sowie das Recht weiterer Vervielfältigung und Verarbeitung zu gewerblichen Zwecken.

Die persönlichen Beiträge werden nur unter der Voraussetzung angenommen, dass sie keiner weiteren Stelle zur Veröffentlichung angeboten werden. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Veröffentlichung kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung für Printmedien erteilen, ein Honorar hieraus steht dem Autor zu. Die Abdruckgenehmigung ist auch dem Verlag mitzuteilen.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie werden nur auf Anforderung des Einsenders, die spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten schriftlich beim Herausgeber eingegangen sein muss, auf Kosten und Gefahr des Einsenders zurückgesandt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Mikroverfilmung und Aufnahme in Datenbanken, ähnliche Einrichtungen und auf Datenträger aller nicht amtlichen, geschützten Werke sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Anschriftenänderungen und Umbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Verlag unmittelbar mitgeteilt werden. Allein Adressummeldung oder Nachsendeantrag bei der Post sind seit 1. 7. 2005 nicht ausreichend. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

## Politik und Recht

### BVerfG-Pressemitteilung Nr. 16/2013 vom 14. 3. 2013

#### Bundesverfassungsrichter a. D. Dr. Dieter Hömig feiert seinen 75. Geburtstag

Der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts Dr. Dieter Hömig vollendet am 15. März 2013 sein 75. Lebensjahr. Er gehörte dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1995 bis 25. April 2006 an.

Der in Sigmaringen geborene Dr. Dieter Hömig studierte Rechtswissenschaften in Tübingen und legte dort beide juristische Staatsexamina ab. Promoviert wurde er, ebenfalls in Tübingen, mit einer Arbeit zum Thema „Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche“.

Im Jahr 1967 trat Dr. Dieter Hömig zunächst seinen Dienst als Beamter im Bundesministerium des Innern an, wo er vor allem in der Verfassungsabteilung tätig war. 1983 erfolgte die Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht, 1993 wurde er dort Vorsitzender Richter.

Beim Bundesverfassungsgericht umfasste sein Dezernat unter anderem das Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, das Schulrecht sowie grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit. Als Berichterstatter bereitete er eine Reihe von bedeutenden Entscheidungen des Ersten Senats vor, so zu den Enteignungen in der ehemaligen Sowjetzone (BVerfGE 94, 12), zur Verfassungsmäßigkeit der Rechtschreibreform (BVerfGE 98, 218), zum Schächten von Tieren aus religiösen Gründen (BVerfGE 104, 337) und zum Luftsicherheitsgesetz (BVerfGE 115, 118).

Dr. Dieter Hömig ist Herausgeber eines Kommentars zum Grundgesetz.

Heute lebt er in Plankstadt (Rhein-Neckar-Kreis). Er hat zwei Kinder.

### BVerfG-Pressemitteilung Nr. 11/2013 vom 20. 2. 2013

#### Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Dres. h. c. Paul Kirchhof feiert seinen 70. Geburtstag

Der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Paul Kirchhof vollendet am Donnerstag, dem 21. Februar 2013, sein 70. Lebensjahr. Er gehörte dem Bundesverfassungsgericht als Mitglied des Zweiten Senats vom 16. November 1987 bis zum 16. Dezember 1999 an.

Prof. Dr. Paul Kirchhof studierte Rechtswissenschaften in Freiburg und München, wo er 1968 promoviert wurde. Im Jahr 1974 habilitierte er sich an der Universität Heidelberg mit einer Arbeit zum Thema „Verwalten durch mittelbares Einwirken“.

Von 1975 bis 1981 wirkte Prof. Dr. Paul Kirchhof an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als ordentlicher Universitätsprofessor für öffentliches Recht und Direktor des Instituts für Steuerrecht. Zudem hatte er von 1976 bis 1978 das Amt des Prorektors dieser Universität inne. Im Jahr 1981 wechselte er an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und wurde Direktor des dortigen Instituts für Finanz- und Steuerrecht.

Das Dezernat von Prof. Dr. Paul Kirchhof am Bundesverfassungsgericht umfasste unter anderem das Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht, das Abgaben- und Steuerrecht sowie die Verfahren, bei denen die Auslegung von Völker- und Europarecht von erheblicher Bedeutung ist.

Als Berichterstatter wirkte er an zahlreichen Grundsatzentscheidungen des Zweiten Senats mit, unter anderem am Maastricht-Urteil (BVerfGE 89, 155) und an der Euro-Entscheidung (BVerfGE 97, 350). Darüber hinaus bereitete er eine

Reihe von bedeutenden Entscheidungen mit Bezug zum Steuer- und Finanzverfassungsrecht vor, beispielsweise zur Verfassungswidrigkeit der Vermögensteuer (BVerfGE 93, 121), zum Existenzminimum für Kinder (BVerfGE 99, 246; 99, 268 und 99, 273) sowie zum Länderfinanzausgleich (BVerfGE 86, 148 und 101, 158).

Nach seinem Ausscheiden beim Bundesverfassungsgericht ist Prof. Dr. Paul Kirchhof weiterhin als Universitätsprofessor und Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht an der Universität Heidelberg tätig. Er leitet darüber hinaus die dort ansässige Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch.

In den Jahren 2004 und 2006 war er jeweils Präsident des Deutschen Juristentages. Er ist zudem Mitherausgeber des Handbuchs des deutschen Staatsrechts und eines Kommentars zum Einkommensteuerrecht.

Prof. Dr. Paul Kirchhof hat zahlreiche Ehrungen und Auszeichnungen empfangen, unter anderem im Jahr 1999 das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband sowie im Jahr 2006 die Ehrendoktorwürde der Universität Osnabrück, seiner Heimatstadt.

Er ist verheiratet und hat vier Kinder.

### BVerfG-Pressemitteilung Nr. 21/2013 vom 9. 4. 2013

#### Besuch des EGMR-Präsidenten Spielmann beim Bundesverfassungsgericht

Dean Spielmann, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, besucht am 9. April 2013 das Bundesverfassungsgericht. Er wird von Präsident Prof. Dr. Andreas Voßkuhle und Vizepräsident Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof zu einem Gespräch empfangen. Anschließend nimmt Präsident Spielmann an einem Vortrags- und Diskussionsabend auf Einladung der Justizpressekonferenz Karlsruhe e.V. zum Thema „Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention“ teil.

### BGH, Urteil vom 20. 12. 2012 – 3 StR 117/12

§§ 81h, 261 StPO – Zur Verwertbarkeit der im Zusammenhang mit einer molekulargenetischen Reihenuntersuchung gewonnenen Erkenntnis, dass der Verursacher der bei einer Tat gelegten DNA-Spur wahrscheinlich mit einem der Teilnehmer der Untersuchung verwandt ist (sog. Beinahetreffer).

**Hinw. d. Red.:** Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 216/2012 vom 20. 12. 2012:

»Bundesgerichtshof bestätigt Verurteilung wegen Vergewaltigung trotz rechtswidrigen Umgangs mit Daten aus Massengentest

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat heute die Verurteilung eines Jugendlichen wegen Vergewaltigung zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren durch das Landgericht Osnabrück bestätigt (Urteil vom 20. Dezember 2012 – 3 StR 117/12).

Das Landgericht hatte sich von der Täterschaft des Angeklagten maßgeblich deshalb überzeugt, weil beim Tatopfer Zellmaterial gesichert werden konnte, das mit dem DNA-Identifizierungsmuster des Angeklagten übereinstimmt. Zur Ermittlung des Angeklagten als mutmaßlichem Täter hatten die Ergebnisse einer molekulargenetischen Reihenuntersuchung (§ 81h StPO) geführt, an der ca. 2.400 Männer teilgenommen hatten - unter ihnen der Vater und ein Onkel des Angeklagten. Deren DNA-Identifizierungsmuster stimmten zwar mit dem der Tatspuren nicht vollständig überein, wiesen aber eine so hohe Übereinstimmung auf, dass sie auf eine Verwandtschaft mit dem Täter schließen ließen.

Der Angeklagte hat im Revisionsverfahren neben anderen Beanstandungen mit einer Verfahrensruge insbesondere geltend gemacht, die bei der molekulargenetischen Reihenuntersuchung festgestellten DNA-Identifizierungsmuster hätten nicht auf verwandtschaftliche Ähnlichkeiten abgeglichen und im weiteren Verfahren nicht gegen ihn verwertet werden dürfen.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat zunächst die von der Revision behaupteten Verfahrensfehler bei der Durchführung der DNA-Reihenuntersuchung verneint. Jedoch hätte die bei der Auswertung der Proben festgestellte mögliche verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Vater und dem Onkel des Angeklagten mit dem mutmaßlichen Täter nicht als verdachtsbegründend gegen den Angeklagten verwendet werden dürfen. Denn § 81h Abs. 1 StPO erlaubt den Abgleich von DNA-Identifizierungsmustern nur, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob das Spurenmaterial von einem der Teilnehmer der Reihenuntersuchung stammt. Gleichwohl hat der Senat entschieden, dass die Übereinstimmung des DNA-Identifizierungsmusters des Angeklagten mit demjenigen der Tatspur vom Landgericht bei seiner Überzeugungsbildung verwertet werden durfte. Zwar ist dieses Identifizierungsmuster rechtswidrig erlangt worden; denn der ermittelungsrichterliche Beschluss, der die Entnahme von Körperzellen des Angeklagten zur Feststellung dieses Musters anordnete (§ 81a StPO), beruhte auf dem durch die unzulässige Verwendung der Daten aus der DNA-Reihenuntersuchung hergeleiteten Tatverdacht gegen den Angeklagten. Indes führt dies in dem konkret zu entscheidenden Fall bei der gebotenen Gesamtabwägung nicht zu einem Verwertungsverbot. Entscheidend hierfür ist der Umstand, dass die Rechtslage zum Umgang mit sog. Beinahetreffern bei DNA-Reihenuntersuchungen bisher völlig ungeklärt war und das Vorgehen der Ermittlungsbehörden daher noch nicht als willkürliche Missachtung des Gesetzes angesehen werden kann. Der Verfahrensverstößt wiegt daher nicht so schwer, dass demgegenüber die Interessen der Allgemeinheit an einer effektiven Strafverfolgung hier zurücktreten müssten.«

**Anm. d. Red.:** Der Senat gelangt zu diesem Ergebnis in Anwendung der sog. Abwägungslehre, vgl. BVerfG NJW 2012, 907 (= BVerfG, Beschl. v. 7. 12. 2011 – 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10 [präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung]).

### OLG-Köln-Pressemitteilung vom 18. 4. 2013

#### Oberlandesgericht Köln entscheidet über Teilnahme zweier Kinder konfessionsloser Eltern am Religionsunterricht

Das Oberlandesgericht Köln hat in einem Beschluss vom 18.04. 2013 (Az: 12 UF 108/12) im Streit zweier konfessionsloser Eltern über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht die amtsgerichtliche Entscheidung bestätigt, durch die das Sorgerecht in dieser Frage auf den Vater übertragen wurde.

Zwischen den – getrennt lebenden, aber gemeinsam sorgeberechtigten – Eltern der beiden 6-jährigen Kinder ist umstritten, ob diese am Religionsunterricht der Grundschule teilnehmen sollen. Der Vater befürwortet eine solche Teilnahme mit der Begründung, sie diene dem Kindeswohl durch eine bessere Eingliederung in die Klassengemeinschaft und der mit dem Religionsunterricht verbundenen Erlernung der Kulturgeschichte. Die Mutter lehnt eine Teilnahme ihrer Kinder dagegen strikt ab. Sie hält die Nichtteilnahme für die konsequente Fortsetzung der bisher gelebten religionslosen Erziehung. Das Amtsgericht – Familiengericht – Monschau hatte dem Vater die Entscheidung über eine Teilnahme am Religionsunterricht und den Schulgottesdiensten übertragen. Hiergegen richtete sich die Beschwerde der Kindesmutter, die mit dem Beschluss vom heutigen Tage zurückgewiesen wurde.

Der zuständige Familiensenat teilt die Auffassung des Vaters, dass die Teilnahme der Kinder an Schulgottesdiensten und Religionsunterricht dem Kindeswohl entspricht. Dabei stellt das Gericht zunächst klar, dass es keine Entscheidung darüber zu treffen habe, ob ein Kind überhaupt religiös erzogen werden soll

oder nicht oder in welcher Religion eine Unterrichtung stattfinden soll. Eine Gefährdung der Kinder sei weder bei einer Teilnahme am Unterricht noch bei einer Nichtteilnahme zu befürchten.

In der Abwägung zwischen den von der Kindesmutter und dem Kindesvater vorgebrachten Argumenten spreche aber mehr dafür, dass eine Teilnahme am Religionsunterricht für die Bildung der Kinder förderlich sei, ihnen später eine bessere Grundlage für eine eigene Entscheidung für oder gegen die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ermögliche und ihnen eine fundierte Kenntnis über die Grundlagen der hier gelebten Kultur vermitteln könne. Die Wissensvermittlung über Herkunft und Bedeutung religiöser Feste oder z. B. des Gottesbezugs in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung diene der Allgemeinbildung der Kinder, ohne dass damit ein Zwang verbunden sei, selbst an Gott zu glauben oder überhaupt einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Auch nach dem Inhalt des in der Grundschule angebotenen Religionsunterrichts, wie er von der Religionslehrerin in der mündlichen Anhörung erläutert worden sei, bestehe nicht die Gefahr, dass den Kindern damit zugleich gegen ihren oder den Willen der Eltern der christliche Glaube aufgezwungen werde. Soweit die Kinder selbst einer Teilnahme am Religionsunterricht ablehnend gegenüber stünden, sei ihnen die Tragweite ihrer Willensbekundung aufgrund ihres Alters noch nicht bewusst; zudem sei die ablehnende Haltung offensichtlich auf die Beeinflussung der Kindesmutter zurückzuführen. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, da die Klärung der Rechtsfrage, inwieweit die Teilnahme am Religionsunterricht auch bei konfessionslosen Kindern dem Kindeswohl dient, über den Einzelfall hinaus Bedeutung habe.

Die Entscheidung wird – im Sachverhalt gekürzt und in anonymisierter Form – in den nächsten Tagen unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) unter Angabe des Aktenzeichens abrufbar sein.

#### Barmenia Versicherungen – Presseinformation (Auszug)

Am 11./12. 3. 2013 treffen sich über 50 Betriebsräte zu einer bundesweiten Betriebsrätekonferenz in Wuppertal (Barmenia Versicherungen). Sie werden gemeinsam beraten und beschließen, wie sie für den Erhalt der Arbeitsplätze in der privaten Versicherungswirtschaft kämpfen werden.

Durch die geplante Einführung der so genannten Bürgerversicherung (durch SPD, Bündnis 90/Die Grünen, LINKE, DGB und ver.di) werden mindestens 75.000 Arbeitsplätze vernichtet!

Damit es nicht dazu kommt, laufen die Betriebsräte „Sturm“. Im Gegensatz zu den aktuell diskutierten Betriebsschließungen, die auf unternehmerischen Fehlentscheidungen beruhen (z. B. Opel, Schlecker), geht es hier um etwas völlig anderes. Durch eine politische Entscheidung sollen Arbeitsplätze in weit größerem Umfang vernichtet werden.

Dieser Umstand wird bisher der Öffentlichkeit verschwiegen und uns gegenüber sogar geleugnet.

Im Anschluss an unsere Versammlung laden wir Betriebsräte zu einer Pressekonferenz, in der wir unsere gemeinsame Position und die geplanten Aktionen vorstellen wollen.

Betriebsratsinitiative „Bürgerversicherung? Nein danke!“

Peter Abend – Betriebsratsvorsitzender der Gothaer Krankenversicherung AG

Heike Rottmann – Betriebsratsvorsitzende der Barmenia Versicherungen (Hauptverwaltungen)

Uwe Runge – Gesamtbetriebsratsvorsitzender der Hallesche Krankenversicherung a. G.

Anton Wald – Gesamtbetriebsratsvorsitzender der Allianz Private Krankenversicherung AG

## **Bundestagsfraktion DIE LINKE** **Pressemitteilung vom 10. 4. 2013**

### **Notlagentarif für PKV-Versicherte ist ungedeckter Scheck auf die Zukunft**

„Mit dem im Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurf für säumige Beitragszahler schafft die Bundesregierung die Versicherungspflicht für Privatversicherte faktisch ab. Der Gesetzentwurf ist eine Einladung, Schulden in der PKV anzuhäufen, um dann in einen günstigen Notlagentarif zu kommen. Damit kommt die Bundesregierung den Forderungen der Privatversicherungswirtschaft nach. Die Folgekosten sind unabsehbar. Minister Bahr hat der Versicherungswirtschaft mal wieder einen Gefallen getan und einen ungedeckten Scheck auf die Zukunft ausgestellt“, sagt Martina Bunge zum Kabinettsbeschluss der Bundesregierung. Die gesundheitspolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE weiter:

„Die Bundesregierung versucht die einschneidenden Folgen dieses Notlagentarifs in der PKV zu verschleiern, indem sie diese Regelungen zusammen mit der Minderung der Säumniszuschläge für GKV-Versicherte beschließt. Wer glaubt, dies diene der Gleichbehandlung von GKV- und PKV-Versicherten, irrt gewaltig. Säumige GKV- und PKV-Versicherte erhalten beide nur Notleistungen. Während aber ein PKV-Versicherter im Notlagentarif künftig ca. 100 Euro monatlich schuldig bleibt, sind dies beim GKV-Versicherten fast 300 Euro. Denn der GKV-Versicherte bleibt voll versicherungspflichtig, während beim PKV-Versicherten nur noch die Pflicht für einen Nottarif besteht. Es wird die Tür geöffnet für diejenigen, die aus finanziellen Erwägungen versuchen, sich jeglicher Versicherungspflicht zu entziehen.

Zudem sollen im Notlagentarif keine Altersrückstellungen mehr aufgebaut und vorhandene abgeschmolzen werden. Dadurch kommen auf die Betroffenen sehr hohe Beiträge im Alter zu, und es wird in Zukunft noch mehr PKV-Versicherte geben, die ihre Beiträge im Alter nicht mehr bezahlen können. Das PKV-Geschäftsmodell ist offensichtlich nicht zu retten, deshalb werden die Probleme in die Zukunft verschoben. Am Ende werden die Steuerzahler bzw. gesetzlich Versicherten dafür aufkommen müssen.“

## **SPD-Bundestagsfraktion** **Pressemitteilung vom 10. 4. 2013**

### **PKV bleibt Armutsrisiko**

Zu dem heute vom Kabinett beschlossenen „Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“ erklärt der gesundheitspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Karl Lauterbach:

Der Beschluss des von FDP-Minister Bahr vorgelegten Gesetzes wird insbesondere den Privatversicherten wenig nützen. Der neue Notlagentarif, den die privaten Versicherungsunternehmen einführen müssen, hilft gerade den häufig betroffenen Rentnerinnen und Rentnern kaum.

Die hohen Beitragsschulden bleiben bestehen, chronische Erkrankungen werden aber nicht mehr behandelt. So wird die private Krankenversicherung für viele Rentnerinnen und Rentner, die die hohen Prämien von 800 Euro und mehr im Monat nicht bezahlen können, nicht nur zum Armutsrisiko sondern gefährdet auch ihre Gesundheit.

Dieses Gesetz verdeutlicht erneut die Absurdität des zweigeteilten Versicherungssystems mit gesetzlichen und privaten Anbietern. Die betroffenen privat versicherten Rentnerinnen und Rentner werden von der Bundesregierung im Stich gelassen. Die einzig vernünftige Lösung für Deutschland ist die Bürgerversicherung, in die alle einzahlen und die eine Krankenversicherung bietet, deren Beitrag sich nach den finanziellen Möglichkeiten richtet.

## **SPD-Bundestagsfraktion** **Pressemitteilung vom 10. 4. 2013**

### **Nur Bürgerversicherung kann Probleme säumiger Beitragszahler lösen**

Zu aktuellen Meldungen über Gesetzesvorhaben der Regierung für säumige Versicherte erklärt die stellvertretende gesundheitspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Hilde Mattheis:

Bahrs Pläne für säumige Beitragszahler lösen das grundlegende Problem, dass immer mehr Menschen ihre Krankenversicherung nicht mehr bezahlen können, nicht. Der sogenannte Notlagentarif, der für privat Versicherte eingeführt werden soll, ist ein Schonprogramm für die PKV. Es ist völlig unklar, ob beispielsweise chronisch Kranke damit weiterhin gut versorgt sind.

Auch bleiben mit Bahrs Plänen die Schulden für die säumigen Versicherten weiterhin bestehen. Insbesondere in der privaten Krankenversicherung steigen die Beiträge oftmals im Alter stark an.

Nur die Bürgerversicherung kann die aktuellen Probleme in der Krankenversicherung lösen. Auch für gering verdienende Selbstständige, die heute oftmals ihre Tarife nicht mehr zahlen können, wird der Bürgerbeitrag erschwinglich sein. Statt die Probleme an der Wurzel zu packen, betreibt Bahr mit seinem Vorhaben Flickschusterei.

## **FDP-Bundestagsfraktion** **Pressemitteilung vom 10. 4. 2013**

### **FDP-Bundestagsfraktion setzt Wachstumsimpulse beim Mittelstand**

Zum KfW-ifo-Mittelstandsbarometer für März 2013 erklärt die Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion für den Mittelstand Claudia Bögel:

Der Mittelstand ist und bleibt das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Auch in unsicheren Zeiten blicken die mittelständischen Unternehmen nach vorne. Das nach wie vor stabile Geschäftsklima bei kleinen und mittelständischen Unternehmen ist Ausdruck für ein hohes Beschäftigungsniveau, Reallohnsteigerungen und eine solide Binnenkonjunktur in Deutschland.

Der Erfolgskurs des deutschen Mittelstandes ist auch der Verdienst einer klugen Wirtschaftspolitik der schwarz-gelben Regierungskoalition. Mit einer steuerlichen Entlastungen von insgesamt rund 17 Milliarden Euro im Zeitraum 2010 bis 2013 haben wir für eine deutliche Entlastung von Bürgern und Unternehmern gesorgt, gleichzeitig aber auch die Haushaltskonsolidierung vorangetrieben und damit neue Impulse für Wachstum und Beschäftigung gesetzt.

Angesichts der hartnäckigen Rezession in der Eurozone und den damit verbundenen Risiken für die mittelständische Wirtschaft, setzt die FDP-Bundestagsfraktion zukünftig umso mehr auf eine wachstumsorientierte Politik, die Freiräume und Entlastung schafft. Dazu gehören u. a. Maßnahmen, die die Attraktivität Deutschlands im weltweiten Wettbewerb um die klügsten Köpfe weiter steigern, die eine mittelstandsgerechte Umsetzung der Basel III-Regeln sicherstellen und das Umfeld für Unternehmensgründungen und -übernahmen weiter verbessern, damit noch mehr Menschen unternehmerisch tätig werden.

## **BGH-Pressmitteilung Nr. 68/2013 vom 15. 4. 2013** **Urteil gegen ehemaligen Minister des Landes Brandenburg rechtskräftig**

Das Landgericht Potsdam hat den Angeklagten, einen ehemaligen Staatssekretär im Bundesinnenministerium und früheren Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, wegen Betruges in fünf Fällen, Steuerhinter-

ziehung in drei Fällen sowie wegen falscher Versicherung an Eides Statt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Drei Monate der Gesamtfreiheitsstrafe gelten wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung als vollstreckt.

Nach den landgerichtlichen Feststellungen bezog der Angeklagte seit dem Jahr 1998 Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Beamtenversorgungsgesetzes sowie nach seinem Ausscheiden aus dem Ministeramt im Juli 2002 Übergangsgeld nach den Vorschriften des Brandenburgischen Ministergesetzes.

Im Zeitraum Februar 2003 bis Dezember 2006 erzielte der Angeklagte Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Daneben bezog er von August 2003 bis März 2004 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Dem Angeklagten war bekannt, dass dieses Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge und das Übergangsgeld anzurechnen war. Er wusste auch, dass er den Bezug und die Änderung von Erwerbseinkommen gegenüber den Versorgungsträgern des Bundes und des Landes Brandenburg anzuzeigen hatte. Dieser Verpflichtung kam der Angeklagte nicht ordnungsgemäß nach. Er beabsichtigte dabei, sich eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang zu verschaffen. Dadurch wurden die Versorgungsbezüge und das Übergangsgeld ohne Anrechnung des Erwerbseinkommens ungekürzt an den Angeklagten ausbezahlt.

Der Angeklagte kam zudem in den Jahren 2003 bis 2005 seiner Verpflichtung als Unternehmer zur Abgabe von Umsatzsteuerjahreserklärungen nicht innerhalb der Abgabefrist nach.

Weiterhin gab der Angeklagte im Jahr 2005 in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen eine Verlagsgesellschaft, deren Geschäftsführer der Angeklagte gewesen war, vor dem Landgericht Hamburg eine falsche Versicherung an Eides Statt ab.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten, mit der die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt wurde, im Wesentlichen als unbegründet verworfen (Beschluss vom 21. Februar 2013 - 1 StR 633/12). Einen geringen Teilerfolg erzielte die Revision lediglich hinsichtlich einer der für die Betrugstaten verhängten Einzelstrafen, die herabgesetzt wurde. Der Ausspruch über die Gesamtstrafe blieb davon unberührt. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

**Sunday, 7. April 2013**

### **Butzkos Kabarett-Letter (APRIL 13) (Auszug)**

Liebe Freunde des politischen Kabarets!

1.) Die erste Folge vom „Störsender“ mit Dieter Hildebrandt ist im Netz, und ich kann sie Euch nur wärmstens empfehlen. Wer also mag, sollte sie sich unbedingt angucken. (Dauer 40 min), und zwar hier: [http://www.youtube.com/watch?feature=player\\_embedded&v=ro3l10kPE-Dk](http://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=ro3l10kPE-Dk)

2.) Mein alter Klassenlehrer in der Grundschule hat uns früher mal gesagt, wir sollen unser Taschengeld aufs Sparbuch tun, denn da, so lautete damals seine Begründung, könne es nicht geklaut werden.

Der gute Mann ist inzwischen längst verstorben, und ich weiß ja nicht, ob es ein Jenseits gibt. Aber wenn ich irgendwann mal tot bin, würde ich ihn als erstes aufsuchen und fragen, warum er sich jetzt mit mir im Himmel befindet, wenn man doch fürs Lügen in die Hölle kommt?

Oder zumindest da hin, wo auch Angela Merkel und Peer Steinbrück hinkommen, die uns sagten, dass die Einlagen der deutschen Sparer sicher seien. Wobei das ja nicht gelogen war. Denn die Einlagen der deutschen Sparer sind tatsächlich sicher. Man muss sie nur rechtzeitig von der Bank abheben.

Und mit rechtzeitig mein ich „möglichst Donnerstags“. Denn wie sagte Wolfgang Schäuble im Zusammenhang mit der Zypernkrise: „An Sparguthaben ran zugehen, ist eine sensible Sache. Deswegen macht man es zu Beginn des Wochenendes.“

Und auch das war nicht gelogen.

Weswegen es ebenfalls fraglich ist, wohin Wolfgang Schäuble eigentlich nach seinem Tod hinkommt. Denn noch im Januar sagte er: „Wir haben das Schlimmste in Europa hinter uns.“ Wobei aber auch das nicht gelogen war, denn das Schönste sollten wir wohl erst noch vor uns haben.

Denn dieser Wolfgang Schäuble sagte auch, dass das „Modell Zypern“ gescheitert ist. Und damit wollte er sagen, dass ein kleines Land, das außer hoher Zinsen nichts zu bieten hat, in Europa nicht zukunftstauglich ist.

Und wenn das ebenfalls nicht gelogen war, dann dürfte man wohl auch in Luxemburg in diesen Tagen bereits emsig damit beschäftigt sein, heimlich still und leise etliche Konten leer zu räumen und die Kohle in andere Steueroasen zu verschiffen. Man muss halt nur reich genug sein. Und gute Kontakte zur Regierung haben.

Wobei wir an dieser Stelle zwei Dinge nicht vergessen dürfen:

- 1.), dass auch deutsche Oligarchen, wie z B die Familien [...], die Kaffeedynastie [...], die Bankiersfamilie [...], oder der Verleger [...] u.v.m. im Ausland Geld geparkt haben, nur nennt man das dann nicht „bunkern“, sondern „investieren“,
- und 2.), dass auch anders herum ausländische Oligarchen genau so von deutschen Banken Steuer- und Zinsvergünstigungen bekommen. Nur mit dem Unterschied, dass Deutschland eben kein kleines, sondern ein großes Land in Europa ist, oder mit anderen Worten: Was eine Oase ist, hängt immer vom Durst derer ab, die Wasser im Überfluss haben.

Und wenn die alle also aber gar nicht gelogen haben, dann ist es ja auch kein Wunder, dass die sich gar nicht in der Hölle befinden, sondern im Himmel. Denn ein anderes Wort für Himmel ist bekanntlich „Wolkenkuckucksheim“. Und dass die sich da befinden, ist auf alle Fälle nicht gelogen.

Und wenn Ihr jetzt Lust habt, diesen Brüdern endlich mal eine verdiente Dosis Erdung zu verschaffen, dann macht doch 1.) Werbung für und 2.) persönlich mit am 13. April an einem der rund 75 Orte beim bundesweiten „Aktionstag UmFAIR-teilen“. Infos gibts hier: <http://umfairteilen.de/>

Wer diesen Letter kommentieren will, tut das ... hier: [http://www.butzkonline.de/blog/artikel/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=109&cHash=e641a74ad498793f23201e66de28497b](http://www.butzkonline.de/blog/artikel/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=109&cHash=e641a74ad498793f23201e66de28497b)

(...) Und wer von meinen Hirnwindungen noch nicht genug hat, kann hier:

[http://www.rowohlt.de/buch/HG\\_Butzko\\_Geld\\_oder\\_Leben.2858482.html](http://www.rowohlt.de/buch/HG_Butzko_Geld_oder_Leben.2858482.html) mein Buch bestellen. Oder einen meiner Auftritte (Termine s. <http://www.butzkonline.de/termine/>) besuchen, worüber ich mich sehr freuen würde.

Es gibt also viel zu Kucken. Drum raus aus Euren Fernsehesseln, und hinein in die weite Welt der Kleinkunst.

HG. Butzko auf You Tube gibt es hier: <http://www.youtube.com/user/HGBUTZKO?gl=DE&hl=de#g/u>

# GUT

G 58438

Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH,  
Postfach 30 13 45, 53193 Bonn

## Netz-Prophese: Steampunk wird Megatrend

22.01. 2013 | IBM nutzt Anzahl der Postings im Netz als Prognose-Grundlage

Der Hightech-Konzern IBM kommt in seinem aktuellen „Social Sentiment Index“ zum Schluss, dass das „Steampunk“-Genre einer der bestimmenden Design-Einflüsse des Jahres 2013 werden wird. Für den Sentiment Index wurden über 500.000 Beiträge aus Blogs, Online-Medien, Foren und sozialen Netzwerken analysiert, um kulturelle Trends frühzeitig ausmachen zu können. Der Steampunk-Stil, eine Mischung aus Science Fiction und Fantasy, die sich an der Ästhetik von Kleidung, Technologie und Gesellschaft des viktorianischen Zeitalters orientiert, gewinnt demnach rasant an Fans.

### Wachsende Beliebtheit

Laut IBM hat Steampunk auf seinem Weg zum Online-Me- mere bereits mehrere Bereiche von Kunst und Kultur erobert, wie etwa die bildende Kunst oder die Literatur. Steampunk lebt von den Einflüssen der Industrialisierung im 19. Jahrhundert und wurde unter anderem durch die Werke und Erfindungen von Jules Verne, Nikola Tesla und HG Wells geprägt. Dem Social Sentiment Index zufolge hat sich die Zahl der Online-Erwähnungen des Genres zwischen 2009 und 2012 versiebenfacht. Daraus schließt IBM, dass das Phänomen dieses Jahr seine Spuren auch in der Welt von Mode und Schmuck hinterlassen wird.

Seit 2010 sind in den USA bereits über ein Dutzend Geschäfte eröffnet worden, die sich auf Steampunk spezialisieren. Laut IBM ist Twitter der beliebteste Kanal für Unterhaltungen zum Thema Steampunk. Die Fans sind großteils unter 30 Jahre alt und stammen derzeit zu rund einem Drittel aus der Gaming-Szene. Eine ganze Reihe von Blogs übernimmt die Rolle von Multiplikatoren und verbreitet den Trend weiter. Veranstaltungen wie die New Yorker Comic Con 2010, die unter dem Motto Steampunk stand, tragen ihr Übriges zum Hype um das Thema bei.

### Automatische Analyse

Der Social Sentiment Index wird auf Basis von Software entwickelt, die das Netz selbständig nach Trends durchsucht. Analyseprogramme und moderne Spracherkennungs-Werkzeuge durchforsten dabei enorme Mengen an Daten, um die Trends der Zukunft aufzustoßern. Die Daten sollen es Unternehmen in Zukunft ermöglichen, bleibende Trends von kurzlebigen kulturellen Schluckauf zu unterscheiden. Das soll es Unternehmen ermöglichen, sich frühzeitig auf neue Entwicklungen einzustellen und so vorplanen zu können.

Betroffene Geschäftsleute sollten die Augen dieses Jahr also nach Steampunk-Produkten offen halten. Sollte IBMs Prognose stimmen, lässt sich mit ähnlichen Vorhersagen viel Geld verdienen.

Quelle: bw-invest – Newsletter | 01. 2013 | IT // Artikel der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Stuttgart

Der bw-invest Newsletter ist eine Ausgabe der Baden-Württemberg International, Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH. [www.bw-invest.de](http://www.bw-invest.de)

## CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 20. 2. 2013

### Rundfunkgebührenbefreiung für taubblinde Menschen ab sofort einfacher Eine Hürde aus dem Weg geräumt

Taubblinde Menschen müssen die neue Rundfunkgebühr nicht zahlen, wenn sie ihre Behinderung nachweisen. Ab sofort können sie ihre Befreiung noch einfacher veranlassen. Dazu erklärt die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Maria Michalk:

„Die neuen Rundfunkgebühren, die zum 1. Januar 2013 eingeführt wurden, gelten nicht für taubblinde Menschen. Dies ist nur folgerichtig, denn aufgrund ihrer Mehrfachbehinderung können sie selbst barrierefrei gestaltete Fernseh- und Rundfunkangebote gar nicht oder nur stark eingeschränkt nutzen.

Bislang mussten taubblinde Menschen für ihre Befreiung von der Gebühr ein ärztliches Attest vorlegen. Allerdings ist dies für die Betroffenen mit einem erheblichen Aufwand verbunden, denn für den Gang zum Arzt benötigen sie Assistenz. Taubblinden-Assistenten gibt es jedoch nur wenige. Insgesamt arbeiten rund 90 Assistenten im gesamten Bundesgebiet.

Daher hat sich die Union erfolgreich beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) dafür eingesetzt, eine unbürokratischere Regelung zu treffen. Künftig reicht es aus, wenn die Betroffenen ihren Schwerbehindertenausweis mit den entsprechenden Merkzeichen „GI“ (Gehörlos) und „Bl“ (Blind) vorlegen oder alternativ eine Bescheinigung des Versorgungsamtes über das Maß der Hör- und Sehbehinderung einreichen. Ein ärztliches Attest gilt auch künftig als Nachweis, wird aber nicht mehr vorausgesetzt.

Taubblinde Menschen haben in ihrem Alltag sehr viele Hürden zu bewältigen. Nun konnte eine dieser Hürden aus dem Weg geräumt werden.“



Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH  
Postfach 30 13 45 · 53193 Bonn